

Vanessa Makula, Bakk. rer. soc. oec.

Termingeschäfte im österreichischen Steuerrecht

**– Auswirkung der Gesetzesänderung durch das
Budgetbegleitgesetz 2011 –**

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Master of Science
der Studienrichtung Betriebswirtschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Begutachterin: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Sabine Barbara Kanduth-Kristen LL.M.

Institut: Unternehmensrechnung und Steuerlehre

Graz, Februar 2012

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum:

Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| Abkürzungsverzeichnis | VI |
| Abbildungsverzeichnis | VII |
| 1 Einleitung | 1 |
| 1.1 Problemstellung | 1 |
| 1.2 Zielsetzung und Themenabgrenzung | 2 |
| 1.3 Aufbau | 2 |
| 2 Begriff des Termingeschäftes | 4 |
| 2.1 Einführung | 4 |
| 2.1.1 Märkte für Derivate | 6 |
| 2.1.1.1 Börsenhandel | 6 |
| 2.1.1.2 OTC-Markt | 7 |
| 2.1.2 Einsatzmöglichkeiten | 7 |
| 2.1.2.1 Sicherungsgeschäfte - Hedging | 8 |
| 2.1.2.2 Spekulationsgeschäfte - Trading | 9 |
| 2.1.2.3 Arbitragegeschäfte | 9 |
| 2.2 Unbedingte Termingeschäfte | 10 |
| 2.2.1 Forward-Kontrakt | 10 |
| 2.2.2 Forward Rate Agreement | 11 |
| 2.2.3 Future-Kontrakt | 12 |
| 2.2.3.1 Clearing House | 14 |
| 2.2.3.2 Marginsystem | 14 |
| 2.2.3.3 Glattstellung | 15 |
| 2.2.4 Swaps | 15 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2.2.4.1 | Zinsswap | 16 |
| 2.2.4.2 | Währungsswap | 17 |
| 2.3 | Bedingte Termingeschäfte | 18 |
| 2.3.1 | Optionen | 18 |
| 2.3.1.1 | Kaufoption | 19 |
| 2.3.1.2 | Verkaufsoption | 20 |
| 2.3.1.3 | Optionspositionen | 20 |
| 2.3.2 | Zinsbegrenzungsvereinbarungen | 21 |
| 2.3.2.1 | Cap | 22 |
| 2.3.2.2 | Floor | 22 |
| 3 | Sonstige derivative Finanzinstrumente | 23 |
| 3.1 | Indezertifikate | 24 |
| 3.2 | Discount-Zertifikate | 25 |
| 3.3 | Bonus-Zertifikate | 25 |
| 3.4 | Turbo-Zertifikate | 26 |
| 3.5 | Aktienanleihen | 26 |
| 4 | Steuerrechtliche Berücksichtigung vor BBG 2011 | 28 |
| 4.1 | Einführung | 28 |
| 4.2 | Spekulationseinkünfte | 29 |
| 4.2.1 | Begriffsabgrenzung | 30 |
| 4.2.2 | Bemessungsgrundlage und Erhebungsform | 32 |
| 4.2.3 | Verlustverrechnung | 33 |
| 4.2.4 | Zusammenfassender Überblick | 34 |
| 4.3 | Einkünfte aus Leistungen | 35 |
| 4.3.1 | Begriffsabgrenzung | 35 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4.3.2 | Bemessungsgrundlage und Erhebungsform | 37 |
| 4.3.3 | Verlustverrechnung | 38 |
| 4.4 | Einkünfte aus Kapitalvermögen | 38 |
| 4.4.1 | Begriffsabgrenzung | 39 |
| 4.4.1.1 | Aktienanleihen | 39 |
| 4.4.1.2 | Indexzertifikate | 39 |
| 4.4.1.3 | Turbozertifikate | 42 |
| 4.4.2 | Bemessungsgrundlage | 42 |
| 4.4.3 | Kapitalertragsteuer | 43 |
| 4.4.4 | Zusammenfassender Überblick | 45 |
| 5 | Steuerrechtliche Berücksichtigung iSd BBG 2011 | 46 |
| 5.1 | Einführung | 46 |
| 5.1.1 | Wesentliche Änderungen des § 27 EStG | 47 |
| 5.1.2 | Überarbeitung der KEST-Bestimmungen | 48 |
| 5.1.3 | Abgabenänderungsgesetz | 50 |
| 5.2 | Einkünfte aus Derivaten | 52 |
| 5.2.1 | Begriffsabgrenzung | 53 |
| 5.2.1.1 | Differenzausgleich | 55 |
| 5.2.1.2 | Stillhalterprämie | 56 |
| 5.2.1.3 | Einkünfte aus der Veräußerung und sonstigen Abwicklung | 56 |
| 5.2.1.4 | Sonstige derivative Finanzinstrumente | 57 |
| 5.2.2 | Bemessungsgrundlage und Erhebungsform | 57 |
| 5.2.2.1 | Unbedingte Termingeschäfte | 59 |
| 5.2.2.2 | Bedingte Termingeschäfte | 60 |
| 5.2.3 | Verlustverrechnung | 62 |
| 5.2.4 | Übergangsbestimmungen | 63 |
| 5.2.5 | Zusammenfassender Überblick | 65 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 6 | Steuerbelastungsvergleich | 66 |
| 6.1 | Modellannahmen und Vorgehensweise | 66 |
| 6.2 | Future-Kontrakt | 68 |
| 6.2.1 | Ausgangssituation | 68 |
| 6.2.2 | Berechnungen | 70 |
| 6.2.2.1 | Rechtslage vor BBG 2011 | 71 |
| 6.2.2.2 | Rechtslage iSd BBG 2011 | 73 |
| 6.2.2.3 | Übergangsfrist | 74 |
| 6.2.3 | Zusammenfassender Überblick | 76 |
| 6.3 | Optionen | 77 |
| 6.3.1 | Ausgangssituation | 77 |
| 6.3.2 | Berechnungen | 79 |
| 6.3.2.1 | Rechtslage vor BBG 2011 | 79 |
| 6.3.2.2 | Rechtslage iSd BBG 2011 | 83 |
| 6.3.2.3 | Übergangsfrist | 86 |
| 6.3.3 | Zusammenfassender Überblick | 88 |
| 6.4 | Optionsscheine | 89 |
| 6.4.1 | Ausgangsdaten | 89 |
| 6.4.2 | Berechnungen | 90 |
| 6.4.2.1 | Rechtslage vor BBG 2011 | 90 |
| 6.4.2.2 | Rechtslage iSd BBG 2011 | 92 |
| 6.4.2.3 | Übergangsfrist | 93 |
| 6.4.3 | Zusammenfassender Überblick | 95 |
| 6.5 | Indezertifikate | 96 |
| 6.5.1 | Ausgangssituation | 96 |
| 6.5.2 | Berechnungen | 97 |

| | | |
|----------|---------------------------------------|------------|
| 6.5.2.1 | Rechtslage vor BBG 2011 | 97 |
| 6.5.2.2 | Rechtslage iSd BBG 2011 | 99 |
| 6.5.2.3 | Übergangsfrist | 100 |
| 6.5.3 | Zusammenfassender Überblick | 100 |
| 6.6 | Ergebnis | 101 |
| 7 | Zusammenfassung | 103 |
| | Literaturverzeichnis | IX |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------------|---|
| <i>AbgÄG</i> | Abgabenänderungsgesetz |
| <i>AFRAC</i> | Austrian Financial and Auditing Committee |
| <i>BAO</i> | Bundesabgabenordnung |
| <i>BBG</i> | Budgetbegleitgesetz |
| <i>BMGL</i> | Bemessungsgrundlage |
| <i>BV</i> | Betriebsvermögen |
| <i>DSS</i> | Durchschnittsteuersatz |
| <i>EK aus KV</i> | Einkünfte aus Kapitalvermögen |
| <i>ESt</i> | Einkommensteuer |
| <i>EStG</i> | Einkommensteuergesetz |
| <i>EStR</i> | Einkommensteuerrichtlinien |
| <i>FRA</i> | Forward Rate Agreement |
| <i>GdE</i> | Gesamtbetrag der Einkünfte |
| <i>iHv</i> | in Höhe von |
| <i>iSd</i> | im Sinne des |
| <i>KESt</i> | Kapitalertragsteuer |
| <i>OTC</i> | Over-the-Counter |
| <i>ÖTOB</i> | Österreichische Termin- und Optionenbörse |
| <i>PV</i> | Privatvermögen |
| <i>StReformG</i> | Steuerreformgesetz |
| <i>VfGH</i> | Verfassungsgerichtshof |
| <i>VwGH</i> | Verwaltungsgerichtshof |
| <i>WBK</i> | Werbungskosten |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----|---|----|
| 1 | Kassa- und Terminmarkt im Vergleich | 5 |
| 2 | Absicherung mit einem Zinsfuture | 8 |
| 3 | Wert eines Forwards für Käufer und Verkäufer | 11 |
| 4 | Vergleich Forward- und Future-Kontrakte | 13 |
| 5 | Markterwartung bei Zinsswaps | 17 |
| 6 | Optionspositionen im Überblick | 19 |
| 7 | Übersicht aktuelle Rechtslage | 35 |
| 8 | Zuordnung Vermögens- und Ertragsphäre | 45 |
| 9 | Differenzausgleich bei einer Call Option | 61 |
| 10 | Übergangsbestimmungen | 65 |
| 11 | Übersicht neue Rechtslage | 65 |
| 12 | Future-Kontrakt Ausgangsdaten | 69 |
| 13 | Gesamtsteuerbelastung Future vor BBG 2011 | 72 |
| 14 | Gesamtsteuerbelastung Future iSd BBG 2011 | 74 |
| 15 | Gesamtsteuerbelastung Future Übergangsfrist | 76 |
| 16 | Zusammenfassender Überblick Future-Kontrakt | 76 |
| 17 | Optionsgeschäft Ausgangsdaten | 78 |
| 18 | Gesamtsteuerbelastung Ausübung Optionsgeschäft vor BBG 2011 | 81 |
| 19 | Gesamtsteuerbelastung Unterlassung Optionsgeschäft vor BBG 2011 | 83 |
| 20 | Gesamtsteuerbelastung Ausübung Optionsgeschäft iSd BBG 2011 | 85 |
| 21 | Gesamtsteuerbelastung Unterlassung Optionsgeschäft iSd BBG 2011 | 86 |
| 22 | Gesamtsteuerbelastung Ausübung Optionsgeschäft Übergangsfrist | 87 |
| 23 | Gesamtsteuerbelastung Unterlassung Optionsgeschäft Übergangsfrist | 88 |
| 24 | Zusammenfassender Überblick Optionsgeschäft | 88 |
| 25 | Gesamtsteuerbelastung Optionsschein vor BBG 2011 | 91 |

| | | |
|----|--|-----|
| 26 | Gesamtsteuerbelastung Optionsschein iSd BBG 2011 | 93 |
| 27 | Gesamtsteuerbelastung Optionsschein Übergangsfrist | 94 |
| 28 | Zusammenfassender Überblick Optionsschein | 95 |
| 29 | Gesamtsteuerbelastung Indexzertifikat vor BBG 2011 | 99 |
| 30 | Gesamtsteuerbelastung Indexzertifikat iSd BBG 2011 | 100 |
| 31 | Zusammenfassender Überblick Indexzertifikat | 101 |

1 Einleitung

Im Dezember 2010 wurde das neue Budgetbegleitgesetz (BBG) vom Nationalrat angenommen und daraufhin zu Beginn des Jahres 2011 von der Bundesregierung veröffentlicht. Wesentliche Abgabengesetze wurden mit dem Hintergedanken, Steuerschlupflöcher zu schließen und öffentliche Finanzen zu konsolidieren, in budgetwirksamer Weise geändert. Einen Schwerpunkt des BBG 2011 bildete die umfassende Neustrukturierung der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen (EK aus KV) und die damit einhergehende Neugestaltung des Kapitalertragsteuerabzuges (KESt-Abzug). Auf den ersten Blick ist eine vollkommene Neuordnung der EK aus KV ersichtlich, doch bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass viele Bestimmungen „lediglich“ innerhalb des Einkommensteuergesetz (EStG) verschoben wurden. Als eine wesentliche Änderung im außerbetrieblichen Bereich ist die Aufhebung der steuerlichen Trennung zwischen Erträgen aus der Einkunftsquelle („Früchte“, bspw. Zinsen) und Wertänderungen des Vermögensstammes gemäß der Quellentheorie zu nennen. Realisierte Wertsteigerungen von Wertpapieren und Derivaten sind nun unabhängig von Fristen stets steuerbar und steuerpflichtig. Dieser Sachverhalt bildet die Grundlage dieser Ausarbeitung. Aufgrund dessen, dass eine Berücksichtigung aller Änderungen der Gesetzestexte der EK aus KV den Rahmen einer Masterarbeit bei Weitem übersteigen würde, wird das Hauptaugenmerk auf die neuen Bestimmungen für Einkünfte aus Derivaten bzw. sonstigen derivativen Finanzinstrumenten gelegt. Im Konkreten geht es darum, den neuen Tatbestand des § 27 Abs 4 EStG zu analysieren, zu bewerten und diese neuen Regelungen mit der Rechtslage vor BBG 2011 zu vergleichen, um die Auswirkungen, die sich dadurch für natürliche Personen ergeben, aufzuzeigen.

1.1 Problemstellung

Die steuerliche Behandlung von derivativen Finanzgeschäften, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten werden, ist gemäß der aktuellen Rechtslage durch die oft schwierige Zuordnung zu den einzelnen Einkunftsarten gekennzeichnet. Gewinne, die durch die Abwicklung eines Derivates innerhalb eines Jahres entstehen, sind den Einkünften aus Spekulationsgeschäften zuzuordnen. Doch auch das Erzielen von EK aus KV ist unter gewissen Umständen möglich. Für den Steuerpflichtigen ergeben sich dadurch wesentliche Unterschiede, da er einerseits die Erträge in seine Veranlagung mitaufnehmen muss und andererseits diese einer Abzugssteuer mit Steuerabgeltung unterliegen. Des Weiteren ist diese Regelung für den Gesetzgeber mit eventuellen Steuerhinterziehungen verbunden, da die Gefahr besteht, dass Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nicht erklärt werden. Inwieweit die neuen Bestimmungen des BBG 2011 diese Problematik lösen

und welche Vor- und Nachteile sich für den Steuerpflichtigen dadurch ergeben, ist das zentrale Thema dieser Arbeit.

1.2 Zielsetzung und Themenabgrenzung

Die Behandlung dieses Themengebietes ist einerseits aufgrund der Aktualität von hoher Relevanz, andererseits wurde durch das BBG 2011 erstmalig die Trennung der bis dato geltenden Quellentheorie im außerbetrieblichen Bereich für EK aus KV aufgehoben, was einer genaueren Untersuchung zu unterziehen ist. Die Änderungen im Bereich des KESt-Abzuges werden nur insofern berücksichtigt, um ein besseres Verständnis hinsichtlich der Besteuerung von Termingeschäften zu geben. Eine ausführliche Darstellung der neuen Bestimmungen der Paragraphen 93 bis 97 EStG ist nicht vorgesehen und für die Zielsetzung dieser Arbeit auch nicht zweckmäßig. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Übergangsbestimmungen, welche bis zum Inkrafttreten des BBG mit 01. April 2012 gelten. Derzeit besteht ein Nebeneinander von alten Regelungen, die noch gelten und neuen Bestimmungen, die schon zu berücksichtigen sind. Um diese Regelungen zu durchschauen, sollen unter anderem Gestaltungsempfehlungen für Privatinvestoren betreffend der Ausübung von bestehenden Termingeschäften bis zum 01. April 2012 aufgezeigt werden. Dies wird im Rahmen eines Steuerbelastungsvergleiches durchgeführt, welcher ebenso die Gegenüberstellung der neuen und alten Rechtslage darstellt. Wie bereits erwähnt, geht es in dieser Ausarbeitung darum, die Besteuerung von Termingeschäften von natürlichen Personen, welche im Privatvermögen gehalten werden, zu beleuchten. Demnach ist die Wirkungsanalyse von steuerrechtlichen Normen auf betriebliche Entscheidungen gemäß der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre nicht Mittelpunkt dieser Arbeit. Obwohl derivative Finanzgeschäfte auch von Unternehmen im Bereich des Risikomanagements häufig eingesetzt werden, wird das Hauptaugenmerk auf den Einsatz von Termingeschäften im Privatbereich gelegt. Die wesentliche Forschungsfrage, deren Beantwortung das Ziel dieser Masterarbeit darstellt, ist demnach: *Besteht durch die neue Rechtslage des BBG 2011 ein erhöhter Anreiz für Privatpersonen, ihr Vermögen durch den Einsatz von derivativen Finanzprodukten zu erhöhen?*

1.3 Aufbau

Um einen sachgerechten Einstieg in das Thema zu gewährleisten, ist in einem ersten Schritt eine notwendige Begriffsabgrenzung vorgesehen. Steuerrechtlich umfasst der Begriff „Derivate“ im Sinne des (iSd) BBG 2011 sämtliche Termingeschäfte als auch sonstige

derivative Finanzinstrumente, worunter insbesondere jegliche Arten von Zertifikaten fallen. Die Aufteilung der einzelnen Finanzinstrumente wird anhand der Unterscheidung zwischen bedingten und unbedingten Termingeschäften gewählt, wobei Zertifikate gemäß ihrer Definition in einem Extrapunkt als sonstige derivative Finanzinstrumente berücksichtigt werden. Während als bedingte Termingeschäfte insbesondere Optionen und Zinsbegrenzungsvereinbarungen näher behandelt werden, zählen zu den unbedingten Termingeschäften sowohl Forward- und Future-Kontrakte als auch Forward Rate Agreements und Swaps. Um eine Beurteilung der steuerrechtlichen Folgen durchführen zu können, ist es neben der allgemeinen Definition ebenso wichtig, die finanzwirtschaftliche Terminologie des „Glattstellens“ bzw. „Cash-Settlements“ sowie die Möglichkeiten des „Ausübens“ oder „Unterlassens“ eines derivativen Finanzproduktes zu erläutern. Aufbauend auf diese Definition von Termingeschäften und sonstigen Finanzderivaten, erfolgt in einem zweiten Abschnitt eine Ausführung über die steuerrechtliche Einordnung dieser Finanzprodukte. Um in weiterer Folge einen Vergleich der unterschiedlichen Rechtslagen darstellen zu können, ist es zunächst entscheidend, die Schwierigkeit der Zuordnung von Finanzderivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen oder zu den Spekulationseinkünften vor BBG 2011 darzulegen. Dies ist für die Beurteilung der abgeänderten Gesetzestexte durch das BBG 2011, welche daran anschließend erläutert werden, von zentraler Bedeutung. Nachdem die grundsätzliche Besteuerungsmethodik vorgestellt wurde, sollen die Ausführungen anhand eines Steuerbelastungsvergleiches für einen Privatinvestor vor und nach dem BBG 2011, sowie die Gestaltungsmöglichkeiten durch die geltenden Übergangsbestimmungen, veranschaulicht werden.

2 Begriff des Termingeschäftes

Eine in der Finanzwirtschaft häufig verwendete Einteilung von Finanztransaktionen besteht in ihrer Zuordnung als Kassageschäft oder Termingeschäft. Zu den derivativen Termingeschäften zählen dabei unter anderem Finanzinstrumente wie Optionen, Futures und Swaps. Der häufig verwendete Begriff derivative Finanzprodukte wird dabei sowohl für bedingte als auch unbedingte Termingeschäfte verwendet. Die steuerrechtliche Begriffsdefinition des Termingeschäftes iSd BBG 2011 erweitert diese Unterteilung noch um die sonstigen derivativen Finanzinstrumente, wie zum Beispiel den Indexzertifikaten. Es sei jedoch an dieser Stelle erwähnt, dass es keine allgemeingültige Einteilung von Derivatgeschäften gibt. Die Genauigkeit der begrifflichen Abgrenzung kann je nach Autor variieren und richtet sich nach den Zielsetzungen des jeweiligen Autors. Die hier vorgestellte Definition richtet sich nach der Einteilung der derivativen Finanzprodukte nach dem Grad der Erfüllungspflicht (bedingt oder unbedingt).¹ In dieser Einführung in die Thematik geht es nun sinngemäß darum, einen Einblick in die finanzwirtschaftliche Terminologie von Termingeschäften zu geben. Die für die steuerrechtliche Beurteilung relevante Begriffsdefinition von Zertifikaten wird im darauf anschließenden Kapitel behandelt.

2.1 Einführung

Die wesentliche Unterscheidung zwischen Kassageschäften und Termingeschäften ist die zeitliche Differenz zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung. Während der Erfüllungszeitraum in Österreich bei Kassageschäften maximal drei Börsentage beträgt, wird bei Termingeschäften der zukünftige Zeitpunkt der Lieferung und Bezahlung vertraglich festgelegt.² Dies ist für die Klassifizierung eines derivativen Geschäftes entscheidend. Der Begriff „derivat“ leitet sich aus dem Lateinischen ab und bedeutet soviel wie „her- oder abgeleitet“.³ Als Derivat wird dementsprechend ein Finanzinstrument verstanden, dessen Wert abhängig ist von dem ihm zugrunde liegenden Variablen.⁴ Diese Variablen können unter anderem Vermögensgegenstände, Aktien, Zinssätze, Devisenkurse, Indizes oder Rohstoffe sein. Eine Veränderung dieser Variablen führt zu einer Wertänderung des Derivates.⁵ Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der „Basiswert“ bzw. das „Underlying“ beliebiger Natur ist, wodurch eine Vielzahl von neuen Konstruktionen von derivativen

¹ Vgl. Beike (2002), S. 1ff.

² Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 443.

³ Vgl. Beike (2002), S. 1.

⁴ Vgl. Hull (2009), S. 24.

⁵ Vgl. Müller-Möhl (1999), S. 17.

Finanzinstrumenten möglich ist.⁶

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht noch einmal die verbal beschriebene Klassifizierung der am Finanzmarkt möglichen handelbaren Produkte.⁷ Die in dieser Masterarbeit verwendete Zuordnung der bedingten Termingeschäfte unterscheidet sich davon hinsichtlich der Ergänzung um die Zinsbegrenzungsvereinbarungen.

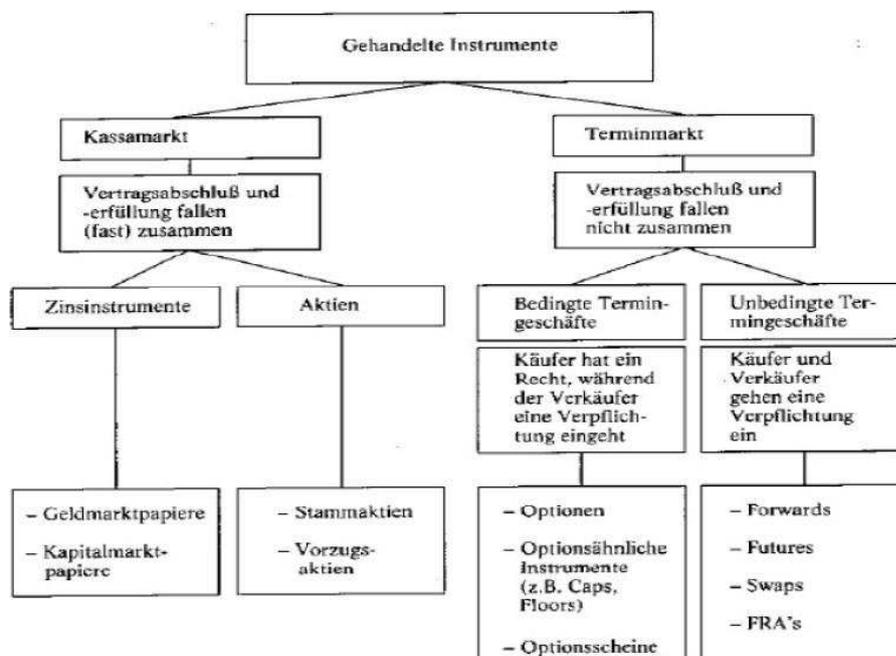


Abbildung 1: Kassa- und Terminmarkt im Vergleich

Die vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten von derivativen Finanzinstrumenten bewirken, dass der Kreis ihrer Nutzer sehr weitreichend ist. Nicht nur private und institutionelle Anleger können als Marktteilnehmer genannt werden, sondern ebenso die öffentliche Verwaltung sowie Finanzintermediäre. Der vorwiegende Einsatz erfolgt dabei im Rahmen des Risiko- und Portfoliomanagements, wobei versucht wird, einen Teil der Risiken aus dem operativen Geschäft bzw. aus den Vermögensanlagen auf andere Marktteilnehmer zu übertragen.⁸ Doch der Einsatz von Derivaten im Rahmen von Spekulationsgeschäften oder dem Ausnützen von Arbitragemöglichkeiten ist unter den Marktteilnehmern ebenfalls sehr beliebt. Aufgrund dieser umfangreichen Einsatzmöglichkeiten und Ausgestaltungen werden Derivate sehr häufig mit Krisen in Zusammenhang gebracht. Auch über die Eignung von Derivaten für Privatanleger herrscht in der Finanzwelt aufgrund ihrer Komplexität Unei-

⁶ Vgl. Müller-Möhl (1999), S. 23.

⁷ Quelle: Eller (1999), S. 9.

⁸ Vgl. Reiner (2002), S. 4.

nigkeit. In diesem Zusammenhang kann ein bekanntes Zitat von Warren Buffett aus dem Jahre 2003 genannt werden:

„...derivatives are financial weapons of mass destruction, carrying dangers that, while now latent, are potentially lethal.“⁹

Zusätzlich zu den unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten können Finanzderivate auch noch hinsichtlich ihres Handelsortes abgegrenzt werden. Auf diese Märkte sowie auf die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten wird nun im Folgenden näher eingegangen.

2.1.1 Märkte für Derivate

Der Handel von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt entweder an der Börse oder im Rahmen des Over-the-Counter Handels (OTC-Markt). Aufgrund der steigenden Beliebtheit der Anwendung von Derivaten zur Risikoabsicherung seit den 80er Jahren, verzeichnet vor allem der Over-the-Counter Handel innerhalb der letzten 30 Jahre ein enormes Umsatzwachstum. Obwohl die beiden Märkte nicht direkt miteinander vergleichbar sind, zeigt sich, dass das OTC-Segment ein größeres Volumen aufweist als der Börsenhandel.¹⁰

2.1.1.1 Börsenhandel

Die erste Derivatbörse, die Chicago Board of Trade (CBOT), wurde 1848 mit dem Ziel der Zusammenführung von Farmern und Kaufleuten gegründet.¹¹ Der eigentliche Gründungszweck von Terminbörsen war demnach in einem Warengeschäft begründet, während heute im Unterschied dazu, Finanztermingeschäfte das Geschehen an den Börsen dominieren.¹² Heutzutage befinden sich Terminbörsen in fast jedem Staat weltweit, wobei die größten in Europa die deutsch-schweizerische EUREX und die NYSE Liffe, die ein Teil von NYSE Euronext ist, sind.¹³ An der Börse werden Derivate gehandelt, die einem standardisierten Kontrakt, der von der jeweiligen Börse festgelegt wird, unterliegen. Das Geschäft wird dabei mit der Börse abgeschlossen, die durch Marginzahlungen die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Kontrakte sicherstellt. Unter der Annahme, dass Börsenorganisationen verlässliche Systeme sind, wird dadurch unterstellt, dass bei an der Börse gehandelten Derivaten das Erfüllungsrisiko vermieden werden kann.¹⁴ In früheren Jahren wurde an der Börse das sogenannte Open Outcry System verwendet, bei dem die

⁹ Vgl. Zerey (2010), S. 36.

¹⁰ Vgl. Wolfgring (2008), S. 27f.

¹¹ Vgl. Hull (2009), S. 24.

¹² Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 446.

¹³ Vgl. Zerey (2010), S. 39.

¹⁴ Vgl. Wolfgring (2008), S. 26.

Händler sich persönlich gegenüberstehen mussten und mittels Zuruf ihre Handelsabsichten kundgeben konnten. Durch die zunehmende Technologisierung wurde dieses System vom elektronischen Handel, bei dem die Händler ihre Kaufabsichten in einen Computer eingeben, abgelöst.¹⁵

Bei den an der Terminbörse vorwiegend gehandelten Produkten handelt es sich um Futures und Optionen, die im Verlauf dieser Arbeit noch näher beschrieben werden.

2.1.1.2 OTC-Markt

Im Kontrast zum Handel von Finanzderivaten mit standardisierten Verträgen an der Börse, erfolgt der Vertragsabschluss bei einem OTC-Handel direkt mit einem Partner und zwar im freien Handel.¹⁶ Dabei gibt es für den OTC-Markt keine festen Bindungen an einen bestimmten Ort beziehungsweise an fixe Handelszeiten. Die Preise werden üblicherweise sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene direkt ausgehandelt.¹⁷

Die Volumina der abgeschlossenen Verträge sind bei einem OTC-Handel meist größer als bei einem Handel an der Börse. Ein Vergleich der unterschiedlichen Märkte zeigt, dass der OTC-Handel den Marktteilnehmern einen größeren Spielraum hinsichtlich der individuell festlegbaren Kontraktbedingungen zulässt, jedoch besteht ein erhöhtes Erfüllungsrisiko (Kreditrisiko), welches beim Handel an der Börse durch das Marginsystem eingeschränkt wird.¹⁸

2.1.2 Einsatzmöglichkeiten

Finanzderivate bieten den Handelspartnern umfangreiche Möglichkeiten, ihre strategischen Ziele zu verfolgen und Anpassungen an ihre Bereitschaft, Risiken auf sich zu nehmen durchzuführen. Je nachdem, welche Ziele die Marktteilnehmer verfolgen bzw. welche Risikoeinstellungen sie besitzen, lassen sich drei grundsätzliche Positionen unterscheiden:¹⁹

- Sicherungsgeschäfte (Hedging)
- Spekulationsgeschäfte (Trading) und
- Arbitragegeschäfte.

¹⁵ Vgl. Hull (2009), S. 25.

¹⁶ Vgl. Wolfgring (2008), S. 26.

¹⁷ Vgl. Predota (2011), S. 12.

¹⁸ Vgl. Hull (2009), S. 25.

¹⁹ Vgl. Beike (2002), S. 10.

2.1.2.1 Sicherungsgeschäfte - Hedging

Ein Hedgegeschäft wird von den Marktteilnehmern dann durchgeführt, wenn ihr verfolgtes Ziel die Verringerung oder Begrenzung ihres Risikos durch den Einsatz von Termingeschäften ist. Dies wird besonders dann relevant sein, wenn das Grundgeschäft von einer ungünstigen Entwicklung von Marktvariablen wie zum Beispiel Marktzinsen, Wechselkursen oder Aktienkursen abhängig ist.²⁰ Ein Portfolioverwalter, welcher sein Risiko in den Aktienmärkten zeitweise reduzieren möchte, kann als Beispiel für einen Hedger genannt werden. Aber ebenso können Unternehmen, die ihr Zins- oder Devisenrisiko absichern möchten, dieser Gruppe zugeordnet werden.²¹

Demnach besteht das Ziel eines Sicherungsgeschäftes in der Neutralisierung von Kurschwankungen, welche durch das Eingehen einer Gegenposition in Form von Forwards, Futures, Swaps oder Optionen erreicht wird. Der Abschluss des Termingeschäftes erfolgt entgegengesetzt zur Grundposition.²² Die Hedgingstrategien können sich gegen steigende oder fallende Basiswertkurse richten. Probleme können dabei unter anderem dadurch entstehen, dass der abzusichernde Gegenstand nicht genau dem Basiswert des Finanzinstrumentes entspricht bzw. Unsicherheiten hinsichtlich des Abwicklungstermines bestehen.²³ Die folgende Abbildung zeigt die Möglichkeit der Absicherung einer Anleihe anhand eines Zinsfutures.²⁴

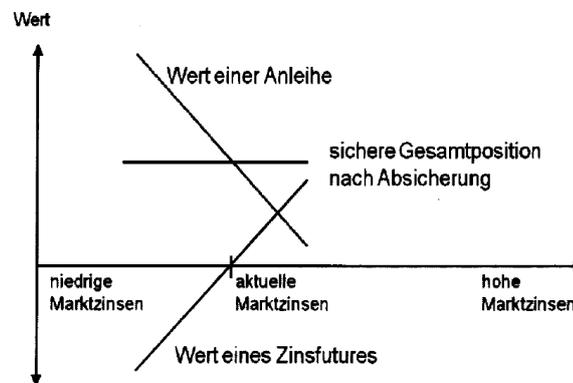


Abbildung 2: Absicherung mit einem Zinsfuture

Die Anleihe sinkt mit steigenden Marktzensen und der Zinsfuture verläuft sich in ent-

²⁰ Vgl. Zerey (2010), S. 40.

²¹ Vgl. Pohn (1996), S. 91.

²² Vgl. Beike (2002), S. 10.

²³ Vgl. Müller-Möhl (1999), S. 146.

²⁴ Quelle: Zerey (2010), S. 41.

gegengesetzter Richtung. Stellt sich ein aktueller Marktzins ein, lässt sich dadurch eine sichere Gesamtposition erreichen.

2.1.2.2 *Spekulationsgeschäfte - Trading*

Spekulationsgeschäfte werden von sogenannten Tradern in Erwartung von bestimmten Markt- bzw. Kursentwicklungen abgeschlossen. Der Trader geht dabei durch die Einnahme einer offenen Position ein bewusstes Risiko ein. Im Gegensatz zu Sicherungsgeschäften steht bei Vertragsabschluss nicht die Risikoreduzierung im Vordergrund, sondern es wird ein neues Risiko, welches sich auf die tatsächlich eintreffende Wertentwicklung bezieht, erzeugt. Durch den Abschluss von Termingeschäften im Rahmen von Spekulation lässt sich dadurch im Vergleich zu Kassatransaktionen eine wesentlich höhere Rendite erzielen. Dementsprechend ist natürlich auch das mögliche Verlustrisiko weit höher anzusetzen. Dieses Phänomen wird in der Finanzwirtschaft mit dem Begriff der Hebelwirkung bezeichnet.²⁵

Spekulanten wetten durch die Einnahme einer Position darauf, dass der Kurs entweder steigt oder fällt. Ihre Zielerreichung ist abhängig vom jeweiligen abgeschlossenen derivativen Finanzprodukt. Während zum Beispiel beim Einsatz von Futures und Optionen gleichermaßen eine Hebelwirkung auftritt, ist diese bei Optionen auf die Optionskosten (Optionsprämie) beschränkt. Der potentielle Verlust bzw. Gewinn kann hingegen beim Eingehen einer Futureposition für den Spekulanten sehr groß sein.²⁶

Die sich aus dem Abschluss von Optionsgeschäften für einen Trader ergebenden Strategien sind unter den Begriffen Spreads, Straddles und Strangles summiert. Dies sei an dieser Stelle zur Vervollständigung erwähnt. Für eine explizite Beschreibung der Wirkung dieser Optionsstrategien wird auf einschlägige Fachliteratur verwiesen.

2.1.2.3 *Arbitragegeschäfte*

Im Unterschied zu Spekulanten treffen Arbitrageure ihre Entscheidung über den Abschluss eines Termingeschäftes unter Sicherheit. Das Ausnutzen von Preisdifferenzen um Gewinne zu erzielen, steht ebenso wie bei einem Trader im Vordergrund. Die Möglichkeit der Vereinnahmung des Differenzbetrages als Gewinn besteht immer dann, wenn es eine Abweichung des Terminpreises eines Handelsobjektes von der Summe des Kassapreises inklusive der Nettofinanzierungskosten gibt.²⁷

²⁵ Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 495.

²⁶ Vgl. Hull (2009), S. 38.

²⁷ Vgl. Beike (2002), S. 12.

Arbitragemöglichkeiten entstehen aufgrund von unterschiedlichen Preisen für ein bestehendes Gut an verschiedenen Märkten. Ein Gewinn kann durch den Kauf des Gutes am Markt mit dem geringeren Preisniveau und durch den Verkauf am Markt mit dem höheren Preisniveau erzielt werden. Wegen der Angleichung des Preisniveaus sind Arbitragemöglichkeiten auf funktionierenden Märkten aber nur in sehr eingeschränktem Maße möglich. Die relativ geringen Gewinne, welche durch Arbitragegeschäfte erzielbar sind, lassen darauf schließen, dass diese Strategie vorwiegend für professionelle Marktteilnehmer interessant ist.²⁸

2.2 Unbedingte Termingeschäfte

In diesem Kapitel geht es nun um die genaue Beschreibung der einzelnen unbedingten Finanzprodukte. Der Begriff unbedingtes Termingeschäft bezieht sich auf die Form der Vertragsgestaltung. Dies bedeutet, dass bei einem Abschluss eines unbedingten Termingeschäftes die beiderseitige Erfüllung des Vertrages zum vertraglich fixierten zukünftigen Termin eingehalten werden muss. Beim Abschluss des Vertrages sind zwischen den Vertragsparteien keinerlei Zahlungen zu leisten. Die im Vertrag von Käufer und Verkäufer festgehaltenen Verpflichtungen beziehen sich rein auf den Austausch des Basisobjektes. Zu den unbedingten Termingeschäften zählen Forwards, Futures, Swaps und Forward Rate Agreements.

2.2.1 Forward-Kontrakt

Ein Forward-Kontrakt ist ein Vertrag, der die Handelspartner dazu verpflichtet, ein Underlying zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem zuvor festgelegten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Diese Kontrakte werden nicht an der Börse sondern am OTC-Markt gehandelt. Derjenige Vertragspartner, welcher sich verpflichtet das Asset in der Zukunft zum festgelegten Preis zu kaufen, befindet sich in der „Long Position“, während der Verkäufer die „Short Position“ eingeht. Je nachdem wie sich der Kurs entwickelt, das bedeutet wie hoch am Ausübungstag die Differenz zwischen Auszahlungskurs und Kassakurs ist, kann für Käufer oder Verkäufer ein Gewinn bzw. ein Verlust entstehen.²⁹ Der Inhaber der Long Position profitiert demnach von steigenden Preisen am Kassamarkt, während der Inhaber der Short Position von sinkenden Preisen profitiert.³⁰

²⁸ Vgl. Pohn (1996), S. 134ff.

²⁹ Vgl. Hull (2011), S. 106f.

³⁰ Vgl. Zerey (2010), S. 37.

Dieser Zusammenhang wird in Abbildung drei graphisch dargestellt.³¹ Die Variable X steht dabei für den Terminpreis, welcher vertraglich vereinbart wurde und die Variable S_t bezieht sich auf den Marktpreis des Basisobjektes zum Zeitpunkt der Fälligkeit.

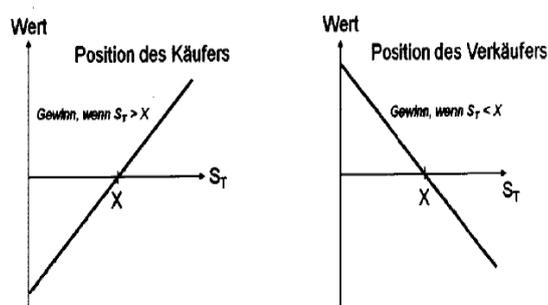


Abbildung 3: Wert eines Forwards für Käufer und Verkäufer

Aufgrund der Klassifizierung als außerbörsliches Termingeschäft, besteht beim Forward-Kontrakt ein von beiden Vertragspartnern getragenes Erfüllungsrisiko. Des Weiteren bedarf es, aufgrund der individuellen Ausgestaltung der Verträge, für die Auflösung des Vertrages der Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners.³²

Auf den Finanzmärkten werden vor allem Devisenforward-Kontrakte zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt. Dabei erfolgt der Abschluss eines Forwards mit der Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zum heute festgelegten Preis in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Short Position wird häufig von einer Bank, die dem Unternehmen oder Privatanleger zur Absicherung der Kursschwankungen Fremdwährungen verkauft, übernommen.³³

Eine besondere Ausgestaltung von Forward-Kontrakten sind die Forward Rate Agreements, welche nun anschließend genauer erklärt werden.

2.2.2 Forward Rate Agreement

Das Forward Rate Agreement ist unter den unbedingten Termingeschäften das älteste Zinsinstrument. Dabei entspricht das Underlying einem von den Vertragsparteien festgelegtem Zinssatz, dem so genannten FRA-Satz.³⁴

³¹ Quelle: Zerey (2010), S. 38.

³² Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 443.

³³ Vgl. Hull (2009), S. 26f.

³⁴ Vgl. Eller (1999), S. 11.

Bei der Abwicklung eines Forward Rate Agreements müssen die Vertragsparteien nicht nur den Zinssatz, zudem sich ein Kapitalbetrag verzinsen lassen soll, festlegen, sondern ebenso die Referenzperiode und den Referenzzinssatz. In der Praxis wird als Referenzzinssatz meist der London Interbank Offered Rate (LIBOR) herangezogen. Eine weitere Eigenschaft von einem Forward Rate Agreement ist, dass es einen Zeitraum zwischen Abschluss des FRA und Beginn der Referenzperiode gibt, welcher als Vorlaufzeit bezeichnet wird. Nach Ablauf dieser Vorlaufzeit wird der Referenzzinssatz mit dem FRA-Satz verglichen. Eine Angabe „FR (3*12)“ bezeichnet demnach ein Agreement, welches in drei Monaten beginnt und eine Gesamtlaufzeit von 12 Monaten aufweist.³⁵

Die Höhe der Ausgleichszahlung, welche nach Ablauf der Vorperiode am sogenannten Settlement Tag anfällt, wird aus der Differenz zwischen FRA-Satz und Referenzzinssatz ermittelt. Daran anschließend erfolgt eine Multiplikation mit dem Betragsvolumen sowie eine Abzinsung. Die Abzinsung erfolgt aufgrund der Tatsache, dass die Ausgleichszahlung bereits zu Beginn der FRA-Laufzeit zu zahlen ist. Der Betrag wird dem Käufer zugerechnet, sofern der Referenzzinssatz am Settlement Tag über dem vereinbarten FRA-Satz liegt und dem Verkäufer falls der umgekehrte Fall eintritt. Daraus ergeben sich unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten für Käufer und Verkäufer. Der Kauf eines FRA wird bei Spekulation auf höhere Zinsen oder zur Absicherung gegen steigende Zinsen sinnvoll sein, während der Verkauf eines FRA bei Spekulation auf niedrige Zinsen bzw. Absicherung gegen ein fallendes Zinsniveau durchgeführt werden kann.³⁶

2.2.3 Future-Kontrakt

Future-Kontrakte sind gleichermaßen wie Forward-Kontrakte Vereinbarungen zweier Vertragspartner, ein Asset zu einem bestimmten Preis in der Zukunft zu handeln. Die Grundidee der Futures ist demnach mit jenen der Forwards bzw. Forward Rate Agreements ident. Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass Future Märkte eine Weiterentwicklung der Forward Geschäfte sind.³⁷ Der Unterschied zwischen Forward und Futures liegt darin, dass letztere an der Börse gehandelt werden. Daraus ergibt sich, dass die Verträge standardisiert sind und der Termin, der Umfang sowie andere Vereinbarungen betreffend der Lieferung, von der Börse festgelegt werden.³⁸ Die Begriffe hinsichtlich des Eingehens der Verkaufs- oder Kaufsposition (Short bzw. Long Position) finden bei Future-Kontrakten dieselbe Anwendung wie bei Forwards.

³⁵ Vgl. Beike (2002), S. 19f.

³⁶ Vgl. Enthofer / Haas (2011), S. 99ff.

³⁷ Vgl. Eller (1999), S. 12.

³⁸ Vgl. Hull (2011), S. 108f.

In den standardisierten Verträgen werden Vereinbarungen hinsichtlich des Basiswertes, der Kontraktgröße, des Preises, des Erfüllungsdatums sowie des Erfüllungsortes getroffen. Anhand der Basiswerte lassen sich Future-Kontrakte in Commodity Futures (Warenfutures) und Financial Futures unterteilen.³⁹ Den im Rahmen dieser Masterarbeit relevanten Financial Futures liegen Finanzinstrumente wie Zinsen, Devisen und Indizes zugrunde. Eine physische Lieferung ist bei Financial Futures nicht möglich, wodurch es für die Akteure zur Vereinnahmung der Differenz zwischen dem Futurepreis bei Positionseröffnung und dem späteren Futurekurs kommt (Barausgleich). Häufig werden Futures deshalb auch als Differenzgeschäfte bezeichnet.⁴⁰

Die Futurepreise kommen aufgrund von Angebot und Nachfrage an der Börse zustande und entwickeln sich meist in die gleiche Richtung wie die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente. Hinsichtlich des Erfüllungsdatums legt die Börse mehrere bestimmte Monate pro Jahr fest, die für die Lieferung von Future Kontrakten vorgesehen sind.⁴¹

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Forward- und Future-Kontrakten sind noch einmal in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst.⁴²

| Forward | Futures |
|--|--|
| Privater Vertrag zweier Parteien | Handel an der Börse |
| Nicht standardisiert | Standardisiert |
| Gewöhnlich ein spezifizierter Liefertag | Lieferzeitraum von mehreren Tagen |
| Abrechnung bei Kontraktende | Tägliche Abrechnung |
| Gewöhnlich Lieferung oder bare Endabrechnung | Gewöhnlich Schließung des Kontrakts vor Fälligkeit |
| Geringes Kreditrisiko | Im Prinzip kein Kreditrisiko |

Abbildung 4: Vergleich Forward- und Future-Kontrakte

Eine für die in weiterer Folge steuerrechtliche Analyse von Termingeschäften wichtige Unterscheidung zwischen Forward- und Future-Kontrakten besteht hinsichtlich der Realisierung von Gewinnen und Verlusten. Während bei einem Forward der gesamte Gewinn bzw. Verlust am Ende der Periode realisiert wird, erfolgt bei Futures eine tägliche Abrech-

³⁹ Vgl. Müller-Möhl (1999), S. 29.

⁴⁰ Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 449.

⁴¹ Vgl. Müller-Möhl (1999), S. 30f.

⁴² Quelle: Hull (2011), S. 111.

nung der Gewinne bzw. Verluste.⁴³ Welche Rolle in diesem Zusammenhang die Begriffe Clearingstelle, Marginsystem und Glattstellung haben, wird nun näher analysiert.

2.2.3.1 *Clearing House*

Die Börse hat im Rahmen eines Future-Kontraktes die Aufgabe, festzulegen welche Kontrakte gehandelt werden bzw. wie die einzelnen Spezifikationen aussehen. Für die Abwicklung der Geschäfte ist das Clearing House der Futurebörse zuständig. Das Clearing House tritt als Geschäftspartner in allen gehandelten Kontrakten auf. Das Ziel dieser Einrichtung liegt in der Reduzierung des Kreditrisikos, wofür das Clearing House als Kooperationspartner zwischen Käufer und Verkäufer herangezogen wird.⁴⁴ Die Einführung einer Clearingstelle reduziert für die Vertragspartner die Such-, Verhandlungs- und Prüfkosten, da die handelnden Parteien ständig hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und Bonität überprüft werden.

Um einen Future-Kontrakt abschließen zu können, müssen die Handelspartner am jeweiligen Clearing House registriert sein. Diese Mitglieder bieten ihre Dienste wiederum als Broker oder lediglich als Clearer an und bestehen entweder aus Banken oder Brokerhäusern. Nicht am Clearing House registrierte Personen können ihre gewünschten Aufträge nur an Banken oder an Broker weiterleiten.⁴⁵ Des Weiteren unterliegen die Mitglieder der Verpflichtung, börsentäglich Sicherheiten zu hinterlegen. Dafür wird für jedes Clearing Mitglied ein Konto geführt, wobei die Höhe der Sicherheiten von der Börse festgesetzt wird.⁴⁶ Dies entspricht dem im einführenden Kapitel bereits erwähnten Marginsystem, da die zu leistenden Sicherheiten als Margins bezeichnet werden.

2.2.3.2 *Marginsystem*

Die Einbeziehung der Börse im Rahmen von Termingeschäften hat vorwiegend den Zweck der Verringerung des Zahlungsausfalles der Vertragsparteien und demnach der Reduzierung des Ausfallsrisikos. Dies erfolgt anhand von geforderten Einschüssen (Margins). Beauftragt ein Anleger seinen Makler, einen bestimmten Future-Kontrakt abzuschließen, wird dieser vom Anleger die Hinterlegung von Kapital auf einem so genannten Margin Konto verlangen. Der anfänglich eingezahlte Betrag wird dabei als Initial Margin bezeichnet. Des Weiteren wird eine Maintenance Margin festgelegt, die einem Mindestsaldo des

⁴³ Vgl. Hull (2009), S. 68.

⁴⁴ Vgl. Enthofer / Haas (2011), S. 131.

⁴⁵ Vgl. Müller-Möhl (1999), S. 31.

⁴⁶ Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 446f.

Margin Kontos entspricht und gewährleisten soll, dass dieses niemals negativ wird.⁴⁷ Das Margin Konto wird am Ende jedes Börsentages abgerechnet, was an den Future Märkten als „Daily Settlement“ bzw. „Market-to-Market Bewertung“ bezeichnet wird. Dadurch kann sich täglich entweder ein Gewinn oder Verlust aus dem Future-Kontrakt für den Anleger ergeben. Wenn sich während der Laufzeit der Kontrakte Verluste einstellen, müssen diese vollständig ausgeglichen werden. Diese Nachschüsse werden als Variation Margin bezeichnet, wobei unter diesem Begriff ebenso die Gutschriften, die entstehen wenn die Position Gewinne aufweist, summiert werden. Sollte der Anleger nicht in der Lage sein, die geforderten Nachschusszahlungen zu erbringen, wird die Position vom Clearing House durch Glattstellung geschlossen.⁴⁸

2.2.3.3 Glattstellung

In der Realität führt nur ein sehr geringer Prozentsatz zu einer tatsächlichen Ausübung des Future Geschäftes, da Future-Kontrakte in der Regel nicht tatsächlich erfüllt werden, sondern vor Fälligkeit durch ein entgegengesetztes Geschäft glattgestellt werden.⁴⁹ Dies ist an den Future Märkten dadurch geregelt, dass durch Einnahme dieser entgegengesetzten Position die Auflösung der einst übernommenen Verpflichtung bewirkt werden kann. Eine Long Position könnte demnach durch eine später eingegangene Short Position, die denselben Kontraktspezifikationen unterliegt, glattgestellt werden. Dies gilt sinngemäß für das Schließen einer Position in die entgegengesetzte Richtung.⁵⁰

Das Schließen einer Futureposition ist sowohl vor, als auch am letzten Handelstag möglich. Durch das Glattstellen wird auch die mit dem Future-Kontrakt verbundene Initial Margin aufgelöst. Der dadurch entstandene Gewinn oder Verlust ergibt sich in diesem Fall aus der Summe der täglichen Margin Zahlungen (plus eventuellen Zinserträgen bzw. -aufwendungen).⁵¹

2.2.4 Swaps

Der Einsatz von Swaps am OTC - Markt hat in den letzten Jahrzehnten eine enorme Bedeutung erlangt. Unter einem Swap wird ein Vertrag verstanden, bei dem zwei Parteien ihre Cashflows zu einem zuvor festgelegtem Zeitpunkt austauschen. Die Art und Weise, wie diese Cashflows berechnet werden, wird im Vorhinein festgelegt. Ein weiteres

⁴⁷ Vgl. Hull (2009), S. 54.

⁴⁸ Vgl. Uszczapowski (1999), S. 201.

⁴⁹ Vgl. Eller (1999), S. 12.

⁵⁰ Vgl. Uszczapowski (1999), S. 197.

⁵¹ Vgl. Enthofer / Haas (2011), S. 135.

Merkmal von Swaps ist, dass der Austausch von Cash Flows an mehreren zukünftigen Terminen stattfindet. Dies steht im Gegensatz zu einem Forward-Kontrakt, bei dem der Austausch von Cash Flows nur an einem zukünftigen Termin erfolgt.⁵²

Bei den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten von Swaps können zwei grundlegende Formen unterschieden werden. Einerseits können Swaps mit anderen Finanzinstrumenten kombiniert werden, um gewünschte Ausstattungsmerkmale bzw. die Konstruktion synthetischer Wertpapiere zu erreichen. Andererseits werden Swaps ebenso als eigenständige Produkte im Risikomanagement eingesetzt. Der Einsatz eines Swapgeschäftes erscheint besonders bei Marktunvollkommenheiten vorteilhaft zu sein. Dies ist unter anderem auf die unterschiedlichen Steuergesetzgebungen der Länder zurückzuführen, wodurch Zahlungsströme, die aus ökonomischer Sicht gleichwertig sind, unterschiedlich behandelt werden. Durch Swap Transaktionen können einschränkende Vorschriften umgangen werden, um damit eine günstigere Besteuerung zu erreichen.⁵³

Der Zinsswap oder auch Interest Rate Swap ist der einfachste und verbreitetste Swap.⁵⁴ Aber auch die Durchführung von Währungsswaps zur Reduzierung des Wechselkursrisikos ist unter den Kapitalmarktteilnehmern sehr beliebt.

2.2.4.1 Zinsswap

Bei einem Zinsswap handelt es sich um die Vereinbarung, Zinsströme mit einem Vertragspartner auszutauschen. Die betreffenden Zinszahlungen beziehen sich auf den Nominalbetrag, welcher dem Swap zugrunde liegt, sowie auf die Laufzeit des Swaps, welche üblicherweise zwei, fünf oder acht Jahre beträgt.⁵⁵ Die Zinszahlungen erfolgen dabei in derselben Währung.⁵⁶ Gemäß den Bestimmungen zum Handel von Swaps am OTC Markt, können die Kontrahenten einen Zinsswap individuell gestalten. Ein Beispiel für einen Zinsswap wäre der Austausch von fixen gegen variable Zinszahlungen, wobei der Begriff „Payer“ für denjenigen verwendet wird, welcher die feste Zinszahlung abgibt. Sein Kontrahent nimmt die Position des „Receivers“ oder Verkäufers ein. Die variablen Zinszahlungen werden entweder viertel- oder halbjährlich an das aktuelle Niveau angepasst (Zins-Fixing). Obwohl Zinsswaps an keine originären Geschäfte gebunden sind, werden sie trotzdem als Termingeschäfte klassifiziert, weil auch bei Zinsswaps bei Vertragsabschluss Konditionen vereinbart werden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.⁵⁷

⁵² Vgl. Hull (2011), S. 111.

⁵³ Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 562f.

⁵⁴ Vgl. Eller (1999), S. 13.

⁵⁵ Vgl. Spremann / Gantenbein (2007), S. 181.

⁵⁶ Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 564.

⁵⁷ Vgl. Beike (2002), S. 36.

Demnach kann durch einen Zinsswap eine bestehende Position in eine Position mit einem anderen Risikoprofil gedreht werden, ohne dabei das zugrunde liegende Geschäft zu verändern. Die Parteien haben dadurch die Möglichkeit ihr Zinsrisiko vollständig zu eliminieren, sofern die Nominalvolumen der Geschäfte gleich hoch sind. Allerdings ist ebenso zu beachten, dass positive Ertragschancen gleichermaßen eliminiert werden können.⁵⁸ Die Höhe des Gewinnes bzw. Verlustes hängt unter anderem von der Höhe des Swapsatzes, jener Satz zu dem sich eine Partei bezogen auf den Nominalbetrag verpflichtet der anderen Partei Zahlungen zukommen zu lassen, sowie der Entwicklung der kurzfristigen Zinssätze ab.⁵⁹ Demnach ist ein Swapgeschäft ein ideales Finanzinstrument für Spekulanten, die je nach erwartetem Zinsniveau entweder die Rolle des Payers oder Receivers einnehmen können. Die möglichen Gewinn- oder Verlustprofile der Spekulanten werden in der folgenden Tabelle noch einmal dargestellt.⁶⁰

| Markterwartung | Faktum | Payer | Receiver |
|---------------------------|---|----------|----------|
| | ...sie steigen schneller oder stärker | gewinnt | verliert |
| Die Zinsen werden steigen | als vom Markt erwartet | | |
| | ...sie steigen langsamer oder schwächer | verliert | gewinnt |
| | als vom Markt erwartet oder sie fallen sogar | | |
| | ...sie fallen schneller oder stärker | verliert | gewinnt |
| Die Zinsen werden fallen | als vom Markt erwartet | | |
| | ...sie fallen langsamer oder schwächer | gewinnt | verliert |
| | als vom Markt erwartet oder sie steigen sogar | | |

Abbildung 5: Markterwartung bei Zinsswaps

2.2.4.2 Währungsswap

Der Währungsswap bezeichnet ein Tauschgeschäft, welches in drei Schritte aufgeteilt werden kann. Zu Beginn der Swapplaufzeit kommt es zu einem Austausch der Kapitalbeträge in den vereinbarten Währungen. Während der Laufzeit erfolgen Zinszahlungen in den unterschiedlichen Währungen zu zuvor festgelegten Terminen. In einem abschließenden Schritt werden die Kapitalbeträge wieder zurückgetauscht, wobei die Umrechnung zu einem zuvor vereinbarten Kurs erfolgt.⁶¹ Vereinfachend gesagt, entspricht der Währungsswap einer

⁵⁸ Vgl. Zerey (2010), S. 59.

⁵⁹ Vgl. Spremann / Gantenbein (2007), S. 184f.

⁶⁰ Quelle: Spremann / Gantenbein (2007), S. 185.

⁶¹ Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 561.

Vereinbarung zweier Parteien, Zahlungen in verschiedenen Währungen über einen festgelegten Zeitraum auszutauschen.⁶²

Der Einsatz eines Währungsswaps kann für Unternehmen aufgrund der bestehenden Informationsasymmetrien am Kapitalmarkt vorteilhaft sein. Dabei werden die Konditionsvorteile von heimischen Unternehmen gegenüber ausländischen Kapitalmärkten ausgenützt, da Gläubiger im Inland häufig die Bonität des Unternehmens besser einschätzen als ausländische Investoren. Dieser Zusammenhang begründet die Attraktivität des Einsatzes von Währungsswaps für global agierende Unternehmen.⁶³

2.3 Bedingte Termingeschäfte

Die Trennung hinsichtlich unbedingten und bedingten Termingeschäften wird anhand dessen gemessen, ob der zugrunde liegende Vertrag an eine bestimmte Bedingung geknüpft ist. Bei den bedingten Termingeschäften besteht für den Käufer keine Verpflichtung, den Vertrag einzuhalten. Er wird die Erfüllung des Geschäftes davon abhängig machen, ob dies für ihn mit einem positiven Ertrag in Verbindung steht.⁶⁴ Zu den bedingten Termingeschäften zählen Optionen, die dem Käufer ein Ausübungsrecht zugestehen, sowie Zinsbegrenzungsvereinbarungen.

2.3.1 Optionen

Während bei FRAs, Futures und Swaps von den Parteien eine vertragliche Verpflichtung eingegangen wird, verbriefen Optionen bzw. Optionsscheine dem Käufer ein Recht.⁶⁵ Dieses Recht besteht darin, ein Underlying zu einer bestimmten Zeit in der Zukunft zu kaufen bzw. zu verkaufen. Aufgrund dieses Rechtes, die Option nach freiem Willen auszuüben, fällt bei dieser Form von derivativen Finanzinstrumenten eine sogenannte Optionsprämie an, die vom Optionskäufer vor Schließung des Kontraktes zu entrichten ist. Die Optionsprämie entspricht dem Preis der Option.⁶⁶ Macht der Inhaber der Option von seinem Recht Gebrauch, d.h. kommt es zur Ausübung der Option, so ist der Verkäufer oder auch Stillhalter verpflichtet, diesem Ausübungswunsch nachzugehen.⁶⁷

Demnach lässt sich jedes Optionsgeschäft durch einen Stillhalter, welcher damit rechnet in

⁶² Vgl. Zerey (2010), S. 38.

⁶³ Vgl. Steiner / Bruns (2007), S. 563.

⁶⁴ Vgl. Zerey (2010), S. 38.

⁶⁵ Vgl. Eller (1999), S. 14.

⁶⁶ Vgl. Hull (2011), S. 114f.

⁶⁷ Vgl. Uszczapowski (1999), S. 45.

Zukunft in Anspruch genommen zu werden und dafür eine Prämie verlangt, sowie einem Optionsinhaber, welcher entweder das Kauf- oder Verkaufsrecht ausüben kann, charakterisieren. Die Position des Stillhalters wird als Short, diejenige des Optionskäufers als Long bezeichnet.⁶⁸ Je nachdem ob es sich um eine amerikanische oder europäische Option handelt, kann der Käufer sein Recht innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ausüben.⁶⁹ Die Bezeichnungen „amerikanisch“ bzw. „europäisch“ beziehen sich dabei nicht auf den Handelsort der jeweiligen Option. Während amerikanische Optionen überwiegend an der Börse gehandelt werden, erfolgt der Handel von europäischen Optionen mit einem fixen Ausübungspreis eher am OTC-Markt.

Eine Unterscheidung von Optionen kann nach verschiedenen Kriterien durchgeführt werden. Beispielsweise können Optionen nach ihrem Basiswert, d.h. dem zugrunde liegenden Gegenstand wie Aktien, Devisen oder aber nach dem Optionstyp, das heißt dem Erwerb eines Kauf- oder Verkaufrechtes unterteilt werden.⁷⁰ Der Erwerb einer Kaufoption wird als Call und jener der Verkaufsoption als Put bezeichnet.⁷¹ Die sich aus diesen Möglichkeiten ergebenden Strategien sind in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst.⁷²

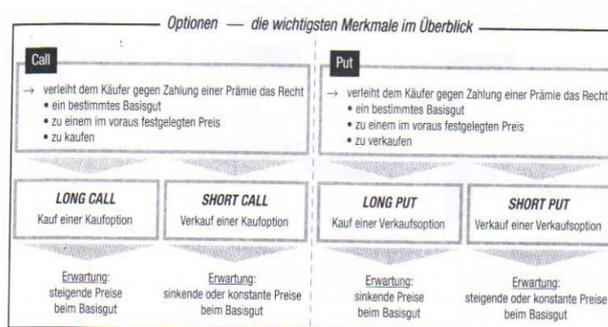


Abbildung 6: Optionspositionen im Überblick

2.3.1.1 Kaufoption

Eine Kaufoption bzw. ein Call bietet dem Optionsinhaber das Recht, ein gewisses Underlying (Basiswert), beispielsweise eine Aktie, zum zuvor festgelegten Preis in der Zukunft

⁶⁸ Vgl. Beike (1999), S. 24.

⁶⁹ Vgl. Eller (1999), S. 15.

⁷⁰ Vgl. Müller-Möhl (1999), S. 51f.

⁷¹ Vgl. Müller-Möhl (1999), S. 50.

⁷² Quelle: Beike (1999), S. 29.

zu erwerben. Die Ausübung der Option ist für den Käufer insofern vorteilhaft, wenn der Basispreis über dem Kassapreis am Ausübungstag liegt. Der Inhaber einer Kaufoption profitiert also von steigenden Kursen bzw. hat die Möglichkeit, sich gegen steigende Preise des Underlyings abzusichern.⁷³ Es ist jedoch wichtig zu erwähnen, dass es für den Optionsinhaber, auch wenn der Kurs bzw. Preis über dem festgelegtem Basispreis bzw. Ausübungspreis liegt, insgesamt zu einem Verlust kommen kann. Dies liegt an der Verpflichtung, eine Optionsprämie an den Stillhalter zu zahlen, welche je nach festgelegter Höhe in einer Gesamtbetrachtung den Gewinn des Optionsinhabers in einen Verlust wandeln kann.⁷⁴

2.3.1.2 Verkaufsoption

Bei einer Verkaufsoption bzw. einem Put besitzt der Optionsinhaber das Recht, den Basiswert zu einem zuvor fixierten Preis zu verkaufen. Der Stillhalter der Option verpflichtet sich nun, sollte es zur Ausübung kommen, den Gegenstand zum Ausübungspreis zu kaufen.⁷⁵ Im Gegensatz zu Kaufoptionen liegt die Vermutung nahe, dass Verkaufsoptionen aufgrund von Absicherungen gegen künftige Kursrückgänge bzw. Spekulation auf sinkende Preise eingesetzt werden. Der Einsatz von Put-Optionen im Rahmen von Spekulationsgeschäften ist insbesondere für Privatinvestoren interessant, da für diese eine Spekulation mit der Aktie selbst nahezu ausgeschlossen ist. Für diesen Fall müsste die Aktie „leerverkauft“ (Verkauf eines Basiswertes, welcher einem eigentlich nicht gehört) werden und dieser Vorgang ist vorwiegend Banken, Versicherungen oder Pensionskassen vorbehalten.⁷⁶

2.3.1.3 Optionspositionen

Aus den zuvor geschilderten Optionsarten ergeben sich nun für Käufer und Verkäufer unterschiedliche Optionspositionen. Wie bereits zu Beginn erwähnt, hat jeder Optionskontrakt zwei Seiten, den Käufer in der Long-Position sowie den Verkäufer in der Short-Position. Die Gewinne bzw. Verluste der Kontraktpartner verhalten sich in entgegengesetzter Richtung.⁷⁷ In Kombination mit der Möglichkeit, entweder eine Kauf- oder Verkaufsoption (Call bzw. Put) zu erwerben, ergeben sich daraus vier Grundgeschäftsarten im Optionshandel:⁷⁸

⁷³ Vgl. Beike (1999), S. 24ff.

⁷⁴ Vgl. Hull (2009), S. 233.

⁷⁵ Vgl. Uszczapowski (1999), S. 46.

⁷⁶ Vgl. Beike (1999), S. 29.

⁷⁷ Vgl. Hull (2009), S. 234.

⁷⁸ Vgl. Uszczapowski (1999), S. 47.

- Long-Call, Kauf einer Kaufoption
- Long-Put, Kauf einer Verkaufsoption
- Short-Call, Verkauf einer Kaufoption und
- Short-Put, Verkauf einer Verkaufsoption.

Nach dem Abschluss eines Optionsvertrages haben die Parteien die Möglichkeit die Position glattzustellen, den Basiswert zu beziehen oder die Option verfallen zu lassen. Dabei ist das Glattstellen die am häufigsten angewandte Methode und funktioniert gleichermaßen wie bei Future-Kontrakten (vgl. Kapitel 2.2.3.3). Entscheidet sich der Optionsinhaber für die Ausübung der Option, kann er den Kauf oder Verkauf des zugrunde liegenden Wertes verlangen. Kommt es beispielsweise zur Ausübung eines Puts, so entsteht beim Verkauf des Basiswertes an den Stillhalter die gleiche Belastung von Steuern und Transaktionskosten wie bei einem Kassahandel mit dem zugrunde liegendem Basiswert (beispielsweise eines Wertpapiers). Die tatsächliche Ausübung des Kauf- bzw. Verkaufrechtes ist aus diesem Grund oftmals teurer als das Glattstellen der Option kurz vor dem Verfalltag.⁷⁹ Während der Optionsinhaber sowohl die Möglichkeit des Ausübens, Unterlassens oder der Glattstellung besitzt, hat der Stillhalter lediglich die Alternative, die Option glattzustellen.⁸⁰

In der Finanzwirtschaft werden Optionen oftmals noch in Optionsscheine, d.h. Optionen im weiteren Sinn unterteilt. Optionsscheine werden von Kreditinstituten emittiert und der Investor besitzt lediglich die Möglichkeit, die Rolle des Optionsinhabers, aber nicht des Stillhalters einzugehen.⁸¹ An der österreichischen Termin- und Optionenbörse (ÖTOB) werden Optionen gehandelt, welche im Gegensatz zu Optionsscheinen nicht in einer Urkunde verbrieft sind. Dadurch sind sie nicht als Wertpapier handelbar und als Geschäftspartner von Optionsberechtigtem und Stillhalter fungiert die ÖTOB selbst.⁸²

2.3.2 Zinsbegrenzungsvereinbarungen

Die Zuordnung von Zinsbegrenzungsvereinbarungen zu den bedingten Termingeschäften erfolgt hier aufgrund ihres asymmetrischen Risikoprofils, welches demjenigen von Optionsgeschäften ähnelt. Unter Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind generell festgelegte Grenzen

⁷⁹ Vgl. Müller-Möhl (1999), S. 54.

⁸⁰ Vgl. Mühlechner (2001), S. 588.

⁸¹ Vgl. Hull (2009), S. 249.

⁸² Vgl. Knörzer (2001), S. 115.

für die Verzinsung eines bestimmten Kapitalbetrages anzusehen. Dabei besitzt der Käufer wiederum das Recht, jedoch nicht die Verpflichtung, vom Stillhalter die Zinsdifferenz für den vereinbarten Zeitraum und den vereinbarten Kapitalbetrag zu verlangen.⁸³ Der wesentliche Unterschied zu Forward Rate Agreements ist, dass die Zinsausgleichszahlungen nur zugunsten einer Partei vorgesehen sind.⁸⁴ Die Ausgestaltungsformen von Zinsbegrenzungsvereinbarungen sind Caps, Floors und Collars, wobei unter Collars lediglich die Kombination der ersten beiden verstanden wird.⁸⁵

2.3.2.1 *Cap*

Bei einem Cap handelt es sich um eine Höchstverzinsungsvereinbarung (Zinsobergrenze). Übersteigt der Referenzzinssatz (z.B. Drei-, Sechs-, Zwölf-Monats-EURIBOR) eine festgelegte Zinsobergrenze, erhält der Käufer eine Ausgleichszahlung, die üblicherweise vom Verkäufer nachschüssig geleistet wird. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich dabei anhand der Differenz zwischen Referenzzinssatz und Zinsobergrenze. Die bei einem Cap zu fixierenden Größen sind der anzuwendende Referenzzinssatz, die Gesamtlaufzeit, die Zinsobergrenze (Strike) sowie das Volumen.⁸⁶ Der zur Zahlung verpflichtete Verkäufer erhält zum Ausgleich eine Provision. Diese Cap-Prämie wird zu Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Caps können zur Absicherung gegen steigende Zinsen verwendet werden, zum Beispiel in Fällen, in denen das zugrunde liegende Geschäft einer variablen Verzinsung unterliegt.⁸⁷

2.3.2.2 *Floor*

Unter einem Floor wird eine Zinsbegrenzungsvereinbarung verstanden, die dem Käufer einen bestimmten Mindestzinssatz garantiert (Zinsuntergrenze). Die Ausgleichszahlung wird dann geleistet, wenn der Referenzzinssatz den vertraglich fixierten Zinssatz unterschreitet. Der Verkäufer eines Floors erhält wiederum eine Prämie. Im Gegensatz zu einem Cap bietet ein Floor dem Käufer die Möglichkeit, sich gegen fallende Zinsen abzusichern. Demnach ist ein Floor das genaue Gegenstück eines Caps.⁸⁸

⁸³ Vgl. Stauber (2009), S. 72.

⁸⁴ Vgl. Büschgen (1998), S. 1050.

⁸⁵ Vgl. Eller (1999), S. 24.

⁸⁶ Vgl. Beike (2002), S. 47.

⁸⁷ Vgl. Büschgen (1998), S. 1051.

⁸⁸ Vgl. Eller / Heinrich / Perrot / Reif (2010), S. 83.

3 Sonstige derivative Finanzinstrumente

Um eine relevante Beurteilung der Gesetzesänderungen im Rahmen von derivativen Finanzinstrumenten durchführen zu können, ist es ebenso erforderlich, die Definition von Zertifikaten näher zu behandeln. Zertifikate sind Finanzderivate und zählen zu den strukturierten Produkten. Diese entstehen durch eine neue Kombination der herkömmlichen Bausteine eines Wertpapiers, wie Verzinsung, Laufzeit und Tilgungsmodus. Dadurch werden neue „Strukturen“ des Finanzinstrumentes gebildet, bei denen sich Zins- oder Aktienkursänderungen stärker auswirken als bei normalen Wertpapieren.⁸⁹ Zertifikate bieten den Kapitalmarktteilnehmern die Möglichkeit an der Teilnahme der Wertentwicklung bestimmter Finanzobjekte, ohne diese selbst besitzen zu müssen. Die aufgrund dieser Eigenschaft treffendere Bezeichnung als „Partizipationsscheine“ bleibt in der Literatur häufig unberücksichtigt. Stattdessen wird auf die rechtliche Zuordnung von Zertifikaten als Schuldverschreibungen zurückgegriffen.⁹⁰ Die Basiswerte eines Zertifikates können Aktien, Anleihen, Index, Rohstoffe aber auch Futures und Optionen sein.⁹¹ Die Ausgestaltung eines Zertifikates sieht es vor, dass der Anleger während der Laufzeit keine fixen Zinsen erhält. Stattdessen beläuft sich sein Gewinn bei positiver Wertentwicklung auf einen am Ende der Laufzeit dem hingegebenen Betrag übersteigenden Kapitalbetrag. Eine Unterscheidung von Zertifikaten und Optionsrechten lässt darauf zurückschließen, dass die Wertentwicklung eines Zertifikates parallel zu jener des Basisobjektes verläuft. Im Gegensatz dazu ist es bei Optionsrechten auch möglich, von Wertsteigerungen überproportional zum eingesetzten Kapital zu profitieren.⁹²

Zertifikate lassen sich nach unterschiedlichen Kriterien abgrenzen. Wichtige Merkmale sind dabei, ob ein Kapitalschutz gegen Kursverluste besteht, ob der Erwerb des Zertifikats mit einem Preisabschlag möglich ist (Discount), wie hoch die Partizipationsrate ist und ob ein frühzeitiges Laufende möglich ist. Anhand dieser Kriterien können Zertifikate in Gruppen eingeteilt werden, wobei sich die Zuordnung in den meisten Fällen bereits aufgrund ihres Namens ergibt.⁹³

Das Angebot dieser neuartigen „Kapitalprodukte“ am Markt erhöhte sich in den letzten Jahren, vor allem aufgrund der umfangreichen Ausgestaltungsformen. Dadurch wurde ebenso die steuerliche Berücksichtigung von strukturierten Produkten erschwert, de-

⁸⁹ Vgl. Beike (2000), S. 2.

⁹⁰ Vgl. Beike (1999), S. 95.

⁹¹ Vgl. Preißner (2008), S. 19.

⁹² Vgl. Heinrich (2000), S. 469f.

⁹³ Vgl. Doll (2009), S. 15.

ren Grundlage oftmals eine zivilrechtliche Beurteilung bildete.⁹⁴ Dies impliziert auch die Berücksichtigung dessen, welche strukturierten Produkte unter den steuerlichen Begriff der Forderungswertpapiere fallen und welche davon ausgenommen sind. Dieses Thema wird ausführlich in Kapitel vier „Steuerrechtliche Berücksichtigung vor BBG 2011“ behandelt. In diesem Abschnitt geht es nun darum, eine Begriffsabgrenzung zwischen Aktienanleihen, Indexzertifikaten, Hebelprodukten sowie Bonus- und Discount-Zertifikaten durchzuführen. Die Definition dieser Produkte ist vor allem für die in weiterer Folge steuerrechtliche Beurteilung wichtig. Es sei darauf hingewiesen, dass die ausgewählten Produkte lediglich einen kleinen Teil der an den Finanzmärkten handelbaren Zertifikaten umfassen.

3.1 Indexzertifikate

Bei einem Indexzertifikat handelt es sich um eine Teilschuldverschreibung, wobei sich der Rückzahlungsbetrag an den Stand eines Index richtet. Der Käufer überlässt dem Emittenten den Kapitalbetrag und verlangt diesen nach Ablauf einer bestimmten Frist zurück. Während der Laufzeit fallen keine Zinszahlungen an, wodurch Indexzertifikate eine große Ähnlichkeit zu Nullkuponanleihen besitzen. Der Unterschied dieser beiden Anlageformen besteht darin, dass bei einem Indexzertifikat der Rückzahlungsbetrag im Voraus nicht bekannt ist, da dieser von der Wertentwicklung des Index abhängig ist.⁹⁵ Durch Indexzertifikate ist es den Anlegern möglich, bereits mit kleinen Beträgen in einen Aktienindex zu investieren.⁹⁶ Eine ökonomische Unterscheidung zwischen Futures und Indexzertifikaten besteht darin, dass das Zertifikat bei seiner Emission bezahlt wird, sodass der Käufer während der Laufzeit Haltekosten trägt. Dadurch sind die Kosten des sofortigen Abschlusses bei Indexzertifikaten deutlich höher als bei Futures. Die Laufzeit dieser Anlageform beläuft sich auf drei bis fünf Jahre.⁹⁷ Die Erwartung von steigenden Aktienkursen für einen gesamten Markt begründet den Einsatz von Indexzertifikaten, da sich diese 1:1 zu der allgemeinen Wertentwicklung eines Index verhalten. Der Basiswert von diesen Zertifikaten kann je nach Konstruktion entweder ein Performance-Index (z.B. ATX, DAX) oder auch ein Kurs-Index (z.B. EuroStoXX50) sein. Bei einem Performance-Index fließen sowohl Kursentwicklungen als auch Dividenden in die Wertentwicklung mitein, während ein Kurs-Index, entsprechend der Bezeichnung, nur die Kursentwicklungen berücksich-

⁹⁴ Vgl. Mayr (2005), S. 383f.

⁹⁵ Vgl. Beike (2000), S. 19.

⁹⁶ Vgl. Jordan (2007), S. 11.

⁹⁷ Vgl. Schmitz-Esser (2001), S. 93ff.

tigt.⁹⁸ Bei Indexzertifikaten besteht aber immer ein gewisses Kreditrisiko, da lediglich eine Forderung gegen den Emittenten verbrieft wird, die tatsächliche Rückzahlung aber nicht garantiert werden kann.

3.2 Discount-Zertifikate

Discount-Zertifikate sind unter den Zertifikatformen die am weitesten verbreitete. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei einem Discount-Zertifikat der Anleger den Basiswert mit einem Rabatt gegenüber dem aktuellen Börsenkurs kauft und somit hohe Renditen erzielen kann. Allerdings ist es dafür notwendig, dass sich der Käufer über die Marktsituation informiert, um eine klare Meinung über die künftige Entwicklung des Basiswertes zu haben.⁹⁹ Die Vorteilhaftigkeit dieser Anlageform wirkt sich besonders bei sinkenden Kursen aus. Bei steigenden Kursen kommt es im Gegensatz dazu zu einem Nachteil für den Anleger.¹⁰⁰ Der maximale Auszahlungsbetrag ist bei Discount-Zertifikaten durch einen Cap nach oben begrenzt. Entspricht der Basiswert am Laufzeitende diesem Betrag bzw. übersteigt er ihn, erhält der Gläubiger als Maximalgewinn die Differenz zwischen Einstiegskurs und Auszahlungshöchstbetrag (Cap). Tritt am Laufzeitende jedoch der Fall ein, dass der Basiswert unter dem Cap liegt, kommt es entweder zur Auszahlung des Emittenten in Höhe des aktuellen Preises des Zertifikats in bar oder zur Lieferung des entsprechenden Referenzwertes (z.B. Aktie). Die Differenz zwischen Kaufpreis und festgelegtem Höchstbetrag ist der von den Anlegern maximal erzielbare Gewinn. Verluste werden durch den Discount abgedeckt, welcher wie ein Risikopuffer wirkt.¹⁰¹

3.3 Bonus-Zertifikate

Grundsätzlich bieten Bonus-Zertifikate gleichermaßen wie Discount-Zertifikate, die Möglichkeit der Risikoreduktion durch ein gewisses Sicherheitspolster. Dies wird durch eine Absicherung bis zu einer festgelegten Kursschwelle des Basiswertes erreicht, welche zu einer Mindestzahlung eines Bonusbetrages führt. Dies bedeutet, dass sofern der Basiswert während der Laufzeit die Kursschwelle nicht berührt oder unterschreitet, Bonus-Zertifikate bei Fälligkeit die Zahlung eines Bonusbetrages garantieren.¹⁰² Durch ihre Ausgestaltungs-

⁹⁸ Vgl. Doll (2009), S. 129.

⁹⁹ Vgl. Jordan (2007), S. 21.

¹⁰⁰ Vgl. Preißner (2008), S. 89.

¹⁰¹ Vgl. Pernsteiner (2008), S. 621f.

¹⁰² Vgl. Szczesny (2007), S. 130f.

merkmale kombinieren Bonus-Zertifikate attraktive Renditen in Seitwärtsmärkten mit einem Risikopuffer. Demnach ergibt sich vor allem bei seitwärts tendierenden bzw. leicht sinkenden Aktien eine Bonus-Chance. Dennoch müssen die Anleger im Fall eines Aufwärtstrends nicht auf ihre Gewinnchancen verzichten. Ein Bonus-Zertifikat profitiert ebenso von einer positiven Performance der Aktie.¹⁰³

3.4 Turbo-Zertifikate

Während Index-, Discount- und Bonus-Zertifikate zu den Anlageprodukten zählen, werden Turbo-Zertifikate den Hebelprodukten zugeordnet. Des Weiteren zählen auch noch Optionsscheine zu den Hebelprodukten (siehe Kapitel 2.3.1). Turbo-Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass mit dem jeweiligen Zertifikat eine überproportionale Beteiligung an der Entwicklung des Basiswertes stattfindet. Der Begriff „Hebeleffekt“ wird demnach in Anlehnung dieser überproportionalen Partizipation verwendet.¹⁰⁴ Dieser Hebeleffekt resultiert aus dem - im Vergleich zu einer Direktanlage - geringeren Kapitaleinsatz bei Turbo-Zertifikaten. Dabei ist das Papier umso spekulativer, je höher die Differenz zwischen Kapitaleinsatz und Basiswert ist. Ein weiteres Merkmal dieser Anlageform ist die Knock-out Schwelle. Die Zertifikate werden bei Über- bzw. Unterschreiten dieser Schwelle wertlos und verfallen bzw. kommt es zur Auszahlung des vorhandenen Restwertes.¹⁰⁵ Der Vorteil von Turbo-Zertifikaten wird oft darin gesehen, dass sie die Vorzüge von Optionen und Futures vereinen. Das Verlustpotential ist auf den Kaufpreis beschränkt, es besteht keine Nachschusspflicht wie bei Futures und gleichzeitig weist der Zertifikatspreis im Vergleich zu einer Option eine geringere Sensitivität hinsichtlich der Schwankungen des Basiswertes auf.¹⁰⁶ Demnach können Turbo-Zertifikate auch als „nachgebaute“ Futures mit begrenztem Verlustpotential und keiner Nachschusszahlung angesehen werden.

3.5 Aktienanleihen

Aktienanleihen werden nicht der Gruppe der festverzinslichen Wertpapiere zugeordnet, da der Inhaber das Recht auf einen über dem Markt liegenden Kupon besitzt. Der hohe Kupon bzw. die hohe Zinszahlung dient als Ausgleich für die Risikoübernahme.¹⁰⁷

¹⁰³ Vgl. Jordan (2007), S. 35.

¹⁰⁴ Vgl. Mayr (2005), S. 383.

¹⁰⁵ Vgl. Pernsteiner (2008), S. 629.

¹⁰⁶ Vgl. Rudolph / Schäfer (2010), S. 380.

¹⁰⁷ Vgl. Doll (2009), S. 275.

Der zugrunde liegende Basiswert bestimmt den Wert der Aktienanleihe. Eine weitere Unterscheidung von Aktienanleihen und den gewöhnlichen Schuldverschreibungen besteht aufgrund ihrer enthaltenen Optionskomponente. Der Emittent hat am Laufzeitende das Recht, statt der Rückzahlung des Nominalbetrages eine zuvor festgelegte Stückzahl der Aktie zu liefern. Dies wird er insbesondere in dem Fall tun, sofern der Wert der zugrunde liegenden Aktie am Laufzeitende unter dem Nominalwert liegt.¹⁰⁸ Diese Option des Emittenten bewirkt, dass der Kurs der Aktie nicht 1:1 zum Kurs der Anleihe verläuft, sondern sich unterproportional zur Aktie bewegt.¹⁰⁹ Die Zuordnung von Aktienanleihen zu den sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wurde aufgrund dessen gewählt, da diese ebenso der steuerrechtlichen Definition der Forderungswertpapiere entsprechen und demnach die Erträge aus Aktienanleihen in bestimmten Fällen den EK aus KV zugerechnet werden können.

¹⁰⁸ Vgl. Beike (2000), S. 22.

¹⁰⁹ Vgl. Pernsteiner (2008), S. 611.

4 Steuerrechtliche Berücksichtigung vor BBG 2011

Dieser Teil beschäftigt sich nun ausführlicher mit der Besteuerung von Termingeschäften nach der Rechtslage vor BBG 2011. Grundsätzlich waren diese bis zum Steuerreformgesetz (StReformG) 2000 steuerlich nicht erfasst. Durch das StReformG 2000 gab es eine erstmalige Berücksichtigung als Spekulationseinkünfte, sofern die Erträge von z.B. Optionen- und Swaphandelsgeschäften durch die Veräußerung innerhalb eines Jahres entstanden sind. Dieser Tatbestand wird in einem ersten Schritt vorgestellt. Aufgrund dessen, dass bei Optionsgeschäften die Stillhalterprämie unter gewissen Voraussetzungen den Einkünften aus Leistungen im Rahmen des § 29 Z 3 EStG vor BBG 2011 zuzuordnen ist, wird dieser Sachverhalt ebenso kurz behandelt. Die Abgrenzung zu den EK aus KV erfolgt daran anschließend. Hierbei geht es darum, festzulegen was unter einer Kapitalforderung zu verstehen ist, um die Zuordnung zu § 27 Abs 1 Z 4 EStG vor BBG 2011 zu begründen. Die Zuteilung von Indexzertifikaten zu den EK aus KV oder Spekulationseinkünften ist zentraler Bestandteil dieses Unterkapitels. Im diesem Rahmen wird auch das Problem der unterschiedlichen Erhebungsformen, ESt als Veranlagungs- oder Abzugssteuer, aufgezeigt. Die in diesem Kapitel angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die Rechtslage vor dem BBG 2011. In Einzelfällen ist dies extra angegeben.

4.1 Einführung

Die in §§ 21 bis 32 EStG aufgezählten Einkunftsarten sind taxativ zu verstehen, das bedeutet, dass Einkunftstatbestände, die nicht explizit aufgezählt sind, nicht der Steuerpflicht unterliegen. Für Tatbestände des außerbetrieblichen Bereiches gilt die Quellentheorie, nach welcher die Einkunftsquellen in eine steuerbare Fruchtziehung und einen nicht steuerbaren Stamm geteilt werden. Diese Theorie stößt jedoch auf Kritik, da die exakte Trennung von Fruchtziehung und Stamm in der Praxis nur schwer durchführbar ist.¹¹⁰ Gemäß der noch geltenden Rechtslage spielt die Quellentheorie bei Einkommen aus Kapitalanlagen eine wichtige Rolle, wurde aber durch den Spekulationstatbestand des § 30 EStG sowie durch die Besteuerung von Beteiligungsveräußerungen (§ 31 EStG) schon vor dem BBG 2011 durchbrochen. Als weitere theoretische Grundlage der Besteuerung von Finanzinstrumenten kann die Einheits- bzw. Trennungstheorie genannt werden. Nach der Einheitstheorie erfolgt keine Aufspaltung der Ertragskomponenten, während die Trennungstheorie die Erträge aus den einzelnen Komponenten des zusammengesetzten Fi-

¹¹⁰ Vgl. Beiser (2011), S. 52.

nanzinstrumentes den jeweiligen Ertragsarten zuweist.¹¹¹

4.2 Spekulationseinkünfte

Die Besteuerung von Spekulationsgeschäften findet Niederschlag in § 29 Z 2 EStG, um die Zuordnung zu den Nebeneinkunftsarten, im Speziellen den sonstigen Einkünften, festzulegen. Die sonstigen Einkünfte umfassen dabei eine Reihe von taxativ aufgezählten Tatbeständen, die in den Einkunftsarten eins bis sechs noch nicht berücksichtigt sind. Diese Einkünfte sind streng subsidiär, das bedeutet, wenn der Sachverhalt die Voraussetzungen einer anderen Einkunftsart erfüllt, sind die Erträge darunter zu subsumieren.¹¹² Die genauen Bestimmungen für Spekulationsgeschäfte sind in § 30 EStG aufgezählt. Der Hintergedanke der Aufhebung der Quellentheorie bei Spekulationseinkünften liegt darin, dass die Besteuerung von privaten Wertzuwächsen aufgrund von spekulativen Gründen, sichergestellt werden soll.¹¹³ Gemäß § 30 Abs 3 Z 2 EStG liegt kein Spekulationsgeschäft vor, sofern das Wirtschaftsgut aufgrund eines behördlichen Eingriffes veräußert wurde. Wie im einführenden Kapitel erwähnt, sind Gewinne und Verluste aus Veräußerungen von Privatvermögen steuerlich nicht erfasst. Demnach greift für Spekulationsgeschäfte im außerbetrieblichen Bereich eine Sonderregelung. Durch das StReformG 2000 wurde der Spekulationstatbestand erstmalig um die Einkünfte aus Termingeschäften erweitert.¹¹⁴ § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG umfasst seit dieser Reform neben Veräußerungsgeschäften auch „*Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte, weiters innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte einschließlich geschriebene Optionen und Swaphandelsgeschäfte*“. Ein Spekulationsgeschäft liegt bei derivativen Finanzinstrumenten demnach dann vor, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr verstreicht bzw. es sich um ein Termingeschäft (Differenzgeschäft) oder ein innerhalb eines Jahres abgewickeltes Optionsgeschäft handelt.¹¹⁵ Die Zuordnung von Indexzertifikaten zu den Spekulationseinkünften wird in diesem Unterpunkt vernachlässigt und in der Folge bei den EK aus KV behandelt.

¹¹¹ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 113.

¹¹² Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 186.

¹¹³ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 30 Rz. 1 EStG.

¹¹⁴ Vgl. Knörzner (2001), S. 115.

¹¹⁵ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 8.

4.2.1 Begriffsabgrenzung

Wie in Abschnitt eins dargestellt, können Termingeschäfte in bedingte (Optionen, Zinsbegrenzungsvereinbarungen) und unbedingte (Forward, Futures, Swaps) Termingeschäfte unterteilt werden. Der Wortlaut des § 30 Abs 1 Z 2 EStG lässt darauf schließen, dass der Gesetzgeber diese Unterscheidung nicht trifft und dem Begriff Termingeschäft lediglich Forward- und Future-Kontrakte zuordnet, da Optionen und Swaphandelsgeschäfte eigens erwähnt sind. Demnach sind die Begriffe für derivative Finanzkonstrukte gesetzlich nicht näher definiert.¹¹⁶ Für Options- und Swaphandelsgeschäfte greift die Einjahresfrist, somit zählt für die Besteuerung allein die Unterschreitung des vorgegebenen Zeitraumes und nicht das tatsächliche Motiv (z.B. Notverkäufe). Entgegen der Paragraphenbezeichnung tritt die Steuerpflicht auch bei einer fehlenden Spekulationsabsicht ein.¹¹⁷ Swaphandelsgeschäfte sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung außerdem nur dann berücksichtigt werden, wenn der „Handel“ mit einem Swapgeschäft mit Vorteilen verbunden ist. Das Swapgeschäft an sich fällt nicht unter die Steuerpflicht gem. § 30 Abs 1 Z 2 EStG, sondern lediglich die Veräußerung oder Glattstellung der rechtlichen Position.¹¹⁸ Im Zusammenhang mit Swapgeschäften ist demnach die Unterscheidung wichtig, ob das Swaphandelsgeschäft zu Absicherungszwecken oder als selbstständiges Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. Diese Abgrenzung ist ebenso für die Bestimmung des Vorliegens einer Kapitalforderung (vgl. Kapitel 4.4) ausschlaggebend. Insgesamt sind Swaphandelsgeschäfte bei Veräußerung, Glattstellung oder einem Differenzausgleich innerhalb eines Jahres vom Spekulationstatbestand umfasst.¹¹⁹

Bei Optionsgeschäften ist zu beachten, dass der Wortlaut „abgewickelte Optionen“ auf das Erlöschen der Hauptleistungspflichten abstellt. Dies ist unter anderem durch den Kauf/Verkauf, die Glattstellung, den Verfall oder die Ausübung der Option möglich. Hierbei ist wichtig zu erwähnen, dass laut Meinung der österreichischen Finanzverwaltung eine Glattstellung (Abwicklung eines inhaltsgleichen Gegengeschäftes, vgl. Kapitel 2.2.3.3) wie eine (Rück-)Veräußerung der Option vom Inhaber an den Stillhalter betrachtet werden kann. Im Zusammenhang mit der Ausübung einer Option wurde vor dem StReformG 2000 die allgemeine Meinung vertreten, dass das Optionsgeschäft nicht als eigenständiges Wirtschaftsgut betrachtet werden kann und demnach die Ausübung keine Veräußerung iSd § 30 EStG darstellt. Diese Ansicht wurde durch die Neufassung des § 30 Abs 1 Z 2 EStG negiert. Bei einer Option handelt es sich um ein selbstständig bewertbares Wirt-

¹¹⁶ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 30 Rz. 19 EStG.

¹¹⁷ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 30 Rz. 1 EStG.

¹¹⁸ Vgl. Mühlehner (2001), S. 587f.

¹¹⁹ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 182.

schaftsgut und das Optionsgeschäft ist getrennt vom Grundgeschäft zu beurteilen.¹²⁰ Die Veräußerung des Grundgeschäftes ist dem Tatbestand des § 30 Abs 1 Z 1 EStG vor BBG 2011 zuzuordnen.¹²¹

Für Differenzgeschäfte gilt, dass diese ohne zeitliche Einschränkung steuerpflichtig sind.¹²² Der Begriff Differenzgeschäft umfasst Vereinbarungen, bei denen nicht die Erfüllung des Kaufvertrages, sondern das Erzielen von Kurswertdifferenzen im Vordergrund steht. Der Basiswert wird als Wertmesser des zu leistenden Barausgleiches herangezogen. Bei Geschäftsabwicklungen, wo der zugrunde liegende Basiswert ein Finanzkonstrukt darstellt und die tatsächliche Lieferung gar nicht möglich ist, erfolgt die Ausübung anhand von Differenzgeschäften bzw. eines Barausgleiches (vgl. Kapitel 2.2.3).¹²³ Des Weiteren gehören unbedingte Termingeschäfte gemäß Gesetzeswortlaut immer zu den steuerpflichtigen Spekulationsgeschäften.¹²⁴ Seit dem StReformG 2000 werden auch Leerverkäufe unter dem Begriff des Termingeschäftes zusammengefasst. Demnach ist § 30 Abs 1 Z 2 EStG auf Leerverkäufe, das heißt Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung früher erfolgt als der Erwerb, anzuwenden.¹²⁵

Der Zeitpunkt der schuldrechtlichen Vereinbarung und nicht der Zeitpunkt der Übergabe ist für die Berechnung der Spekulationsfrist maßgebend.¹²⁶ Insbesondere bei Termingeschäften ist dies zu berücksichtigen, da hierbei eine zeitliche Differenz zwischen Vertragsabschließung und entgeltlicher Übertragung bzw. Ausübung der Position anfällt.¹²⁷ Die Ausführungen zeigen, dass sich bei der Begriffsabgrenzung die Frage nach der Zuordnung der Finanzinstrumente zum Grundtatbestand gem. § 30 Abs 1 Z 1 EStG bzw. zum Ergänzungstatbestand gem. § 30 Abs 1 Z 2 EStG stellt. Während Spekulationsgeschäfte, die dem Grundtatbestand zuzuordnen sind, nur innerhalb der einjährigen Frist der Steuerpflicht unterliegen, besitzen die Normen des Ergänzungstatbestandes keine zeitliche Komponente. Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass sich diese Abgrenzungsfrage jedoch nur bei Derivatgeschäften mit lieferbarem Basiswert ergibt. Für jene Finanzinstrumente, wie z.B. Zinsoptionen oder Devisenfutures, für die die Erfüllung mangels physischer Lieferung mit einem Barausgleich erfolgt, kann von der ausschließlichen Anwendung des § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011 ausgegangen werden.¹²⁸

¹²⁰ Vgl. Knörzer (2001), S. 116f.

¹²¹ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 163.

¹²² Vgl. Drauschbacher / Lattner (2000), S. 88.

¹²³ Vgl. Mühlechner (2001), S. 587.

¹²⁴ Vgl. Bruckner / Widinski (2011), S. 612.

¹²⁵ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 163.

¹²⁶ Vgl. Doralt (2010), S. 16.

¹²⁷ Vgl. Rz. 6621a EStR 2000.

¹²⁸ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 162.

4.2.2 Bemessungsgrundlage und Erhebungsform

Für das Spekulationsgeschäft maßgebend ist die Gegenüberstellung von Anschaffung und Veräußerung. Der Veräußerung gleichgestellt ist das Glattstellen einer Position. Es muss der Veräußerung eines Vertragspartners eine Anschaffung des anderen Vertragspartners folgen, wobei schon bei der Vereinbarung ein übereinstimmender Wille erkennbar sein muss. Nicht als eine Anschaffung wird der Erwerb durch Schenkung, Erbschaft, Vermächtnis - das heißt im Falle von unentgeltlichen Übertragungsvorgängen - oder der Erwerb durch Spiel oder Wette angesehen.¹²⁹ Für den Beginn (Anschaffung) der Einjahresfrist und die Beendigung (Veräußerung) ist der Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes maßgeblich.¹³⁰ Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Bemessungsgrundlage gem. § 30 Abs 4 EStG nach folgendem Schema ermittelt werden:

$$\begin{array}{l} \text{Veräußerungserlös} \\ - \text{Anschaffungskosten} \\ - \text{Herstellungsaufwendungen} \\ - \text{Instandsetzungsaufwendungen} \\ - \text{Werbungskosten} \\ \hline = \text{Spekulationsgewinn/-verlust} \end{array}$$

Herstellungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen sind der Vollständigkeit halber angegeben, werden jedoch im weiteren Verlauf vernachlässigt, da diese bei der Veräußerung eines angeschafften Gebäudes anfallen. Der Veräußerungserlös (Abrechnungspreis) ist nach Maßgabe des § 19 EStG im Zuflusszeitpunkt zu erfassen und umfasst den Veräußerungspreis als auch geldwerte Vorteile. Als Werbungskosten gelten mit der Veräußerung unmittelbar angefallene Ausgaben (z.B. Finanzierungskosten). Bei der Glattstellung einer Option ermittelt sich der zu versteuernde Betrag aus der Differenz zwischen den Anschaffungskosten (Einstandspreis) des Inhabers für das Optionsrecht und der erhaltenen Glattstellungsprämie, die der Inhaber der Option vom Stillhalter erhält. Kommt es zum Verfall der Option, entsteht ein Verlust, dessen steuerliche Berücksichtigung im nächsten Unterpunkt behandelt wird.¹³¹

Die Steuerbemessungsgrundlage für Termingeschäfte ergibt sich, iSd der Definition „Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“, aus dem Differenzbetrag zwischen Abschlusspreis (Terminkurs) und Kassakurs abzüglich eventuell angefallener Werbungsko-

¹²⁹ Vgl. Rz. 6620f. EStR 2000.

¹³⁰ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 30 Rz. 12 EStG.

¹³¹ Vgl. Knörzer (2001), S. 116.

sten. Dies bedeutet, dass der Kauf unter dem Kassakurs bzw. der Verkauf über dem Kassakurs zu einer Besteuerung führt. Da diese Steuerpflicht aber lediglich aufgrund von sich aus Anschaffungsvorgängen ergebenden Vorteilen resultiert, wird die Steuerpflicht für Termingeschäfte als Leerverkäufe verstanden. Der Begriff „Leerverkauf“ umfasst Verkäufe von Basiswerten, welche einem eigentlich noch nicht gehören (siehe S. 20 sowie S. 71). Dieses Argument begründet, warum die Steuerpflicht für Termingeschäfte durch das StReformG 2000 zeitlich unbeschränkt wirkt. Der Sachverhalt kann auch darauf gestützt werden, dass § 30 EStG realisierte Wertsteigerungen im PV umfasst und der bloße Umstand eines „günstigen“ Kaufs bzw. Verkaufs keine Steuerpflicht auslösen kann. Die Erkenntnis daraus ist, dass der Begriff des Termingeschäftes iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG nicht im allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen ist, sondern einer eigenen Terminologie folgt.¹³²

Weiters wird bei der Ermittlung des Spekulationsgewinnes/-verlustes das strenge Zufluss-Abfluss-Prinzip durchbrochen, da laut Rz. 6663 EStR 2000 auch Werbungskosten abzugsfähig sind, die in den Vorjahren seit der Anschaffung entstanden sind.¹³³ Dies bedeutet, dass nachträgliche Werbungskosten bis zur Höhe des Überschusses aus dem Spekulationsgeschäft rückwirkend im Jahr der Versteuerung angesetzt werden können.¹³⁴ Nach der Rechtssprechung des VfGH soll die Durchbrechung des Zufluss-Abfluss-Prinzipes bei Spekulationseinkünften verhindern, dass es zu einer Besteuerung von fiktiven Einnahmen aus ein und demselben Spekulationsgeschäft kommt.¹³⁵

Der gemäß dieser Beschreibung ermittelte Spekulationsgewinn bzw. -verlust wird in die Veranlagung mitaufgenommen und unterliegt dem Tarifsteuersatz gem. § 33 EStG. Dabei steht dem Steuerpflichtigen eine Freigrenze von € 440,- jährlich zu. Bei Überschreitung dieser Grenze kommt es zur Besteuerung der gesamten positiven Einkünfte und nicht nur des darüber hinausgehenden Betrages.¹³⁶

4.2.3 Verlustverrechnung

Ein sich ergebender Verlust aus Spekulationsgeschäften ist nur mit anderen positiven Einkünften gem. § 30 EStG desselben Jahres ausgleichsfähig. Das heißt es darf ein horizontaler (Verlustausgleich innerhalb derselben Einkunftsart) jedoch kein vertikaler (Verlustausgleich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten) Ausgleich von Spekulationsverlusten durchgeführt werden. Des Weiteren ist für außerbetriebliche Einkünfte kein Verlustvortrag

¹³² Vgl. Mühlechner (2001), S. 589.

¹³³ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 192.

¹³⁴ Vgl. Bruckner / Widinski (2011), S. 613.

¹³⁵ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 349.

¹³⁶ Vgl. Bruckner / Widinski (2011), S. 613.

vorgesehen. Dieses „relative Verlustausgleichverbot“ kommt dann zur Anwendung, wenn das Spekulationsgeschäft insgesamt zu einem Verlust führt. Nachträgliche Einnahmen aus einem Spekulationsgeschäft führen demnach im Jahr der Veräußerung zu Spekulationseinkünften, soweit sie nicht bereits in einem Spekulationsverlust Deckung finden.¹³⁷ Im Zusammenhang mit Optionsgeschäften, bei welchen es zu einem Verfall der Optionsposition durch den Optionsinhaber aufgrund von negativen Kursentwicklungen kommt, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit des dadurch entstandenen Verlustes von besonderem Interesse. Wie bereits weiter oben ausgeführt, wurde durch das StReformG 2000 deklariert, dass das Optionsgeschäft als eigenständiges Wirtschaftsgut anzusehen ist. Trotz dieser Deklaration bleibt als bestehendes Problem, dass ein Wertverfall nicht als Veräußerung gesehen wird, aber der Verlust, um zu einer Abzugsfähigkeit zu kommen, realisiert werden muss. Bei einem Verfall der Option steht der Gedanke der Verlustminimierung im Vordergrund. Die steuerlichen Bestimmungen zur Verlustverwertung können jedoch dazu führen, dass der Steuerpflichtige zur Ausübung der Option gezwungen wird und der Verlust in Folge aufgrund eines Hebeleffektes ansteigt.¹³⁸

Das relative Verlustausgleichverbot gem. § 30 Abs 4 EStG vor BBG 2011 stellt eine Gleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten aus Spekulationsgeschäften sicher, da verhindert werden soll, dass Wertverluste im PV steuerlich verwertet werden, Gewinne jedoch nur innerhalb einer bestimmten Frist steuerpflichtig sind. Ein Entgehen der Besteuerung durch die Realisierung von Gewinnen außerhalb der Spekulationsfrist, aber eine Minimierung der Steuerpflicht durch die Verwertung von Verlusten, wird dadurch vermieden.¹³⁹

4.2.4 Zusammenfassender Überblick

Für die Besteuerung von derivativen Finanzinstrumenten, die unter den Tatbestand des § 30 EStG vor BBG 2011 fallen ist zu beachten, dass die einzelnen Finanzprodukte, je nach Klassifizierung des Realisierungstatbestandes, entweder § 30 Abs 1 Z 1 EStG oder § 30 Abs 1 Z 2 EStG zuzuordnen sind. Die nachfolgende Abbildung stellt eine Übersicht über die Berücksichtigung der einzelnen Derivatgeschäfte gemäß der Rechtslage vor dem BBG 2011 dar. Da im weiteren Verlauf und insbesondere bei der Gegenüberstellung im Rahmen eines Steuerbelastungsvergleiches von Finanzkonstrukten ausgegangen wird, bei denen eine physische Lieferung ausgeschlossen werden kann, wird diese in der Übersicht vernachlässigt und lediglich der Barausgleich berücksichtigt. Des Weiteren gilt zu beach-

¹³⁷ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 194.

¹³⁸ Vgl. Knörzer (2001), S. 116.

¹³⁹ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 348.

ten, dass in allen Fällen sofern es zu einer Steuerpflicht gem. § 30 EStG kommt, die Spekulationseinkünfte in die Veranlagung mitaufzunehmen und dem Tarifsteuersatz zu unterwerfen sind.

Die folgende Abbildung bietet zur Abrundung des Kapitels noch einmal einen zusammenfassenden Überblick über die verbal ausgeführten Tatbestände.¹⁴⁰

| Rechtslage vor dem BBG 2011 | |
|--|--|
| Futures und Forwards (unbedingte Termingeschäfte) | Steuerpflichtige Spekulationseinkünfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG |
| Optionen - Long Position | Steuerpflichtige Spekulationseinkünfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG bei Abwicklung innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Option |
| Optionen - Short Position | Steuerpflichtige Spekulationseinkünfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG bei Abwicklung innerhalb eines Jahres nach Eingehen der Option Steuerpflicht der Stillhalterprämie als Einkünfte aus Leistungen? |
| Veräußerung der Optionsposition | Steuerpflichtige Spekulationseinkünfte iSd § 30 Abs 1 Z 1 EStG |
| Zinsswap/laufende Zahlungen | nicht steuerbar |
| Währungsswap/laufende Zahlungen | nicht steuerbar |
| Aufhebung der Swapposition | Steuerpflichtige Spekulationseinkünfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG bei Verwertung innerhalb eines Jahres nach Erwerb der Position |

Abbildung 7: Übersicht aktuelle Rechtslage

4.3 Einkünfte aus Leistungen

Grundsätzlich ist für derivative Finanzinstrumente die Unterscheidung zwischen Spekulationsgeschäft oder EK aus KV entscheidend, jedoch ist in bestimmten Fällen auch die Zuordnung zu den sonstigen Einkünften iSd § 29 Z 3 EStG vor BBG 2011 für die Besteuerungspflicht maßgeblich. Dies betrifft im Speziellen die Behandlung von Optionsprämien, die unter bestimmten Voraussetzungen den Einkünften aus Leistungen zuzurechnen sind.

4.3.1 Begriffsabgrenzung

Im Zusammenhang mit Leistungen enthält das Gesetz keine ausdrückliche Begriffsbestimmung. Der VwGH geht bei der Auslegung von der Bedeutung aus „die der Sprachgebrauch mit dem Wort „Leistung“ zu verbinden pflegt. In diesem Sinn kann jedes Verhalten, das

¹⁴⁰ Quelle: in Anlehnung an Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 185f.

darauf ausgerichtet ist, einem anderen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, als Leistung bezeichnet werden.“¹⁴¹ Unter § 29 Z 3 EStG fallen demnach Einkünfte aus gelegentlichen oder zufälligen Tätigkeiten bzw. Leistungen aus einem Tun, Dulden, Unterlassen oder einem Verzicht gegen Entgelt, insoweit sie nicht einer anderen Einkunftsart zuzuordnen sind. Der Begriff der Leistung umfasst auch Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung von beweglichen Gegenständen.¹⁴² Ein Verzicht auf eine Rechtsposition wird jedoch, unter der Voraussetzung, dass diese ein Wirtschaftsgut darstellt, der nicht steuerbaren privaten Vermögenssphäre zugeordnet. Als Beispiel für die sich daraus ergebenden Abgrenzungsprobleme können Nachbarrechte im Baurecht genannt werden, deren Verzicht als Leistung iSd § 29 Z 3 EStG angesehen wird, da sie kein eigenständiges Wirtschaftsgut darstellen. Im Gegensatz dazu stellt das Mietrecht einer Wohnung ein selbstständiges Recht dar und die Aufgabe zählt daher nicht zu den sonstigen Einkünften, sondern ist als Veräußerung anzusehen.¹⁴³ Der Begriff Leistung ist demnach nicht im weitesten Sinne zu verstehen und ist streng von der nicht steuerbaren privaten Vermögenssphäre abzugrenzen. Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Vorgänge im außerbetrieblichen Bereich fallen nicht unter die Steuerpflicht des § 29 Z 3 EStG sondern sind gegebenenfalls § 30 bzw. § 31 EStG zuzurechnen.¹⁴⁴

Unter einer Leistung, welche in einem Tun, Dulden oder Unterlassen resultiert, fällt gemäß der VwGH Definition jedes Verhalten, welches darauf ausgerichtet ist, einem anderen einen Vorteil zu verschaffen. Nicht unter eine Leistung iSd § 29 Z 3 EStG fällt die Übertragung von Wirtschaftsgütern bzw. der Ausgleich von Vermögensnachteilen. Demnach sind Leistungen, die im Tätigkeitsbereich liegen bzw. die im Bereich der Nutzung von Vermögen liegen, als Steuertatbestand erfasst, wobei die Häufigkeit der Leistung nicht relevant ist.¹⁴⁵ Wichtig ist des Weiteren die Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit. Leistungen, die unter § 29 Z 3 EStG fallen, betreffen die gelegentliche Nutzung von Privatvermögen als Einkunftsquelle.¹⁴⁶

Die Abwicklung von Optionen außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist fällt unter keinen Steuertatbestand, jedoch hat die Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Optionsprämien eine Sonderbestimmung eingeführt und geht dabei von der subsidiären Anwendung des § 29 Z 3 EStG aus. Gemäß Rz. 6611 EStR ist die Stillhalterprämie außerhalb der Spekulationsfrist den Einkünften aus Leistungen zuzuordnen. Die Klassifikation des Wirt-

¹⁴¹ Vgl. Doralt (2011), § 29 Rz. 41 EStG.

¹⁴² Vgl. Beiser (2011), S. 60.

¹⁴³ Vgl. Doralt (2010), S. 18.

¹⁴⁴ Vgl. Doralt (2011), § 29 Rz. 41 EStG.

¹⁴⁵ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 29 Rz. 39 EStG.

¹⁴⁶ Vgl. Doralt (2010), S. 18.

schaftsgutes als Vermögen iSd § 30 EStG steht dieser Zuordnung zu den Einkünften aus Leistungen gegenüber.¹⁴⁷ Die von der österreichischen Finanzverwaltung getroffene Zuteilung der Stillhalterprämie als Einkünfte aus Leistungen missachtet jedoch, dass im Hinblick auf die Glattstellungsmöglichkeit des Stillhalters dieser seine Rechtsposition jederzeit auflösen vermag und demnach keine abwartende Rolle im Optionsgeschäft einnimmt. Durch die Glattstellungsmöglichkeit besteht keine einseitige Bindung des Stillhalters gegenüber dem Optionserwerber. Die Zuordnung der Prämie zu den Einkünften aus Leistungen ist in diesem Sinne kritisch zu hinterfragen, da das „Stillhalten“ von ÖTOB-Optionen nicht die Voraussetzungen zur Klassifizierung einer Leistung erfüllt. Die Auffassung, dass die Prämie als ein Bindungsentgelt für den Ausgleich von Risiken anzusehen ist, wird durch die Möglichkeit der Glattstellung durch den Stillhalter negiert.¹⁴⁸ Demnach ist die Zuteilung der Finanzverwaltung von außerhalb der Spekulationsfrist anfallenden Prämien zu den sonstigen Einkünften iSd § 29 Z 3 EStG aufgrund der fehlenden sachlogischen Begründung kritisch zu betrachten.

4.3.2 Bemessungsgrundlage und Erhebungsform

Für die Auslösung des Steuertatbestandes ist ein Leistungsaustausch erforderlich. Die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung ist dabei irrelevant.¹⁴⁹ Demnach fallen auch Leistungen aus verbotenen Entgelten unter die Steuerpflicht. Im Zusammenhang mit Preisen gilt zu beachten, dass diese den Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG zuzurechnen sind, sofern die Vergabe aufgrund einer Klassifizierung der Leistung (z.B. Wettbewerb) und nicht im Rahmen einer Auslosung stattgefunden hat.¹⁵⁰

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgt gemäß der Bestimmung für außerbetriebliche Einkünfte nach dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Als Werbungskosten werden jene Aufwendungen berücksichtigt, die durch die Einkünfte aus Leistungen entstanden sind, wie zum Beispiel Vertragserrichtungskosten.¹⁵¹ Grundsätzlich ist auch bei Einkünften aus Leistungen das Zufluss-Abfluss-Prinzip iSd § 19 EStG zu beachten, aber gem. Rz. 6612 EStR dürfen Ausgaben, die in früheren Perioden entstanden sind und in Verbindung mit einmaligen oder gelegentlichen Leistungen gebracht werden können, ebenso als Werbungskosten abgezogen werden. Der sich aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergebende Betrag wird im Rahmen der Veranla-

¹⁴⁷ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 177.

¹⁴⁸ Vgl. Biegler / Wöber (2003), S. 1163.

¹⁴⁹ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 196.

¹⁵⁰ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 29 Rz. 2 EStG.

¹⁵¹ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 197.

gung unter den sonstigen Einkünften erfasst, wobei dem Einkommensteuerpflichtigen ein Freibetrag in Höhe von € 220,- zusteht.¹⁵²

4.3.3 Verlustverrechnung

Wie für Spekulationseinkünfte gilt auch für Einkünfte aus Leistungen ein relatives Verlustausgleichsverbot. Dies bedeutet, dass negative Einkünfte aus Leistungen lediglich mit anderen positiven Einkünften aus Leistungen ausgeglichen werden dürfen. Ein nach dem Verlustausgleich verbleibender Betrag darf nicht in Folgeperioden vorgetragen werden. Im Übrigen unterliegt ein negativer Saldo, welcher sich aus der Berücksichtigung von aus in früheren Jahren anfallenden Aufwendungen ergibt, einem absoluten Verlustausgleichsverbot und darf nicht mit anderen positiven Einkünften jeglicher Art ausgeglichen werden.¹⁵³

4.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die in § 27 EStG vor BBG 2011 aufgezählten Erträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus privatem Geldvermögen bzw. aus der Überlassung von Kapital. Dazu gehören unter anderem Gewinnanteile und verdeckte Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften sowie Gewinnanteile aus der Beteiligung als echter stiller Gesellschafter und Zinsen aus Darlehen sowie aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren.¹⁵⁴ Diese Haupttatbestände sind im ersten Absatz des § 27 EStG vor BBG 2011 deklariert. Absatz zwei beschäftigt sich in weiterer Folge mit den Erweiterungstatbeständen und stellt sicher, dass die Bezeichnung der Kapitalerträge für die Auslösung der Steuerpflicht nicht maßgeblich ist.¹⁵⁵ Für EK aus KV gilt weiters der Subsidiaritätsgrundsatz insofern, als die Erträge nur § 27 EStG zuzurechnen sind, sofern sie nicht im Rahmen von betrieblichen Einkünften iSd § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG entstanden sind.¹⁵⁶ Im Zusammenhang mit derivativen bzw. strukturierten Finanzprodukten ist das Zusammenwirken von § 27 Abs 1 Z 4 EStG und § 27 Abs 2 Z 2 EStG vor BBG 2011 interessant und wird im Folgenden behandelt.

¹⁵² Vgl. Rz. 6612 EStR 2000.

¹⁵³ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 197.

¹⁵⁴ Vgl. Doralt (2010), S. 13.

¹⁵⁵ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 164.

¹⁵⁶ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 27 Rz. 11 EStG.

4.4.1 Begriffsabgrenzung

Zunächst gilt es den Begriff der „Anleihen“ bzw. des „Forderungswertpapiers“ iSd § 27 Abs 1 Z 4 EStG näher zu beschreiben. Die Bezeichnungen Anleihe und Forderungswertpapier werden synonym verwendet und davon betroffen sind Wertpapiere, die ein Forderungsrecht verbriefen. Der Haupttatbestand ist eng mit dem Ergänzungstatbestand des § 27 Abs 2 Z 2 EStG verknüpft, welcher *den Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösewert eines Wertpapiers* zu den EK aus KV zählt. Dabei wird als Ausgabewert der Emissionskurs und als Einlösewert der in den Anleihebedingungen festgelegte Tilgungsbetrag verstanden. Der Tatbestand des § 27 Abs 1 Z 4 EStG geht über die klassische Definition der Anleihe hinaus und umfasst ebenso zahlreiche Ausgestaltungsformen von Anleihen wie z.B. Indexzertifikate oder Aktienanleihen (vgl. Kapitel 3), deren Steuerpflicht von einem Zusammenwirken des Haupttatbestandes sowie des Ergänzungstatbestandes abhängig ist.¹⁵⁷

4.4.1.1 Aktienanleihen

Die Systematik von Aktienanleihen wurde bereits in Kapitel 3.5 kurz erläutert. An dieser Stelle sei noch einmal daran erinnert, dass bei einer Aktienanleihe der Emittent am Ende der Laufzeit das Recht besitzt, statt der gezahlten Nominale Aktien zu liefern. Der Emittent übt sein Recht dann aus, sofern es zu einem Kursverfall kommt. Dadurch geht der Investor im Fall eines Kursrückganges ein erhöhtes Risiko ein, welches ihm durch eine höhere Verzinsung der Anleihe ausgeglichen wird. Die Systematik entspricht jener bei Optionen, wobei der Investor die Rolle des Stillhalters einnimmt. Die steuerrechtliche Berücksichtigung der Gewinne aus Aktienanleihen war in der Literatur bisher strittig und knüpft an die „Einheits- bzw. Aufspaltungstheorie“ an. Die von der Finanzverwaltung vorgegebene Regelung entspricht der Einheitstheorie, wonach die laufenden Zinsen zur Gänze den EK aus KV iSd § 27 Abs 1 Z 4 EStG zuzurechnen sind.¹⁵⁸

4.4.1.2 Indexzertifikate

Die Besteuerung von Indexzertifikaten im außerbetrieblichen Bereich war in der Vergangenheit häufig von Unsicherheiten hinsichtlich der Zuordnung der Erträge zu den EK aus KV bzw. den Spekulationseinkünften geprägt. Indexzertifikate sind den Forderungswertpapieren zuzurechnen, wobei sich der Ertrag des Anlegers nicht nach einem fixen Zinssatz

¹⁵⁷ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 168.

¹⁵⁸ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 27 Rz. 121f EStG.

richtet, sondern nach der Wertentwicklung eines vereinbarten Index (vgl. Kapitel 3.1). Eine erstmalige Stellungnahme per Erlass zur Besteuerung von Indexzertifikaten erfolgte im Jahr 1999 durch das BMF. Demnach war iSd § 27 Abs 2 Z 2 EStG der Unterschiedsbetrag zwischen Einlösungswert und Emissionskurs den EK aus KV zuzuordnen, wobei eine negative Kursentwicklung das Vorliegen von EK aus KV nicht ausschloss.¹⁵⁹ Der aus einem Indexzertifikat resultierende Zinsertrag entspricht gemäß dieser Einteilung der Differenz zwischen Rücklösungsbetrag und Ausgabepreis. Eine zweite Betrachtungsweise der Erträge aus dem Erwerb, dem Halten und der Rücklösung von Indexzertifikaten erfolgt im Rahmen des § 30 EStG als Spekulationseinkünfte. Hierbei werden die Zahlungsströme aus dem Erwerb und der Rücklösung (Veräußerung) einem Veräußerungsgeschäft zugeteilt und das Entgelt ist, sofern die Spekulationsfrist eingehalten wird, im außerbetrieblichen Bereich unter den Einkünften aus Spekulationsgeschäften zu erfassen.¹⁶⁰

Es ist erkennbar, dass die Besteuerung von Indexzertifikaten durch die unklare Zuordnung der Wertänderungen zur Ertrags- oder Vermögenssphäre (§ 27 EStG bzw. § 30 EStG) einer Rechtsunsicherheit unterliegt. Der Hintergrund liegt darin, dass aus dem Gesetzeswortlaut das Bestehen eines Kapitalrisikos, welches bei Indexzertifikaten durch das Risiko einer negativen Kursentwicklung gegeben ist, für die Zuteilung der Kapitalerträge zu den EK aus KV nicht hinderlich ist. § 27 EStG vor BBG 2011 setzt lediglich voraus, dass eine in gewissem Ausmaß verbleibende Kapitalforderung gegeben sein muss.¹⁶¹ Um die Abgrenzungsfrage zu lösen, wurde vom BMF eine 80/20 Regel eingeführt, die eine Zuteilung der Erträge aus Indexzertifikaten als EK aus KV regelt, sofern eine gesicherte Kapitalforderung im Ausmaß von 20% vorliegt. Anders formuliert, liegt bei einem Verlustrisiko von mehr als 80% keine Kapitalforderung und demnach keine Erträge iSd § 27 Abs 1 Z 4 EStG vor.¹⁶² Diese von der Finanzverwaltung getroffene Regelung stieß in der Literatur auf zahlreiche Kritik. Einerseits fehlte eine sachlogische Begründung für die Festlegung einer 20% Grenze, da der Begriff einer sonstigen Forderung keinen gesicherten Restbestand voraussetzt und es den Anschein machte, dass diese Grenze willkürlich bestimmt wurde. Andererseits galt zu berücksichtigen, dass dadurch ein erhöhter Spielraum für den Steuerpflichtigen geschaffen wurde, da die Erträge eines Indexzertifikates, welches als riskante Kapitalforderung gemäß der 80/20 Regel klassifiziert wurde, außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei waren.¹⁶³

Der VwGH hat in seiner Entscheidung vom 26.11.2002, 99/15/0159 die bis dahin geltende

¹⁵⁹ Vgl. Marschner (2006), S. 368f.

¹⁶⁰ Vgl. Heinrich (2000), S. 470.

¹⁶¹ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 171.

¹⁶² Vgl. Marschner (2006), S. 369.

¹⁶³ Vgl. Heinrich (2000), S. 477.

Verwaltungspraxis der Zuordnung von Erträgen aus Indexzertifikaten zu den EK aus KV aufgehoben.¹⁶⁴ Nach der Auffassung des VwGHs sind Indexzertifikate jedenfalls als Forderungswertpapiere zu klassifizieren und die Einkünfte als Zinseinkünfte iSd § 27 Abs 2 Z 2 EStG vor BBG 2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch im Fall einer negativen Kursentwicklung und eines infolgedessen ausbleibenden Ertrages aus der Kapitalüberlassung. Die Konsequenz dieser Rechtssprechung war eine gesetzliche Determinierung von Indexzertifikaten als Forderungswertpapiere im Rahmen des BBG 2003 in § 124b Z 85 EStG. Für Indexzertifikate, die vor dem 1.3.2004 emittiert wurden, wurden Übergangsbestimmungen eingeführt, wodurch seit dem BBG 2003 der Zeitpunkt der Emission für die Besteuerung von Indexzertifikaten relevant ist.¹⁶⁵ Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

- Emission vor dem 01. März 2004: Der Zinsertrag ist im Fall einer Kapitalgarantie von mehr als 20% den EK aus KV iSd § 27 Abs 2 Z 2 EStG zuzuordnen. Bei einer Kapitalgarantie von maximal 20% fällt eine Steuerpflicht des Unterschiedsbetrages nur innerhalb der Spekulationsfrist im Rahmen des § 30 EStG an.¹⁶⁶
- Emission nach dem 29. Februar 2004: Eine Berücksichtigung des Zinsertrages iSd § 27 Abs 2 Z 2 EStG als EV aus KV erfolgt unabhängig von einer Kapitalgarantie.¹⁶⁷

Die Finanzverwaltung erfasst unter der Definition eines Zertifikates ebenso Bonus- und Discount-Zertifikate (vgl. Kapitel 3.2 und 3.3), wodurch für diese hinsichtlich der Besteuerung der Erträge die Übergangsregeln gleichermaßen anzuwenden sind.¹⁶⁸ Die Entscheidung des VwGH deklarierte ebenso, dass sofern keine Kapitalerträge vorliegen und der Anleger das Indexzertifikat innerhalb der Jahresfrist verkauft, Indexzertifikate als Termingeschäfte gem. § 30 Abs 1 Z 2 EStG zu versteuern sind.¹⁶⁹

Zusammenfassend ist erkennbar, dass Indexzertifikate nicht den EK aus KV zugeordnet werden, insofern die Kapitalanlage vor dem 1.3.2004 begeben wurde und eine Kapitalgarantie von weniger als 20% vorliegt. Die Differenzierung durch die unterschiedlichen Emissionszeitpunkte gem. § 124b Z 85 EStG muss jedoch kritisch hinterfragt werden, insbesondere im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken im Zusammenhang mit dem Endbesteuerungsgesetz. Nach der Judikatur des VwGH sind Indexzertifikate als Forderungswertpapiere zu klassifizieren und nach § 1 Abs 1 Z 1 lit b Endbesteuerungsgesetz

¹⁶⁴ Vgl. Egger / Fraberger / Habliczek / Mika / Noss et al. (2003), S. 273.

¹⁶⁵ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 125.

¹⁶⁶ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 172.

¹⁶⁷ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 126.

¹⁶⁸ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 27 Rz. 134 EStG.

¹⁶⁹ Vgl. Marschner (2006), S. 375.

endzubesteuern. Eine Umqualifizierung als EK aus Spekulationsgeschäften, wie es die Übergangsvorschrift des § 124 Z 85 EStG vorsieht, ist nach dieser Bestimmung bedenklich, da iSd Endbesteuerungsgesetzes Indexzertifikate als Forderungswertpapiere immer endzubesteuern wären.¹⁷⁰ Eine gegenteilige Auffassung wird im Kommentar des Einkommensteuergesetzes deklariert, da demnach der Gesetzgeber das Recht hat, eine einmal gewählte Regelung abzuändern.¹⁷¹

4.4.1.3 Turbozertifikate

Turbozertifikate sind den Indexzertifikaten ähnlich, da sie ebenso von der Wertentwicklung eines Basiswertes abhängig sind. Im Unterschied zu Indexzertifikaten hat der Anleger hierbei jedoch die Möglichkeit, überproportional an der Entwicklung des Basiswertes teilzunehmen, wodurch ein „Hebeleffekt“ entsteht (vgl. Kapitel 3.4). Wie bei Indexzertifikaten knüpft der VwGH auch bei Turbozertifikaten an die zivilrechtliche Form der Schuldverschreibung an. Die steuerliche Beurteilung erfolgt demnach losgelöst vom Bezugsobjekt. Aufgrund der Hebefunktion eines Turbozertifikates und der unterschiedlichen Ausgestaltung der anfänglichen Kapitalausstattung würde aber die gänzliche Zuordnung zu den EK aus KV zu weit gehen.¹⁷² Bei dieser Ausgestaltungsform von Zertifikaten kommt es für die steuerliche Beurteilung auf das Verhältnis des anfänglichen Kapitaleinsatzes zum Wert des zugrunde liegenden Basisobjektes an. Beträgt dies mehr als 20% (Hebel 5) sind die Erträge den EK aus KV zuzurechnen, bei einem Hebel von weniger als fünf bzw. einer höheren anfänglichen Kapitalausstattung findet eine Besteuerung nur im Rahmen des § 30 EStG innerhalb der Spekulationsfrist statt.¹⁷³ Für die Zurechnung zu § 30 Abs 1 Z 2 EStG ist es nicht ausschlaggebend, ob dem Hebelprodukt als Basiswert ein „Einzeltitel“ (z.B. Aktie) oder ein Index zugrunde liegt. Da dies auch bei der Einordnung von Erträgen aus Optionsgeschäften irrelevant ist, wäre eine diesbezügliche Unterscheidung im Zusammenhang mit Turbozertifikaten nicht gerechtfertigt.¹⁷⁴

4.4.2 Bemessungsgrundlage

Die nachfolgenden Ausführungen zur Bemessungsgrundlage bzw. Besteuerung von sonstigen derivativen Finanzinstrumenten beziehen sich auf die Zuordnung der Erträge zu den EK aus KV. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage von Spekulationseinkünften iSd §

¹⁷⁰ Vgl. Kirchmayr (2005), S. 109.

¹⁷¹ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 27 Rz. 134 EStG.

¹⁷² Vgl. Mayr (2005), S. 384.

¹⁷³ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 126.

¹⁷⁴ Vgl. Tumpel / Widhalm (2005), S. 718.

30 EStG wurde in Kapitel 4.2.2 ausgeführt. Für die Berechnung der Bemessungsgrundlage gelten grundsätzlich für EK aus KV die sinngemäßen Bestimmungen wie für die Bemessungsgrundlage der KEST gem. § 93 EStG vor BBG 2011.¹⁷⁵ Im Sinne des § 93 Abs 5 EStG vor BBG 2011 unterliegen die Kapitalerträge ohne etwaigen Abzug von eventuellen Werbungskosten der KEST (Bruttobesteuerung). Die näheren Ausführungen des KEST-Abzuges werden im nächsten Unterpunkt behandelt. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass im Vergleich zum relativen Verlustausgleichsverbot bei Einkünften aus Spekulationsgeschäften, für inländische Erträge aus KV, die der Steuerabgeltung durch KEST-Abzug unterliegen und nicht durch eine freiwillige Aufnahme in der Veranlagung berücksichtigt werden (Veranlagungsoption gem. § 97 Abs 4 EStG), keine Möglichkeit besteht, einen Gesamtverlust geltend zu machen.

4.4.3 Kapitalertragsteuer

Die Erhebungsform der Einkommensteuer kann auf zwei verschiedene Wege erfolgen: Einerseits erfolgt die Erhebung der Steuer im Rahmen der Veranlagung gem. §§ 39 ff EStG und andererseits besteht die Möglichkeit, die Einkommensteuer als Abzugsteuer an der Quelle geltend zu machen.¹⁷⁶ Die Kapitalertragsteuer kann demnach nicht als eigenständige Steuer angesehen werden, sondern ist lediglich eine Ausgestaltungsform der Einkommensteuer, die sich auf bestimmte Kapitalerträge bezieht. Im Zusammenhang mit der Besteuerung durch die KEST ist noch zu beachten, dass in manchen Fällen die Steuer mit der KEST abgegolten ist (Endbesteuerung), in anderen Fällen die KEST jedoch nur eine Vorauszahlungsfunktion besitzt und im Rahmen der Veranlagung auf die Einkommensteuer angerechnet wird.¹⁷⁷

Die von der KEST betroffenen Kapitalerträge sind in § 93 Abs 2 bis 4 EStG vor BBG 2011 aufgezählt und umfassen im Wesentlichen inländische Kapitalerträge sowie Erträge aus im Inland stammenden Forderungswertpapieren. Daraus ergibt sich, dass die Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Kapitalerträgen für den KEST-Abzug relevant ist, da lediglich Kapitalerträge mit Inlandsbezug der KEST mit Steuerabgeltung unterliegen. Im Zusammenhang mit Forderungswertpapieren wird dieser Inlandsbezug durch die Bedingung, dass es sich um eine inländische kuponauszahlende Stelle handelt, erfüllt.¹⁷⁸ Gemäß dieser Bestimmungen wird die KEST insbesondere eingehoben von:¹⁷⁹

¹⁷⁵ Vgl. Baldauf / Kanduth-Kristen / Laudacher / Lenneis / Marschner (2011), § 27 Rz. 127 EStG.

¹⁷⁶ Vgl. Doralt (2010), S. 5.

¹⁷⁷ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 493.

¹⁷⁸ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 497f.

¹⁷⁹ Vgl. Lang / Schuch / Staringer (2011), S. 22.

- Inländischen Gewinnanteilen aus Aktien (Dividende)
- Inländischen Gewinnanteilen aus GmbH-Anteilen und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Inländischen Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten und
- Im Inland bezogene Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren.

Seit 1.1.1997 beträgt der KESt-Satz einheitlich 25%. Steuerschuldner ist der Empfänger der Kapitalerträge, welcher von der auszahlenden Stelle (=Schuldner der Kapitalerträge) den Netto-Ertrag erhält. Diese haftet für die richtige Berechnung, Einbehaltung und Abfuhr der KESt. Der Zeitpunkt des KESt-Abzuges richtet sich nach dem Zuflusszeitpunkt der Kapitalerträge und entspricht bei Forderungswertpapieren dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Kapitalerträge.¹⁸⁰

Die für diese Ausarbeitung relevanten Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen (Forderungswertpapiere) bzw. Zertifikaten iSd § 27 Abs 1 Z 4 EStG sowie der Unterschiedsbetrag des Ausgabe- und Einlösungswertes iSd § 27 Abs 2 Z 2 EStG fallen unter die Endbesteuerungsfunktion der KESt gem. § 97 EStG. Mit Einführung der Endbesteuerung von Kapitalerträgen im Jahre 1993 wurde ebenso § 20 Abs 2 EStG geändert, um die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit endbesteuerten Kapitalerträgen angefallen sind, zu vermeiden. Die Erträge aus EK aus KV gem. § 27 Abs 2 Z 4 EStG idF § 27 Abs 2 Z 2 EStG bleiben nach den Regelungen der Endbesteuerungsfunktion beim Gesamtbetrag der Einkünfte unberücksichtigt, wobei der Steuerpflichtige die Option zur Veranlagung und Tarifbesteuerung iSd § 97 Abs 4 EStG besitzt.¹⁸¹

Im Zusammenhang mit der Abzugsverpflichtung durch die kuponauszahlende Stelle (z.B. Bank) ist noch zu erwähnen, dass es dem Gesetzgeber grundsätzlich zusteht, für die Einhebung der Steuer Mitwirkungspflichten Dritter vorzusehen. Die Regelungen hierfür müssen jedoch möglichst einfach ausgestaltet sein, da sich die Banken einerseits über der Frage, ob überhaupt KESt-pflichtige Kapitalerträge vorliegen und andererseits über die Höhe der Bemessungsgrundlage im Klaren sein müssen. In der Vergangenheit wurde die Vorgehensweise der Banken vom BMF, insbesondere bei der schwierigen Zuordnung der Erträge von Index- und Turbozertifikaten, generell als richtig eingestuft.¹⁸²

¹⁸⁰ Vgl. Hilber (2009), S. 172f.

¹⁸¹ Vgl. Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 510ff.

¹⁸² Vgl. Marschner (2006), S. 373.

Abschließend sei noch erwähnt, dass für Turbozertifikate, ausgelöst durch die zahlreichen Diskussionen in der Literatur nach der Entscheidung des VwGH im Jahre 2003, gewisse Übergangsbestimmungen festgelegt wurden. Die in Rz. 7757b EStR verankerten Regelungen bestimmen, dass Turbozertifikate, die vor dem 1.10.2005 von der auszahlenden Stelle als KEST-frei behandelt wurden, weiterhin der KEST-Freiheit unterlagen. Für jene Turbozertifikate von deren Erträgen die Bank KEST einbehalten hatte, konnte der Steuerpflichtige auf Antrag oder im Wege der Veranlagung eine Rückerstattung erhalten.¹⁸³

4.4.4 Zusammenfassender Überblick

Die steuerrechtliche Zuordnung von Erträgen aus sonstigen derivativen Finanzinstrumenten ist gekennzeichnet durch die Einordnung zu den Spekulationseinkünften bzw. den EK aus KV. Im Wesentlichen gilt es zu beachten, dass Finanzierungskosten bei Spekulationseinkünften im Rahmen von Werbungskosten abzugsfähig sind, während diese bei endbesteuerten Kapitalerträgen unberücksichtigt bleiben und Wertverluste im privaten Bereich bei EK aus KV irrelevant sind, jedoch ein relatives Verlustausgleichsverbot für Spekulationseinkünfte greift.¹⁸⁴ Die nachfolgende Abbildung stellt noch einmal eine übersichtliche Darstellung der wesentlichen Unterschiede dieser beiden Einkunftsarten dar.¹⁸⁵

| Zuordnung der Wertänderung zur Vermögenssphäre - § 30 EStG | Zuordnung der Wertänderung zur Ertragssphäre - § 27 EStG |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus Spekulationsgeschäften innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr, danach nicht steuerbar (§ 30 Abs 1 Z 2 EStG) • Wertverlust nur mit Spekulationsgewinnen ausgleichbar • Steuereinhebung nach Veranlagung • Finanzierungskosten sind Werbungskosten • Freigrenze iHv € 440 | <ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus Kapitalvermögen unabhängig von einer zeitlichen Komponente • Wertverlust steuerlich irrelevant • Steuereinhebung idR durch KEST-Abzug iHv 25% mit Endbesteuerungswirkung • Abzugsverbot für Finanzierungskosten |

Abbildung 8: Zuordnung Vermögens- und Ertragssphäre

¹⁸³ Vgl. Marschner (2006), S. 371.

¹⁸⁴ Vgl. Heinrich (2000), S. 470.

¹⁸⁵ Quelle: in Anlehnung an Kofler / Urnik / Kanduth-Kristen (2010), S. 171.

5 Steuerrechtliche Berücksichtigung iSd BBG 2011

Das BBG 2011 beinhaltet insbesondere bei den EK aus KV und infolgedessen bei den Bestimmungen für den KESt-Abzug grundlegende Änderungen. Im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten sah sich der Gesetzgeber vor das Problem gestellt, dass im Laufe der Jahre ständig neuere Produkte am Markt entstanden sind, deren steuerrechtliche Berücksichtigung nicht immer vollkommen klar geregelt war. Hierbei gilt es auf die schwierige Unterscheidung zwischen Erträgen, die im außerbetrieblichen Bereich der Vermögenssphäre zugesprochen wurden und jenen, die gemäß der Quellentheorie der Ertragssphäre entsprachen, hinzuweisen. Des Weiteren wurden viele Spekulationseinkünfte nicht erklärt. Dieses Problem versuchte der Gesetzgeber durch die einheitliche Zuordnung der Erträge aus „Frucht“ und „Stamm“ zu den EK aus KV und infolgedessen der im Regelfall anzuwendenden Steuerabgeltungswirkung durch den KESt-Abzug zu vermeiden. Demnach sieht der Gesetzgeber die KESt-Pflicht der Kursgewinne, auch aufgrund der Normierung des Bankgeheimnisses, als dem öffentlichen Interesse gerecht werdend.¹⁸⁶ Die grundlegende Auswirkung der neuen Rechtslage für EK aus KV, die nun in diesem Kapitel behandelt wird, ist die Aufhebung der Quellentheorie im außerbetrieblichen Bereich, wodurch nun Wertsteigerungen sowie Wertverluste im PV erfasst werden. Dadurch kommt es im betrieblichen und im außerbetrieblichen Bereich zu einer Besteuerung des Vermögenszuwachses. Die sich daraus ergebenden Bestimmungen für derivative Finanzprodukte sind, nach einer kurzen Erläuterung der wesentlichen Änderungen des BBG 2011 bei den EK aus KV, Thema dieses Kapitels. An dieser Stelle sei wieder darauf hingewiesen, dass die angegebenen Paragraphen iSd neuen Rechtslage nach dem BBG 2011 zu verstehen sind.

5.1 Einführung

Ein Herzstück des vom Nationalrat am 20. Dezember 2010 in dritter Lesung angenommenen BBG 2011 bildet das neue Kapitalbesteuerungsgesetz. § 27 EStG wird neu systematisiert und die Besteuerung von Kapitalvermögen wird vereinheitlicht. Des Weiteren erfolgt eine Ausdehnung der Steuerpflicht auf Derivate (§ 27 Abs 4 EStG), neben den Einkünften aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs 2 EStG) und den realisierten Einkünften aus Wertsteigerungen im Vermögensstamm (§ 27 Abs 3 EStG).¹⁸⁷

Drei wichtige Zielsetzungen können aus der neuen Besteuerung von Kapitalvermögen abgeleitet werden. Erstens soll sichergestellt werden, dass künftig nicht nur Einkünfte aus der

¹⁸⁶ Vgl. Mayr / Schlager (2011), S. 429.

¹⁸⁷ Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 9.

Überlassung von Kapital, sondern auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Wertpapieren unabhängig von Fristen und Beteiligungsausmaß, im Sinne einer Vermögenszuwachsbesteuerung, besteuert werden. Zweitens erfolgt eine einheitliche Besteuerung des im betrieblichen bzw. außerbetrieblichen Bereich entstandenen Vermögenszuwachses. Um die Besteuerung von Kapitalerträgen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen ist als dritte Zielsetzung bzw. als eine Konsequenz daraus, eine neue Konzipierung der §§ 27 und 93 bis 97 EStG notwendig.¹⁸⁸ Die Einführung einer Substanzgewinnbesteuerung bewirkt einerseits eine Aufhebung der Unterscheidung zwischen Früchten und Stamm bei Finanzprodukten und andererseits entfällt die Abgrenzung zwischen betrieblicher und privater Sphäre bei Erträgen aus Kapitalvermögen.¹⁸⁹

5.1.1 Wesentliche Änderungen des § 27 EStG

Werden die Erträge aus einer Kapitalanlage gemäß einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise berücksichtigt, ergeben sich diese aus der Summe der laufenden Erträge (Zinsen, Dividenden) und einem etwaigen Gewinn/Verlust aus der Veräußerung des Vermögens. Nicht dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise entsprechend war die bisherige Unterscheidung der Besteuerung von laufenden Erträgen und Wertänderungen des Vermögensstammes im außerbetrieblichen Bereich.¹⁹⁰ Die im Zusammenhang mit dem BBG 2011 neu eingeführte Vermögenszuwachsbesteuerung bewirkt nun, dass auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen unabhängig von Beteiligungsausmaß und Behaltdauer steuerpflichtig sind.¹⁹¹ Insbesondere im Bereich der unterschiedlichen Behandlung von privaten und betrieblichen Veräußerungsgewinnen wurde demnach eine systemgerechtere Besteuerungssystematik eingeführt. Mögliche Missbräuche, die durch die bisher undurchsichtigen Regelungen des Einkommensteuergesetzes entstanden sind, werden vermieden, genauso wie die Erzielung von Steuervorteilen aufgrund von Gestaltungsmöglichkeiten, die sich durch die Wahl des Veräußerungszeitpunktes ergeben haben. Eine nunmehr gleichmäßige Erfassung der Wertsteigerungen des Privat- und Betriebsvermögens als EK aus KV bildet einerseits einen wichtigen Beitrag zu einer „produktneutralen“ Besteuerung und andererseits entspricht dies einer an der Leistungsfähigkeit orientierten Einkommensteuer.¹⁹²

Als kurze Zusammenfassung über die Auswirkungen des BBG 2011 kann demnach erwähnt werden, dass § 27 EStG weiterhin die zentrale Norm für EK aus KV darstellt, erweitert

¹⁸⁸ Vgl. Bruckner / Jirousek / Melhardt / Nolz / Schuh (2010), S. 590.

¹⁸⁹ Vgl. Strunz (2010), S. 1388.

¹⁹⁰ Vgl. Heinrich / Ehrke-Rabel (2011), S. 104.

¹⁹¹ Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 9.

¹⁹² Vgl. Strunz (2010), S. 1382.

um Veräußerungstatbestände und Kapitaleinkünfte, welche bisher nur im Rahmen der KEST oder Tarifbestimmungen berücksichtigt wurden. Der Spekulationstatbestand des § 30 EStG wurde gekürzt und besteht nur noch für Liegenschaften, während § 31 EStG vollkommen gestrichen wurde. Die Tarif- und Bewertungsbestimmungen wurden in einem neuen § 27a EStG zusammengefasst, wobei die KEST-Regelungen, angepasst an die neue Kursgewinnbesteuerung, weiterhin in § 93 EStG zu finden sind (siehe Kapitel 5.1.2).¹⁹³

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG zählen nun folgende drei Kategorien (Subtatbestände):

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (Abs 2)
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Kapitalvermögen (Abs 3)
- Einkünfte aus Derivaten (Abs 4)

Die bisher vom § 27 EStG vor BBG 2011 umfassten Einkünfte sind dem neuen § 27 Abs 2 EStG zugeordnet und betreffen im Wesentlichen „typische“ Kapitaleinkünfte wie Früchte aus der Kapitalüberlassung (Zinsen, Dividenden).¹⁹⁴ Bei den Einkünften iSd § 27 Abs 3 EStG wird die Steuerpflicht durch die Realisierung ausgelöst, wobei die Bemessungsgrundlage die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Ertrag bildet. Dabei wird die Vermögenssubstanz in ihren Wertsteigerungen am Markt erfasst. Einkünfte aus Derivaten werden im folgenden Kapitel noch näher beleuchtet. An dieser Stelle sei lediglich erwähnt, dass von dieser Einkunftsart sämtliche Erträge aus Termingeschäften, Spiel, Wette und Spekulation mit Finanzprodukten aller Art eingeschlossen sind und das Gesetz einen Auffangtatbestand für neue Finanzgeschäfte beinhaltet.¹⁹⁵ Es gilt weiterhin der Subsidiaritätsgrundsatz, nach dem Kapitalerträge nur den EK aus KV zuzuordnen sind, sofern sie nicht im Rahmen der ersten vier Einkunftsarten anfallen.¹⁹⁶

5.1.2 Überarbeitung der KEST-Bestimmungen

Durch das BBG 2011 erfolgte eine Erweiterung der Steuerpflicht für Kapitaleinkünfte, welche mit Auswirkungen auf das System des KEST-Abzuges verbunden ist. Um eine effektive Besteuerung der EK aus KV zu erreichen und ebenso die Einhaltung des Bankgeheimnisses

¹⁹³ Vgl. Marschner (2011a), S. 65.

¹⁹⁴ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 14.

¹⁹⁵ Vgl. Beiser (2011), S. 55f.

¹⁹⁶ Vgl. Heinrich / Ehrke-Rabel (2011), S. 107.

zu wahren, stellt das Abzugsverfahren mit verbundener Haftung des Abzugsverpflichteten, die einzig sachgerechte Möglichkeit dar, dieser Anforderung gerecht zu werden.¹⁹⁷ Auch in vielen anderen europäischen Ländern kam es in den letzten Jahren zur Einführung einer schedularen Besteuerung von Kapitaleinkünften (niedriger Steuersatz verbunden mit Abgeltungswirkung). Der Hintergedanke dabei liegt in der Mobilität dieser Einkunftsart und der Befürchtung, dass diese Erträge ins Ausland abfließen könnten.¹⁹⁸

Für die Besteuerung von Kapitalvermögen (mit Ausnahme der in § 27a Abs 2 EStG aufgezählten Einkünfte) gilt die Anwendung des besonderen Steuersatzes in Höhe von 25% sowohl auf inländische als auch ausländische Kapitalerträge. Dies ist unabhängig davon, ob die Erträge aus dem Kapitalvermögen in die Veranlagung aufgenommen werden oder ob die Besteuerung einer Abgeltungswirkung entspricht.¹⁹⁹ Die generellen KESt Bestimmungen wurden mit dem BBG 2011 neu strukturiert. Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Steuertarifes sowie der Bemessungsgrundlage für EK aus KV erfolgt in einem neuen § 27a EStG und bestimmt somit die KESt iHv 25% als Regelfall. Damit schafft die lineare Besteuerung mit 25% besonderer Steuersatz eine grundlegende Ausnahme vom progressiven Tarif iSd § 33 EStG.²⁰⁰ Die Aufzählung der von der KESt betroffenen Kapitalerträge des § 93 EStG vor BBG 2011 wurde ebenso wie § 37 Abs 8 EStG vor BBG 2011 (Steuersatz 25%) aufgehoben und einer direkten Anknüpfung der EK aus KV gegenüber gestellt.²⁰¹

Die Regelungen betreffend des Schuldner- und Abzugsverpflichteten werden weiterhin in § 95 EStG genannt, erweitert um die Tatbestände der Vermögenszuwachsbesteuerung sowie der Einkünfte aus Derivaten und gekürzt um die Normierung des Steuersatzes, da dieser bereits in § 27a EStG bestimmt ist. Eine weitere Erneuerung ist der Wegfall der eventuellen KESt-Gutschrift in bestimmten Fällen, wie zum Beispiel bei Stückzinsen von Forderungswertpapieren.²⁰²

Die Vereinheitlichung von Sondersteuersatz, Abzugssteuer und Endbesteuerung sieht voraus, dass grundsätzlich alle KESt-pflichtigen Einkünfte auch endbesteuerungsfähig sind, was einer Abgeltungswirkung gleichkommt.²⁰³ Es gibt allerdings wie bisher weiterhin die Möglichkeit, freiwillig die KESt-pflichtigen Einkünfte in die Steuererklärung mitaufzunehmen. Dies kann zum Beispiel im Rahmen einer Verlustausgleichsmöglichkeit von Vorteil

¹⁹⁷ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 50.

¹⁹⁸ Vgl. Heinrich / Ehrke-Rabel (2011), S. 105.

¹⁹⁹ Vgl. Schlager (2010), S. 800.

²⁰⁰ Vgl. Beiser (2011), S. 56.

²⁰¹ Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 28.

²⁰² Vgl. Marschner (2011a), S. 69.

²⁰³ Vgl. Wild / Ällgauer (2010), S. 453.

sein. Mit Ausnahme der in § 27a Abs 2 EStG aufgezählten Erträge (im Wesentlichen Zinsen aus Privat- und Gesellschafterdarlehen sowie Erträge aus echten stillen Beteiligungen und nicht verbrieften Derivaten), welche dem persönlichen Steuertarif im Rahmen der Veranlagung unterliegen, gilt für Kapitaleinkünfte, die in die Veranlagung mitaufgenommen werden, ebenso der besondere Steuersatz von 25%.²⁰⁴ Dieser Vorteil der Anwendung des im Vergleich zur Tarifbesteuerung im Regelfall niedrigeren Steuersatzes steht der Nachteil des Abzugsverbotes für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Einkünften die dem besonderen Steuersatz unterliegen anfallen, gegenüber (Bruttobesteuerung). Dieses Verbot des Abzuges von Werbungskosten ist in § 20 Abs 2 EStG normiert und tritt auch im Fall einer Regelbesteuerungsoption, das heißt Veranlagung zum individuellen Tarifsteuersatz, ein. Die mögliche Verschiebung dieser Aufwendungen in die Anschaffungsnebenkosten, um bei der Veräußerung eine geringere Bemessungsgrundlage zu erreichen, wird dadurch vermieden, dass die Anschaffungsnebenkosten im Privatvermögen nicht mehr zu den Anschaffungskosten hinzugezählt werden dürfen.²⁰⁵ Für jene Einkünfte, die iSd § 27a Abs 2 EStG der progressiven ESt unterliegen, steht der Abzug von Werbungskosten sehr wohl zu.²⁰⁶ Hinsichtlich des Abzugsverbotes von Anschaffungsnebenkosten und Werbungskosten stellt sich die Frage, ob dies gemäß dem objektiven Nettoprinzip sachlich gerechtfertigt ist, da dadurch die Gefahr besteht, dass eine Besteuerung eines nicht tatsächlich erzielten Markteinkommens erfolgt.²⁰⁷

Während die Aufnahme der inländischen Erträge aus Kapitalanlagen in die Veranlagung eine Option darstellt, besteht für ausländische EK aus KV mangels einer inländischen auszahlenden Stelle eine Verpflichtung, die Einkünfte zum besonderen Steuersatz zu veranlagern.²⁰⁸ In- und ausländische Kapitaleinkünfte werden demnach aus tariflicher Sicht gleich behandelt, wobei ausländische Kapitalerträge im Rahmen der Veranlagung mit den inländischen Erträgen vergleichbaren Steuerwirkungen unterliegen. Dies entspricht innerhalb der EU dem Gebot der Kapitalverkehrsfreiheit, welches auch im Verhältnis zu Drittländern gilt.²⁰⁹

5.1.3 Abgabenänderungsgesetz

In der ersten Fassung des BBG 2011 wurde vom Gesetzgeber das Datum des Inkrafttretens des BBG 2011 mit 01. Oktober 2011 angesetzt. Nach § 124b Z 181 sowie Z 184

²⁰⁴ Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 49.

²⁰⁵ Vgl. Schlager (2010), S. 800.

²⁰⁶ Vgl. Marschner (2011a), S. 68.

²⁰⁷ Vgl. Beiser (2011), S. 57.

²⁰⁸ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 19f.

²⁰⁹ Vgl. Heinrich / Ehrke-Rabel (2011), S. 105.

bis 186 EStG sollten ab diesem Datum die eingeführte Vermögenszuwachsbesteuerung (§ 27 EStG) sowie die neuen Regelungen über den besonderen Steuersatz (§ 27a EStG), den KEST-Abzug (§§ 93 bis 96 EStG) und die Steuerabgeltung (§ 97 EStG) rechtswirksam werden. Die Folge war eine Klage von mehreren Kreditinstituten am VfGH, die die Übergangsfrist vom Gesetzgeber als zu kurz bemessen ansahen.²¹⁰ Neben dem Datum des Inkrafttretens wurden von den Kreditinstituten noch weitere, im Zusammenhang mit der Vermögenszuwachssteuer eingeführte Normen, als verfassungswidrig angesehen. Die Entscheidung des VfGH wurde am 16.6.2011 getroffen.²¹¹

Eine der wichtigsten Stellungnahmen des VfGH in seiner Entscheidung betrifft die Verschiebung des Inkrafttretensdatum von 01.10.2011 auf 01.04.2012. Hinsichtlich der KEST-Steuer bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, jedoch ist das Datum des Inkrafttretens als verfassungswidrig einzustufen.²¹² Der VfGH führte weiters aus, dass es nicht verfassungswidrig sei, wenn der Gesetzgeber zur Einhebung von Abgaben Mitwirkungspflichtigen Dritter vorsieht, dass das vorgesehene Inkrafttretensdatum, aufgrund der technischen Umsetzungsmaßnahmen mit denen die Banken dadurch konfrontiert werden, jedoch zu kurz sei. Demnach stützte sich die Entscheidung des VfGH auf die Anerkennung der Schwierigkeit der technischen Umsetzung, jedoch wies er einige von den Banken aufgeworfene verfassungswidrige Bedenken hinsichtlich rechtlicher Fragen zurück und erklärte, dass es im Rahmen der Einführung neuer Regelungen immer zu Zweifelsfragen kommen kann. Diese können aber durch Verordnungen oder im Erlassweg klargestellt werden.²¹³ Die Befürchtung der Kreditinstitute im Falle von fehlerhaften KEST-Abzügen von den Investoren zivilrechtlich in Anspruch genommen zu werden, wurde des Weiteren vom VfGH negiert. In diesem Zusammenhang wies er auf die Möglichkeit der Steuerpflichtigen hin, eine Korrektur im Rahmen der Veranlagung zu vollziehen bzw. einen Rückerstattungsanspruch iSd § 240 Abs 3 BAO zu machen.²¹⁴

Eine weitere, von den Kreditinstituten als verfassungswidrig angesehene Norm, betrifft die Nichtberücksichtigung der Anschaffungsnebenkosten im Privatvermögen. Nach der ersten Fassung des BBG 2011 kürzen Anschaffungsnebenkosten des Betriebsvermögens die Bemessungsgrundlage für den KEST-Abzug, während im Privatvermögen ein Abzugsverbot greift (vgl. Kapitel 5.1.2). Die Argumentation der Banken bezieht sich nun darauf, dass diese für die Vornahme des KEST-Abzuges wissen müssen, ob das Wertpapier zum Betriebs- oder Privatvermögen gehört.

²¹⁰ Vgl. Gunacker-Slawitsch (2011), S. 1052.

²¹¹ Vgl. Jann / Rasner / Wittmann (2011), S. 1045.

²¹² Vgl. Mayr / Schlager (2011), S. 427.

²¹³ Vgl. Schlager (2011), S. 360.

²¹⁴ Vgl. Mayr / Schlager (2011), S. 427.

Der Gesetzgeber reagierte auf diese Klagen im Rahmen des AbgÄG 2011. Darin wurde unter anderem klargestellt, dass für Zwecke des KEST-Abzuges von den Kreditinstituten davon auszugehen ist, dass die betroffenen Wirtschaftsgüter im Privatvermögen gehalten werden.²¹⁵ Die neuen Bestimmungen des AbgÄG 2011 zielen vor allem daraufhin ab, einen vereinfachten KEST-Abzug in der Praxis zu erreichen. Aus diesem Grund wurde auch deklariert, dass der Abzugsverpflichtete nicht zwischen im Betriebs- und Privatvermögen gehaltenen Finanzanlagen zu unterscheiden hat.²¹⁶ Auch im Zusammenhang mit der Abzugspflicht für Einkünfte aus Derivaten kam es im Rahmen des AbgÄG 2011 zu einer Klarstellung. Von der KEST-Abzugspflicht betroffen sind demnach nur verbriefte Derivate.²¹⁷ Des Weiteren nahm der Gesetzgeber die Entscheidung des VfGH hinsichtlich des Inkrafttretensdatums vorweg und verschob das Inkrafttreten der gesamten Kapitalvermögensbesteuerung einschließlich der Vermögenszuwachsbesteuerung idF BBG 2011 und AbgÄG 2011 auf den 01. April 2012.²¹⁸ Der Verfassungsgerichtshof nahm daraufhin Stellung und bestätigte, dass eine erneute Erlassung nicht erforderlich sei und dass das in der Übergangsbestimmung § 124b Z 185 EStG vorgesehene Datum des Inkrafttretens als verfassungskonform angesehen wird.²¹⁹ Die nunmehr zu berücksichtigenden Übergangsfristen sowie die Abgrenzung zwischen „Altbestand“ und „Neubestand“ werden im anschließenden Kapitel ausgeführt.

5.2 Einkünfte aus Derivaten

Die steuerliche Berücksichtigung von Einkünften aus Derivaten bzw. Termingeschäften im Privatvermögen war bisher innerhalb des EStG in verschiedenen Paragraphen verstreut. Je nachdem welcher Ertrag aus einem derivativen Finanzprodukt entstand, erfolgte eine Zuordnung zu den Einkünften aus Leistungen, Spekulationseinkünften oder Einkünften aus Kapitalvermögen. Daraus resultierten unterschiedliche Erhebungsformen (KESt vs. Veranlagung) sowie Abzugsbestimmungen (Bruttobesteuerung vs. Abzug von Werbungskosten) (vgl. Kapitel 4). Durch das BBG 2011 erfolgte, sinngemäß zur Zielsetzung für die Besteuerung von Kapitalvermögen, auch im Zusammenhang mit diesen Finanzprodukten eine Vereinfachung der Besteuerungssystematik, durch die einheitliche Erfassung im Rahmen des § 27 Abs 4 EStG. Durch diese einheitliche Zuordnung zu den EK aus KV wurde die Gefahr einer steuerlichen Nichtberücksichtigung dieser Kapitalerträge, mit

²¹⁵ Vgl. Moshhammer / Tumpel (2011), S. 541.

²¹⁶ Vgl. Schlager (2011), S. 361.

²¹⁷ Vgl. Jann / Rasner / Wittmann (2011), S. 1049.

²¹⁸ Vgl. Gunacker-Slawitsch (2011), S. 1052.

²¹⁹ Vgl. Mayr / Schlager (2011), S. 430.

dem Hintergedanken der laufend auf den Markt kommenden neuen derivativen Finanzinstrumenten, vermieden. § 27 Abs 4 deckt sich mit § 30 Abs 1 Z 2 EStG und bezieht sich auf Termingeschäfte, welche nicht durch eine physische Lieferung erfüllt werden (Basiswert = ein Finanzkonstrukt). Termingeschäfte, die physisch abgewickelt werden, fallen unter den Tatbestand des § 27 Abs 3 EStG.²²⁰ Der neue § 27 Abs 4 EStG umfasst jedoch nicht nur Termingeschäfte, sondern ebenso „sonstige derivative Finanzinstrumente“ wie insbesondere Zertifikate.

5.2.1 Begriffsabgrenzung

Gemäß § 27 Abs 4 EStG zählen zu den Einkünften aus Derivaten:

- der Differenzausgleich
- die Stillhalterprämie
- Einkünfte aus der Veräußerung und
- Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung

bei Termingeschäften (bspw. Optionen, Futures, Swaps) sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (bspw. Indexzertifikate).

Die Einteilung der Termingeschäfte bzw. sonstigen derivativen Finanzinstrumenten zu den Einkünften aus Derivaten ist unabhängig davon, welches Basisinstrument zugrunde liegt. Der Tatbestand des § 27 Abs 4 EStG greift jedoch nur insofern, als ein Differenzausgleich, der Abschluss einer Gegenposition oder eine sonstige Glattstellung stattfindet. Im Zusammenhang mit den Erfüllungsmöglichkeiten bei Optionen (vgl. Kapitel 2.3.1) ist demnach zu berücksichtigen, dass die Ausübung der Option nicht zur Steuerpflicht iSd § 27 Abs 4 EStG führt, sondern daraus lediglich höhere Anschaffungskosten, ein niedrigerer Veräußerungserlös bzw. niedrigere Zinsen resultieren.²²¹

Wie in Kapitel vier ausgeführt, ordnete der Gesetzgeber bisher dem Begriff „Termingeschäft“ lediglich unbedingte Termingeschäfte zu, da iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011 Optionen extra erwähnt wurden. Diese Unterscheidung lässt sich im Gesetzestext des § 27 Abs 4 EStG nicht mehr erkennen, wonach nun als „Termingeschäfte“ sowohl bedingte als auch unbedingte zu verstehen sind. Dies ist auch anhand der gemeinsamen

²²⁰ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 171.

²²¹ Vgl. Bruckner / Jirousek / Melhardt / Nolz / Schuh (2010), S. 591.

Angabe im Klammerausdruck von Optionen, Futures und Swaps ersichtlich. Durch das BBG 2011 sind nun die Erträge aus unbedingten und bedingten Termingeschäften unabhängig von einer Behaltedauer steuerpflichtig. Entscheidend ist dies vor allem für die Besteuerung von Options- und Swaphandelsgeschäften, da für die Zuordnung dieser Erträge zu den Spekulationseinkünften bisher die Einjahresfrist maßgeblich war. Differenz- und Termingeschäfte waren schon iSd alten Rechtslage ewig steuerhängig (vgl. Kapitel 4.2.1).

Die Erträge aus den in Kapitel 2.3 erläuterten Forward- und Future-Kontrakten sind nun immer § 27 Abs 4 EStG zuzurechnen. Eine Unterscheidung gilt es bei den unbedingten Termingeschäften hinsichtlich der Zuflüsse aus Swaphandelsgeschäften zu treffen. Kommt es im Zusammenhang mit Zinsswaps lediglich zu einem Austausch der Zinszahlungsströme, liegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 EStG vor. Ein derartiges Zinsswapgeschäft, welches zu Absicherungszwecken abgeschlossen wird, führt zu EK aus KV gemäß § 27 Abs 2 EStG. Erfolgt eine Realisierung des Wertzuwachses, so liegen Einkünfte aus Derivaten vor.²²²

Der Gesetzeswortlaut des § 27 Abs 4 EStG enthält keine genaue Abgrenzung, was unter einem derivativen Finanzinstrument zu verstehen ist, wodurch hierbei ein großer Spielraum für die Zuordnung der unterschiedlichsten Produkte geschaffen wird. Eine eindeutige Zuordnung besteht nur hinsichtlich von Optionen, Futures und Swaps, welche im Klammerausdruck des § 27 Abs 4 EStG als Termingeschäfte aufgezählt werden. Festzustellen ist, dass durch die Berücksichtigung von „sonstigen derivativen Finanzinstrumenten“ in § 27 Abs 4 EStG eine Erweiterung des bisherigen Derivatebegriffes iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG stattgefunden hat. Der in den erläuternden Bemerkungen zum BBG 2011 genannte Hinweis, dass den sonstigen derivativen Finanzinstrumenten sowohl Index- als auch Turbo-, Hebel-, Bonus- und Alpha-Zertifikate zugeteilt werden können, lässt auf einen eigenen steuerrechtlichen Derivatebegriff schließen. Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass jegliche kombinierte Finanzinstrumente, welche einen oder mehrere derivative Bausteine beinhalten, als sonstige derivative Finanzinstrumente zu klassifizieren sind.²²³ In der Stellungnahme des AFRAC zur Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten von September 2010 wird unter einem Derivat ein Finanzinstrument verstanden, welchem folgende Merkmale zugeordnet werden können:²²⁴

- Die Wertentwicklung hängt von einem spezifischen Basiswert ab.

²²² Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 16ff.

²²³ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 109.

²²⁴ Vgl. Grünberger (2010), S. 2.

- Es ist lediglich eine geringe bzw. keine Anfangsauszahlung notwendig.
- Es wird zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt beglichen.

Im Hinblick auf zum Beispiel Fremdwährungsanleihen stellt sich gemäß dieser Definition die Frage, ob ein Derivat iSd § 27 Abs 4 EStG oder eine Kapitalforderung gemäß § 27 Abs 2 EStG vorliegt. Des Weiteren ist die Zuordnung der Erträge aus Aktienanleihen bzw. Wandelschuldverschreibungen von der unklaren Begriffsabgrenzung eingeschlossen. Dieses Problem wird hier lediglich exemplarisch dargestellt, da sich die Relevanz der Einordnung der Erträge zu § 27 Abs 2 bzw. § 27 Abs 4 EStG eher auf in Betriebsvermögen gehaltene Anlagen bezieht, da es dabei zu unterschiedlich zu berücksichtigenden Erhebungsformen kommt (Endbesteuerung durch KEST-Abzug vs. Aufnahme in die Steuererklärung). Im Zusammenhang mit der Verlustverrechnung ist die Unterscheidung aber auch im Privatvermögen relevant (vgl. Kapitel 5.2.3).²²⁵

Dieser Kritikpunkt zeigt auf, dass trotz der Zielsetzung der Vereinfachung der Besteuerung von Einkünften aus Derivaten immer noch Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Zuordnung der Erträge bestehen bleiben. Die Problematik verschob sich durch das BBG 2011 lediglich von der Zuordnung zur jeweiligen Einkunftsart auf die Zuteilung der Erträge zu den einzelnen Absätzen innerhalb derselben Einkunftsart.

Die nachfolgenden Ausführungen beschäftigen sich nun genauer mit den einzelnen Tatbeständen des § 27 Abs 4 EStG.

5.2.1.1 Differenzausgleich

Derivative Finanzinstrumente, deren zugrunde liegender Basiswert ein Finanzkonstrukt darstellt und bei welchen der Austausch nicht durch eine physische Lieferung möglich ist, werden anhand eines Differenzausgleiches (Barausgleich, Cash-Settlement) erfüllt (vgl. Kapitel 4.2.1). Die Wertdifferenz zwischen aktuellem Marktpreis und Ausübungspreis führt zu steuerpflichtigen Einkünften im Sinne von Ziffer 1 des § 27 Abs 4 EStG. Bei einem unbedingten Termingeschäft ist es möglich, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom leistenden Vertragspartner gezahlten Differenzausgleiches und der erhaltenen Einschüsse bzw. Margins zu einem Verlust führt. Dieselbe Situation ergibt sich bei einem bedingten Termingeschäft für den Stillhalter einer Option, der anstatt der Margins die Optionsprämie erhält, da im Falle einer erhaltenen Stillhalterprämie diese als Anschaffungskosten abgezogen wird.²²⁶ Der Barausgleich, welcher im Sinne einer wirtschaftlichen

²²⁵ Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 15.

²²⁶ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 16.

Betrachtungsweise einer Veräußerung entspricht, ist vor allem im Zusammenhang mit Options- und Swaphandelsgeschäften der in der praktischen Anwendung am häufigsten auftretende Fall.²²⁷

5.2.1.2 *Stillhalterprämie*

Einkünfte aus einer Stillhalterprämie fallen im Rahmen von bedingten Termingeschäften (bspw. Optionen) an. Der Stillhalter einer Option befindet sich in der Short-Position und erhält zum Ausgleich seines Risikos eine Prämie vom Optionsinhaber, da dieser die Option sowohl ausüben als auch verfallen lassen kann. Die bisherige Zuordnung der Stillhalterprämie zu den Einkünften aus Leistungen bzw. den Spekulationseinkünften wurde in der Literatur häufig diskutiert (vgl. Kapitel 4.3). Dieser Streitpunkt findet durch die einheitliche Zuordnung der Stillhalterprämie zu den Einkünften aus Derivaten im Rahmen des BBG 2011 sein Ende. Im Falle dessen, dass es weder zu einer Ausübung noch zu einer Glattstellung der Option kommt, muss der Stillhalter die erhaltene Prämie in vollem Umfang versteuern.²²⁸ Dies wird unter Umständen dann verwirklicht, wenn der Optionsinhaber die Option aufgrund einer ungünstigen Marktentwicklung verfallen lässt. Der Zeitpunkt der Auslösung der Steuerpflicht (Zufluss Stillhalterprämie vs. Abwicklung der Option) bestimmt sich gem. § 27a Abs 3 EStG nach dem Verfallszeitpunkt. Aus Sicht des Abzugsverpflichteten (Kreditinstitute) ist anzumerken, dass dieser einen automatisierten KESt-Abzug zum Zeitpunkt des Zuflusses der Stillhalterprämie vorziehen würde.²²⁹ Im Hinblick auf die einfache Anwendung des KESt-Abzuges erscheint dies sachgerechter zu sein, da in diesem Fall die Besteuerung unabhängig vom weiteren Verlauf der Option anfällt.

5.2.1.3 *Einkünfte aus der Veräußerung und sonstigen Abwicklung*

Der Wertzuwachs, welcher durch die Realisation eines derivativen Finanzproduktes entsteht, wird in § 27 Abs 4 Z 3 EStG durch den Wortlaut „Einkünfte aus der Veräußerung“ erfasst. Dieser Sachverhalt knüpft an den Ergänzungstatbestand des § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011 an. Im Sinne des BBG 2011 kommt es nicht auf die Erfüllungsabsicht der Vertragsparteien an, sondern auf die tatsächliche Abwicklung. Erst zu diesem Zeitpunkt ist eine Gewinnrealisierung anzunehmen. Dies tritt auf, wenn die Rechtsposition des Berechtigten erlischt. Im Zusammenhang mit der Abwicklung eines unbedingten Ter-

²²⁷ Vgl. Bruckner / Jirousek / Melhardt / Nolz / Schuh (2010), S. 596.

²²⁸ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 16.

²²⁹ Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 16.

mingeschäftes entsteht demnach die Steuerpflicht iSd Zufluss-Abfluss-Prinzipes sobald die Rechtsposition erloschen ist.²³⁰

Unter „Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung“ werden Erträge verstanden, die durch das Glattstellen einer Position entstehen. Stellt ein Vertragspartner seine Position „glatt“, geht er mit demselben Vertragspartner ein inhaltsgleiches Gegengeschäft ein. Dieser Vorgang kommt wirtschaftlich betrachtet einer Veräußerung gleich.²³¹

5.2.1.4 Sonstige derivative Finanzinstrumente

Wie bereits einleitend erwähnt, werden gemäß den Anmerkungen zum BBG 2011 unter den „sonstigen derivativen Finanzinstrumenten“ insbesondere jegliche Arten von Zertifikaten verstanden. Die Erträge aus diesen strukturierten Finanzprodukten bzw. Schuldverschreibungen werden durch das BBG 2011 einheitlich den EK aus KV iSd § 27 Abs 4 EStG zugeordnet. Dadurch wird die Anknüpfung des Steuertatbestandes an den Ausgabepreis bzw. Wertänderungen über dem Ausgabepreis hinfällig und es ist nunmehr die gesamte Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungswert steuerpflichtig. Im Zusammenhang mit Turbozertifikaten entfällt dadurch die Unterscheidung zwischen KEST-pflichtigen (Hebel kleiner 5) und nicht KEST-pflichtigen Erträgen.²³² Weiters wird die bisherige Regelung für Indexzertifikate durch das BBG 2003 (vgl. Kapitel 4.4.1.2) aufgehoben. Eine Konsequenz daraus, ist eine für die Besteuerung relevante „Dreiteilung“ von Indexzertifikaten:²³³

- Erwerbe ab 01. April 2012 werden als Derivat iSd § 27 Abs 4 EStG besteuert.
- Erwerbe bis 31. März 2012 sind als Forderungswertpapiere zu klassifizieren und werfen Zinsen ab.
- Erwerbe vor dem 01. März 2004 sind unter den Voraussetzungen des § 124b Z 85 EStG generell KEST-frei.

5.2.2 Bemessungsgrundlage und Erhebungsform

Die Bestimmungen zur Bemessungsgrundlage und des Steuersatzes für Kapitaleinkünfte iSd § 27 EStG wurden in einem neuen § 27a EStG statuiert. Absatz eins bestimmt

²³⁰ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 171.

²³¹ Vgl. Marschner (2011b), S. 987.

²³² Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 19.

²³³ Vgl. Marschner (2011b), S. 990f.

den besonderen Steuersatz iHv 25% für EK aus KV, welche weder beim GdE noch beim Einkommen zu berücksichtigen sind (mit Ausnahme der Regelbesteuerungsoption)(§ 27a Abs 1 EStG). Daraus folgt, dass die EK aus KV keine progressionserhöhende Wirkung auf die übrigen Einkünfte ausüben.²³⁴ Während der zweite Absatz die Ausnahmen dieser Regelung beinhaltet, ist die Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die einzelnen Unterarten von Kapitaleinkünften im daran anschließenden Absatz gesetzlich verankert. Für Einkünfte aus Derivaten ist § 27a Abs 3 Z 3 EStG maßgeblich, welcher alle im Zusammenhang mit einem Derivat auftretenden Konstellationen abdecken soll. Diese werden im weiteren Verlauf getrennt für bedingte und unbedingte Termingeschäfte kurz erläutert. An dieser Stelle sei lediglich erwähnt, dass es für die Bemessungsgrundlage von Kapitaleinkünften iSd § 27 Abs 4 EStG drei mögliche Varianten zu unterscheiden gilt:²³⁵

- Differenzausgleich
- Bei bedingten Termingeschäften: Verfall der Option
- Veräußerung oder sonstige Abschtung (Glattstellung).

Auch für Einkünfte aus Derivaten erfolgt die grundsätzliche Erhebungsform der Einkommensteuer durch Steuerabzug an der Quelle, wobei der lineare Steuersatz für in- und ausländische Erträge einheitlich 25% beträgt. Entfaltet die Einbehaltung der KESt durch den Abzugsverpflichteten eine Steuerabgeltungswirkung, ist der Empfänger der Kapitalerträge nicht mehr verpflichtet, diese in seine Steuererklärung mitaufzunehmen. Diese Endbesteuerungswirkung wird durch das BBG 2011 in dem Sinne eingeschränkt, als die Möglichkeit eines Verlustausgleiches nur im Wege der Veranlagung besteht.²³⁶

Getrennt von dieser Aufnahme der Kapitalerträge in die Steuererklärung im Hinblick eines eventuellen Verlustausgleiches, besteht die Möglichkeit der Regelbesteuerungsoption iSd § 27a Abs 5 EStG für sämtliche Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz unterliegen. Es ist zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall der Abzug von Werbungskosten nicht zusteht (§ 20 Abs 2 EStG).²³⁷ Zusammenfassend bestimmt sich die Steuererhebung für inländische Einkünfte aus Derivaten, die nicht von der Regelbesteuerungsoption erfasst sind und wo es einen inländischen Abzugsverpflichteten gibt, im Sinne des § 97 Abs 1 EStG als KESt-Abzug mit Endbesteuerungswirkung. Es ist jedoch zwischen depotfähigen

²³⁴ Vgl. Heinrich / Ehrke-Rabel (2011), S. 108.

²³⁵ Vgl. Bruckner / Jirousek / Melhardt / Nolz / Schuh (2010), S. 596.

²³⁶ Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 28.

²³⁷ Vgl. Marschner (2011a), S. 68.

und nicht depotfähigen Derivaten zu unterscheiden, da iSd AbgÄG 2011 nur verbriefte Derivate dem KEST-Abzug mit Steuerabgeltungswirkung unterliegen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die nachfolgenden Besteuerungsalternativen:²³⁸

- Inländische depotfähige Derivate unterliegen der KEST und im PV der Steuerabgeltung (verpflichtete Veranlagung im BV, vgl. § 97 Abs 1 letzter Satz EStG).
- Ausländische depotfähige Derivate unterliegen dem besonderen Steuersatz iHv 25% im Rahmen der Veranlagung.
- Nicht depotfähige Derivate unterliegen der progressiven Einkommensteuer und sind zu veranlagern.

Die KEST wird zum Zeitpunkt des tatsächlichen (Geld-)Zuflusses von der auszahlenden Stelle einbehalten. Im Falle eines erhaltenen Differenzausgleiches ist dies jener Tag, an dem der Empfänger über den Differenzausgleich verfügen kann (Abwicklungstag).²³⁹

5.2.2.1 Unbedingte Termingeschäfte

Für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Forward- und Future-Kontrakten sowie Swaphandelsgeschäften ist einerseits § 27a Abs 3 Z 3 lit a EStG sowie andererseits, sofern es zu einer Veräußerung bzw. Glattstellung kommt, § 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG relevant. Im Falle eines Differenzausgleiches (§ 27a Abs 3 Z 3 lit a EStG) unterscheidet das Gesetz zwischen Leistungsempfängern und Leistungsverpflichteten. Während sich die Bemessungsgrundlage für den Empfänger des Differenzausgleiches aus dem Unterschiedsbetrag zwischen diesem und den Anschaffungskosten des Derivates errechnet, ist beim Leistenden im Falle eines standardisierten Futures der Unterschiedsbetrag zwischen den Margins und dem Differenzausgleich heranzuziehen. Die steuerliche Berücksichtigung der Margins erscheint jedoch im Hinblick dessen, dass diese beim Leistungsverpflichteten im Falle einer Nachschusszahlung dieselbe Richtung aufweisen wie der Differenzausgleich, aus systematischen Gründen nicht notwendig.²⁴⁰

Während bei anderen Kapitaleinkünften im Regelfall ein Bruttobetrag besteuert wird, wird bei der Veräußerung und sonstigen Abschichtung von Derivaten iSd § 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös

²³⁸ Vgl. Marschner (2011b), S. 989.

²³⁹ Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 46.

²⁴⁰ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 174.

als Bemessungsgrundlage herangezogen. Der Sachverhalt knüpft an die Bestimmungen zur Bemessungsgrundlage bei realisierten Wertsteigerungen iSd § 27a Abs 3 Z 2 EStG an. Die Anschaffungskosten bestimmen sich dabei gemäß § 27a Abs 4 EStG.²⁴¹ Für Derivate, welche im Privatvermögen gehalten werden, gilt es zu beachten, dass die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen sind. Zur Erleichterung des KESt-Abzuges stellte der Gesetzgeber im Rahmen des AbgÄG 2011 jedoch klar, dass die Kreditinstitute nicht zwischen im Privat- und im Betriebsvermögen gehaltenen Kapitalanlagen unterscheiden müssen (vgl. Kapitel 5.1.3).

Auch für verbrieft unbedingte Termingeschäfte ist ein Abzug von Werbungskosten durch die Anwendung des besonderen Steuersatzes iSd § 27a Abs 1 EStG nicht möglich. Eine Ausnahme davon ist zum Beispiel im Falle von Zinsswaps zu beachten, die mangels einer Verbriefung iSd § 27a Abs 2 Z 7 EStG idF AbgÄG 2011, nicht dem besonderen Steuersatz unterliegen. Die Kapitalerträge werden in die Veranlagung mitaufgenommen und unterliegen der Tarifbesteuerung, wobei in diesem Fall ein Werbungskostenabzug zusteht.²⁴²

5.2.2.2 *Bedingte Termingeschäfte*

Bedingte Termingeschäfte bzw. insbesondere Optionen sind dadurch gekennzeichnet, dass sich durch die jeweilige Kursentwicklung unterschiedliche Erfüllungsvarianten ergeben können. Der Optionsinhaber besitzt die Möglichkeit die Option auszuüben, sie verfallen zu lassen oder auch glattzustellen. Dagegen kann der Stillhalter seine Rechtsposition lediglich glattstellen und ist grundsätzlich auf die Entscheidung des Optionskäufers angewiesen. Außerdem kann die Option noch als solche veräußert werden, was jedoch im Wesentlichen der Glattstellung gleich kommt. Daraus ergibt sich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage bei bedingten Termingeschäften mit einem Finanzkonstrukt als zugrunde liegendem Basiswert, dass lit a bis c des § 27a Abs 3 Z 3 EStG zu berücksichtigen sind. Die Bestimmung der Bemessungsgrundlage im Falle einer physischen Lieferung wird im weiteren Verlauf nicht berücksichtigt, da im Rahmen dieser Masterarbeit für die bessere Vergleichbarkeit von bedingten und unbedingten Termingeschäften durchgehend von einem Finanzkonstrukt als Underlying ausgegangen wird.

Im Falle eines Differenzausgleiches (lit a) ist der Sachverhalt in derselben Art und Weise wie bei unbedingten Termingeschäften zu behandeln. Eine Unterscheidung gilt es lediglich beim Leistungsverpflichteten (Stillhalter der Option) zu treffen, welcher nun die Differenz der erhaltenen Prämie (anstelle der Einschüsse) und der geleisteten Zahlung versteuert.

²⁴¹ Vgl. Heinrich / Ehrke-Rabel (2011), S. 108.

²⁴² Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 182.

ern muss. Die nachfolgende Abbildung dient zur Veranschaulichung der Berechnung der Bemessungsgrundlage bei einem Differenzausgleich einer Option.²⁴³ Ausgangspunkt ist der Kauf einer Call-Option, wobei eine geleistete Stillhalterprämie iHv 20 anfällt, der Ausübungskurs bei 200 liegt und der Tageskurs einem Wert von 250 entspricht.

| Differenzausgleich bei einer Call-Option | | | |
|--|--|---|--|
| | Anschaffungskosten / Stillhalterprämie | Differenzausgleich bei Kurs von 250 | Bemessungsgrundlage bei Kurs von 250 |
| Empfänger des Differenzausgleiches/ Käufer der Option | -20 | +50 | +30 |
| Empfänger der Stillhalterprämie/ Verkäufer der Option | +20 | -50 | -30 |

Abbildung 9: Differenzausgleich bei einer Call Option

Würde die Auszahlung der Prämie sowie die Zahlung an den Optionsinhaber zeitlich auseinander fallen, käme es zu einer Durchbrechung des Zufluss-Abfluss-Prinzipes, da die Einnahme im Jahr eins versteuert werden würde und die Ausgabe im Jahr zwei von den anderen Kapitaleinkünften abzuziehen wäre. Dies ist allerdings eine reine Interpretationsfrage, da aus dem Gesetzeswortlaut eine derartige Auslegung nicht hervorgeht.²⁴⁴ Die Steuerpflicht iSd § 27a Abs 3 Z 3 lit a EStG wird im Fall der Ausübung der Option durch den Optionsinhaber ausgelöst.

Verfällt die Option aufgrund einer für den Vertragspartner in der Long-Position negativen Kursentwicklung, ist beim Verkäufer der Option die erhaltene Stillhalterprämie als Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer heranzuziehen (§ 27a Abs 3 Z 3 lit b EStG). Dieser Tatbestand wurde bereits in Kapitel 5.2.1.2 kurz angeschnitten. Eine offene Frage, die sich bei einer derartigen Konstellation ergibt, ist die steuerliche Erfassung der Prämie beim Optionsinhaber. Möglich wäre eine eventuelle Berücksichtigung als Anschaffungskosten und infolgedessen ein Verlustansatz aus Kapitalvermögen im Rahmen der Veranlagung.²⁴⁵ Aus dem Gesetzestext geht allerdings nicht eindeutig hervor, ob bei einem Verfall der Option die Stillhalteprämie beim Käufer als negativer Kapitalertrag berücksichtigt werden darf.

Wird die Option veräußert bzw. tritt der Fall einer sonstigen Abschichtung (Glattstellung) ein, berechnet sich die Bemessungsgrundlage in Anlehnung an § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG als Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös. Kommt es bei einer Option zu einer Glattstellung durch den Abschluss eines gegengleichen Geschäftes mit demselben Vertragspartner, ist iSd § 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG die Stillhalterprämie

²⁴³ Quelle: in Anlehnung an Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 37.

²⁴⁴ Vgl. Marschner (2011b), S. 987.

²⁴⁵ Vgl. Habersack / Jann / Rasner / Steinbauer / Strobach (2011), S. 38.

als Veräußerungserlös heranzuziehen.²⁴⁶ Als Anschaffungskosten zählt im Sinne der Systematik von § 27a Abs 3 Z 3 und 2 EStG, welches auf dem Prinzip der Nettobesteuerung beruht, die gezahlte Glattstellungsprämie.²⁴⁷

Auch für bedingte Termingeschäfte ist zu beachten, dass lediglich verbriefte Optionen bzw. Zinsbegrenzungsvereinbarungen dem besonderen Steuersatz und damit der Bruttobesteuerung unterliegen. Für unverbriefte Optionen gilt sinngemäß zu unverbrieften Zinsswaps die Anwendung des § 27 a Abs 2 Z 7 EStG mit Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif.

5.2.3 Verlustverrechnung

Aufgrund dessen, dass in der bisherigen Rechtslage nur positive Einkünfte aus Kapitalvermögen möglich waren, gab es keine Notwendigkeit einer eventuellen Berücksichtigung von Verlusten.²⁴⁸ Der nunmehr mögliche Ausgleich von positiven und negativen Einkünften entspricht einer an der Leistungsfähigkeit orientierten synthetischen Einkommensteuer und ist für außerbetriebliche Kapitaleinkünfte in § 27 Abs 8 EStG normiert. Der Verlustausgleich für im Privatvermögen gehaltene Kapitalanlagen ist nur im Rahmen einer Veranlagung möglich und weiters gelten folgende Einschränkungen:²⁴⁹

- Der Ausgleich von Verlusten aus Wirtschaftsgütern und Derivaten mit Zinserträgen von Kreditinstituten und Zuwendungen von Privatstiftungen ist nicht möglich.
- Die Verluste aus einer echten stillen Gesellschaft sind nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.
- Einkünfte, die gemäß § 27a Abs 1 EStG dem besonderen Steuersatz unterliegen, können nicht mit jenen Einkünften iSd § 27a Abs 2 EStG ausgeglichen werden, die dem progressiven Tarif unterliegen.
- Verluste aus Kapitalvermögen, welche gemäß dieser Bestimmungen nicht ausgeglichen werden konnten, können nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

²⁴⁶ Vgl. Bruckner / Jirousek / Melhardt / Nolz / Schuh (2010), S. 596.

²⁴⁷ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 178.

²⁴⁸ Vgl. Schlager (2010), S. 800.

²⁴⁹ Vgl. Heinrich / Ehrke-Rabel (2011), S. 111.

Im Wesentlichen bedeutet dies für Verluste aus Derivaten nach § 27 Abs 4, dass diese nur mit

- Ausschüttungen aus einer AG, GmbH, Genossenschaft etc.,
- realisierten Wertsteigerungen oder Überschüssen aus Derivaten

im selben Kalenderjahr ausgeglichen werden können.²⁵⁰ Eine Rückerstattung von Verlusten aus Termingeschäften eines inländischen Depots kann demnach nur im Rahmen der Veranlagung, das heißt über das Finanzamt, beantragt werden, während Gewinne stets der KESt unterliegen.²⁵¹

Durch das BBG 2011 wurden zwar die Verlustausgleichsbestimmungen im außerbetrieblichen Bereich wesentlich erweitert, jedoch ist auch eine Ungleichbehandlung von Gewinnen, welche unabhängig von Fristen steuerhängig sind und Verlusten, die nur innerperiodisch berücksichtigt werden dürfen, ersichtlich. Außerdem ist der Verlustausgleich nur innerhalb derselben „Box“ von Kapitaleinkünften möglich, was dem Umstand Rechnung leistet, dass es sich bei Aktien und Derivaten tendenziell um riskantere Kapitalanlagen als bei Forderungswertpapieren und Sparbüchern handelt. Insbesondere durch diese Einteilung in Verlustboxen erscheint eine Einschränkung der Verlustverwertung vor dem Hintergrund des Leistungsfähigkeitsprinzips nicht sachgerecht zu sein, da Aktien und Derivate durch die erhöhte Risikomöglichkeit auch höhere Gewinnchancen bieten.²⁵² Demnach werden hohe Gewinne unabhängig von Fristen besteuert, aber eventuell auftretende hohe Verluste können nur innerhalb derselben Periode ausgeglichen werden. Für die weiteren Ausführungen der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit im Betriebsvermögen gehaltenen Kapitalanlagen wird an dieser Stelle auf einschlägige Fachliteratur verwiesen.

5.2.4 Übergangsbestimmungen

Durch das AbgÄG 2011 verschob sich der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der neuen Besteuerung von Kapitalvermögen vom 01. Oktober 2011 auf den 01. April 2012. Die bisher geltende Quellentheorie bei EK aus KV wird von der Reinvermögenstheorie abgelöst und gilt nur noch für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften.²⁵³ Dahingehend ergeben sich

²⁵⁰ Vgl. Beiser (2011), S. 57.

²⁵¹ Vgl. Marschner (2011a), S. 74.

²⁵² Vgl. Strunz (2010), S. 1386f.

²⁵³ Vgl. Beiser (2011), S. 59f.

gewisse Übergangsvorschriften, welche einen reibungslosen Übergang vom alten in das neue System ermöglichen sollen. Die Besteuerung der laufenden Erträge ist von diesen Übergangsbestimmungen nicht betroffen, da sich für diese Kapitalerträge keine wesentlichen Änderungen durch das BBG 2011 ergeben haben. Zu berücksichtigen sind die neuen Vorschriften jedoch in jedem Fall bei Gewinnen aus der Veräußerung, dem Differenzausgleich und der sonstigen Abschtung aus Derivaten.²⁵⁴

Grundsätzlich sind Derivate, die vor dem 01. April 2012 entgeltlich erworben wurden, als „Altbestand“ zu klassifizieren und fallen gegebenenfalls unter die Steuerpflicht des § 30 EStG vor BBG 2011. Demnach ist die neue Vermögenszuwachsbesteuerung auf Derivate, die nach dem 31. März 2012 erworben wurden, anzuwenden. Im Rahmen des AbgÄG 2011 kam es zu einer Bestimmung, welche für Gewinne aus der Veräußerung, dem Differenzausgleich oder der sonstigen Abwicklung von Derivaten, die nach dem 30. September 2011 und vor dem 01. April 2012 begangen wurden, eine ewige Steuerhängigkeit vorsieht. Diese fällt unabhängig von einer Spekulationsfrist iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011 an und bei einer Realisierung von verbrieften Derivaten nach dem 01. April 2012 ist bereits der besondere Steuersatz iHv 25% anzuwenden (§ 124b Z 184 Teilstrich 2 EStG). Diese Regelung kommt einer Vorverlagerung des Inkrafttretens des BBG 2011 gleich.²⁵⁵ Trotz der Klassifizierung dieser Einkünfte als Spekulationsgeschäft, erfolgt die Besteuerung ab 01.04.2012 mit 25% im Rahmen der Veranlagung. Diese Bestimmung greift allerdings nur für zwischen 01.10.2011 und 01.04.2012 angeschafften Derivaten und ist nicht auf nach dem 01.04.2012 realisierten Veräußerungsgewinnen anwendbar, die ebenso unter die einjährige Spekulationsfrist fallen würden (Bsp.: Anschaffung 01. Juni 2011, Veräußerung 01. Mai 2012).²⁵⁶

Demnach ist für die steuerliche Beurteilung von Derivaten einerseits entscheidend, ob sie vor oder nach dem 31. März 2012 erworben wurden und andererseits gilt es für Erwerbe vor dem 31. März 2012 weiter zu berücksichtigen, ob diese zwischen dem 30. September 2011 und dem Datum des Inkrafttretens des BBG 2011 stattgefunden haben. Bei Anschaffungen bis zum 30.09.2011 ist also weiterhin § 30 EStG vor BBG 2011 maßgeblich, wonach bei bedingten Termingeschäften sowie Swaphandelsgeschäften die einjährige Spekulationsfrist zu beachten ist. In der nachfolgenden Übersicht werden die verbal beschriebenen Konstellationen noch einmal tabellarisch dargestellt.²⁵⁷

²⁵⁴ Vgl. Heinrich / Ehrke-Rabel (2011), S. 113.

²⁵⁵ Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 158f.

²⁵⁶ Vgl. Jann / Rasner / Wittmann (2011), S. 1051.

²⁵⁷ Quelle: in Anlehnung an Gunacker-Slawitsch (2011), S. 1054ff.

| Erwerb | Veräußerung | | |
|--|-----------------------------------|---|---|
| | Ab 01.01.2011 | Ab 01.10.2011 | Ab 01.04.2012 |
| Andere WG und Derivate, Erwerb bis 30.09.2011 | Besteuerung nach dem alten System | | |
| Andere WG und Derivate, Erwerb zw. 01.10.2011 und 31.03.2012 | | Steuerpflicht nach § 30 EStG idF vor BBG 2011 (Tarifsteuersatz) | Steuerpflicht nach § 30 EStG idF vor BBG 2011 (besonderer Steuersatz im Rahmen der Veranlagung) |
| Andere WG und Derivate, Erwerb ab 01.04.2012 | Neue Vermögenszuwachsbesteuerung | | |

Abbildung 10: Übergangsbestimmungen

5.2.5 Zusammenfassender Überblick

Eine Übersicht über die neue Besteuerung von Einkünften aus Derivaten durch das BBG 2011, für im Privatvermögen gehaltene Kapitalanlagen, ist in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.²⁵⁸ Entsprechend der Zielsetzung dieser Arbeit wurde wiederum die Möglichkeit einer physischen Lieferung des Underlyings außer Acht gelassen.

| Rechtslage nach dem BBG 2011 iVm AbgÄG 2011 | |
|--|--|
| Future und Forwards | Steuerpflichtig iSd § 27 Abs 4 EStG, Sondersteuersatz von 25% und KESt bei Verbriefung, ansonsten Normaltarif und Veranlagung |
| Optionen (Long-/Short- Position) | Steuerpflichtig iSd § 27 Abs 4 EStG, Sondersteuersatz von 25% und KESt bei Verbriefung, ansonsten Normaltarif und Veranlagung |
| Zinsswaps/laufende Zahlungen | Steuerpflichtig iSd § 27 Abs 4 EStG, Normaltarif und Veranlagung |
| Währungsswap/laufende Zahlungen | Steuerpflichtig iSd § 27 Abs 4 EStG, Normaltarif und Veranlagung |

Abbildung 11: Übersicht neue Rechtslage

²⁵⁸ Quelle: in Anlehnung an Kirchmayr-Schliesselberger / Mayr / Schlager (2011), S. 185f.

6 Steuerbelastungsvergleich

In diesem abschließenden Kapitel geht es darum, die theoretisch beschriebenen Grundlagen anhand eines Steuerbelastungsvergleiches zu veranschaulichen. Aufgrund der Tatsache, dass die ausgeführten Gesetzesbestimmungen des BBG 2011 idF AbgÄG 2011 erst ab 01. April 2012 in Kraft treten, ist eine empirische Untersuchung für die Darlegung der Konsequenzen der neuen Rechtslage nicht möglich. Die notwendige Erhebung von verwertbaren Informationen könnte nicht durchgeführt werden. Um dennoch Aussagen über die zu erwartenden Konsequenzen bzw. Wirkungsweise des BBG 2011 treffen zu können, wird die Methodik eines Steuerbelastungsvergleiches gewählt.

6.1 Modellannahmen und Vorgehensweise

Grundsätzlich werden die Ergebnisse von Steuerbelastungsvergleichungen als Handlungsempfehlung für die Wahl von unterschiedlichen Alternativen des Steuerpflichtigen herangezogen. Damit die beschriebenen Sachverhalte sinnvoll dargelegt werden können, wird die Annahme getroffen, dass sich die Alternativen des Steuerpflichtigen aus dem Kauf/Verkauf bzw. des Differenzausgleiches/der Glattstellung von Derivaten vor und nach dem BBG 2011 ergeben. Um einen Vergleich bzw. eine Aussagekraft der Steuerbelastung anhand derselben Ausgangssituation, jedoch mit unterschiedlich anzuwendenden Gesetzesvorschriften darlegen zu können, ist diese Annahme zweckmäßig. Die steuerliche Belastung für einen Investor vor und nach dem BBG 2011, die sich bei der Wahl von unterschiedlichen derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird in einem ersten Schritt gegenübergestellt.

Mit Einbeziehung der in Kapitel 5.2.4 dargestellten Übergangsvorschriften, erfolgt in einem nächsten Schritt eine Erweiterung des Modells, bei welchem sich die Alternativen des Steuerpflichtigen nun aus den Entscheidungen ergeben, welche er in der Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des BBG 2011 zu treffen hat. Die Ergebnisse werden nun nicht für Handlungs- sondern für Gestaltungsempfehlungen herangezogen. Das Ziel besteht darin, durch die Berücksichtigung von unterschiedlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten die Gesamtsteuerbelastung für den Investor durch den strategischen Einsatz von Derivaten zu minimieren.

Ausgangspunkt der Berechnungen ist ein privater Investor, das heißt eine natürliche Person mit Wohnsitz in Österreich (unbeschränkt steuerpflichtig). Dieser befindet sich mit seinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit iHv €65.000,- im Bereich des Spitzensteuersatzes und möchte durch den Einsatz von derivativen Finanzprodukten sein Vermögen erhöhen. Gemäß den in Kapitel 2.1.2 beschriebenen Einsatzmöglichkeiten von Derivaten, handelt es sich um einen Spekulanten, welcher den zugrunde liegenden Vertrag aufgrund

von Erwartungen hinsichtlich bestimmter Kurs- bzw. Marktentwicklungen abschließt. Er hat die Möglichkeit, durch den Abschluss von Termingeschäften seine Rendite im Vergleich zu Kassatransaktionen wesentlich zu erhöhen, wobei er dadurch ebenso ein erhöhtes Risiko eingeht. Zur Darstellung dieses Risikos wird das Beispiel so gewählt, dass sowohl eine Gewinn- als auch eine Verlustsituation auftritt. Bei der Berechnung der Steuerbelastung wird der ESt-Tarif gemäß § 33 EStG aktuelle Rechtslage herangezogen und etwaige Frei-, Absetz- und Pauschalbeträge werden aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt (bspw. SV-Beitrag).

Diese Ausgangssituation wird auf bedingte sowie unbedingte Termingeschäfte und Zertifikate angewendet, wobei zum Zwecke der besseren Übersicht aus den Kategorien jeweils ein bzw. zwei Produkte ausgewählt werden. Aufgrund der Tatsache, dass ein Future-Kontrakt einem standardisierten Forward-Kontrakt entspricht, unterbleibt die Darstellung der Besteuerung eines Forwards. Außerdem sind sowohl Futures als auch Swaphandelsgeschäfte nicht verbriefte Derivate, wodurch sich, aufgrund derselben zugrunde liegenden Ausgangsvariablen, keine aussagekräftigen Unterscheidungen dieser bedingten Termingeschäfte ergeben würden und demnach die Gesamtsteuerbelastung im Fall von Swaphandelsgeschäften nicht dargestellt wird. Die weiteren ausgewählten Produkte sind Optionen, Optionsscheine (verbriefte Optionen) und Indexzertifikate. Diese Auswahl wurde einerseits aufgrund der praktischen Bedeutung getroffen und andererseits können die Rechtsfolgen des BBG 2011 anhand dieser Derivate bzw. Zertifikate am besten dargestellt werden.

Als zugrunde liegender Basiswert/Underlying wird ein Aktienindex (bspw. ATX-Five) gewählt. Der Stand der Indexpunkte richtet sich nicht nach einem realen Wert, sondern wird, unter der Berücksichtigung eines möglichst realitätsnahen Wertes, frei gewählt. Für jene Produkte, welche nicht am OTC-Markt gehandelt werden, erfolgt die Abwicklung an der österreichischen Termin- und Optionenbörse. Des Weiteren werden etwaige Transaktionskosten, die durch den Handel entstehen, aus Vereinfachungsgründen vernachlässigt. Davon ausgenommen sind mit der Anschaffung im Zusammenhang stehende Werbungskosten, die zur Berechnung der Bemessungsgrundlage benötigt werden. Wie bereits einleitend erwähnt, sollen folgende Fälle unterschieden werden:

Abschluss des Termingeschäftes

- vor dem 30. September 2011
- zwischen 01. Oktober 2011 und 31. März 2012
- nach dem 01. April 2012.

In einem ersten Schritt erfolgt die Klassifizierung der Produkte zu den einzelnen Einkunftsarten, um in weiterer Folge die anzuwendende Erhebungsform - Einkommensteuer als Veranlagungs- oder Abzugssteuer - daraus ableiten zu können. Außerdem soll in einer abschließenden Zusammenfassung nicht nur die Steuerbelastung, sondern ebenso die Vor- und Nachteile einer Abzugssteuer und der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif einem Vergleich unterzogen werden.

6.2 Future-Kontrakt

Ein Future-Kontrakt ist ein standardisiertes Festgeschäft, welches an einer amtlichen Terminbörse (bspw. ÖTOB) gehandelt wird. Hinsichtlich der Erfüllung des Geschäftes gibt es zwei Möglichkeiten:

- Glattstellung und
- Erfüllung am Erfüllungstichtag.

Im Falle der Glattstellung wird der Gewinn/Verlust vor dem Erfüllungstag realisiert, während bei der zweiten Variante der Positionsinhaber bis zum Ende der Laufzeit wartet und dann seiner Kauf- bzw. Verkaufsverpflichtung nachkommt. Da in der Praxis Future-Kontrakte vorwiegend zur Erzielung von Differenzgewinnen aus Eröffnungs- und Gegengeschäft durch ein glattstellendes Gegengeschäft abgeschlossen werden, beziehen sich die Berechnungen auf diese Ausübungsmöglichkeit.

6.2.1 Ausgangssituation

Der Investor möchte einen Future-Kontrakt über einen Aktienindex abschließen. Da der Handel von Futures von einer Clearingstelle durchgeführt wird (vgl. Kapitel 2.2.3.1) und es nur Clearing-Mitgliedern gestattet ist daran teilzunehmen, beauftragt der Investor eine Bank bzw. einen Broker. Angenommen er wickelt sein Geschäft über eine Bank ab, eröffnet er bei dieser ein Margin-Konto. Zur Systematik des Margin Kontos wird auf Kapitel 2.2.3.2 verwiesen. Zu beachten ist, dass bei Geschäftsabschluss eine Sicherheit (Initial Margin) für das Geschäft hinterlegt werden muss.

Die Kontraktgröße von an der Wiener Börse gehandelten Future-Kontrakten, auf bspw. den ATX-Five, bezieht sich auf € 10,- pro Indexpunkt.²⁵⁹ Der Steuerpflichtige erteilt der

²⁵⁹ siehe: <http://www.wienerborse.at/marketplace-products/terminmarkt/>.

Bank den Auftrag, einen Vertrag über 10 Kontrakte eines Aktienindexfutures mit dem Terminpreis von 1.050 Indexpunkten abzuschließen. Der aktuelle Indexstand beträgt 1.035 Punkte. Der Spekulant befindet sich in der Long-Position und geht davon aus, dass die Preise über den vereinbarten Indexstand von 1.050 steigen werden. Diese offene Position ist in jedem Moment ihres Bestehens der Gefahr von Wertminderungen ausgesetzt. Die Laufzeiten für Aktienindexfutures an der ÖTOB sind drei, sechs oder neun Monate. Dies ist für die weiteren Berechnungen allerdings irrelevant, da es zu einer Glattstellung des Futures vor dem Erfüllungstag kommt, wonach eine Unterscheidung lediglich in Bezug auf den Zeitpunkt der Glattstellung zu treffen ist. Um jedoch ein möglichst realitätsnahes Beispiel darzustellen, wird angenommen, dass der Erfüllungstag des Vertrages dem dritten Freitag im März, Juni, September bzw. Dezember entspricht.²⁶⁰ Bei Fälligerwerden des Kontraktes wäre der Investor in der Long-Position zur Übernahme gegen Bezahlung des Basisinstrumentes berechtigt und verpflichtet.

Beim Abschluss des Geschäftes wird nur die Initial Margin bezahlt. Diese Sicherheitszahlung beläuft sich in der Regel auf 5% - 15% des jeweiligen Kontraktgegenwertes bzw. nach dem größtmöglichen Verlust an einem Handelstag. In diesem Beispiel wird ein Prozentsatz von sechs gewählt, wonach sich eine Sicherheitszahlung von € 6.210,- ergibt ($1.035 \times € 10 \times 10 = € 103.500 \times 6\% = 6.210,-$).

Da sich das Gewinn-/Verlustprofil bei Long bzw. Short-Positionen, unter der Annahme von sonst gleichbleibenden Bedingungen, in entgegengesetzter Richtung verhält, unterbleibt eine diesbezügliche Unterscheidung und es wird davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige die Long-Position (Kauf) einnimmt. Außerdem wird die Bewertung von Indexpunkten an der Börse mit so genannten „Tick-Werten“ zur einfacheren Darstellung der Ergebnisse vernachlässigt. Die nachfolgende Abbildung fasst noch einmal die wichtigsten Ausgangsdaten zusammen:

| Kontraktgegenstand/Underlying | Aktienindex (ATX-Five) |
|-----------------------------------|---|
| Kontraktwert | € 10,- pro Indexpunkt – Abschluss von 10 Kontrakten → Aktueller Stand bei 1.035 Indexpunkten → Kontraktwert € 103.500,- |
| Terminpreis | 1.050 Indexpunkte |
| Initial Margin/Sicherheitszahlung | 6% vom gegenwärtigen Kontraktwert → € 6.210,- |
| Erfüllungstag | 3. Freitag im März, Juni, September, Dezember |
| Laufzeit | 9 Monate |
| Glattstellung | Bis 1 Tag vor Laufzeitende z.B. Kauf bei 1.050 → Verkauf bei 1.100 Gewinn: 50 Punkte * € 10,- * 10 = € 5.000,- |
| Position | Long |

Abbildung 12: Future-Kontrakt Ausgangsdaten

²⁶⁰ siehe: http://www.wienerbourse.at/marketplace_products/terminmarkt/.

6.2.2 Berechnungen

Die folgenden Berechnungen für die sich aus der Ausgangssituation ergebende Steuerbelastung werden einerseits differenziert für die Rechtslage vor und nach dem BBG 2011, sowie andererseits in einem eigenen Unterpunkt für die Ausübung im Zeitraum der Übergangsfrist dargestellt. Des Weiteren erfolgt eine Unterscheidung in Bezug auf die Möglichkeit von positiven bzw. negativen Kursentwicklungen. Der Indexstand zum Zeitpunkt der Glattstellung bei einer, für den in der Long-Position befindlichen Investor positiven Kursentwicklung, beträgt 1.100 Indexpunkte, während sich der Indexstand bei einem Kursrückgang auf 1.020 Indexpunkte verläuft. Die Tatsache, dass bei einer negativen Kursentwicklung der Investor seine Position nicht glattstellen wird, da er damit einen Verlust erzielt und bei Abwarten bis zum Erfüllungstag noch die Möglichkeit eines ansteigenden Kurses besteht, wird vernachlässigt. Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme, dass es sowohl bei positiver sowie negativer Kursentwicklung zu einer Glattstellung der offenen Position kommt.

Der Zeitpunkt des Eröffnungsgeschäftes sowie jener der Auflösung des Rechtsgeschäftes durch Glattstellung variiert je nach zugrunde liegender Rechtslage. Bei der Einleitung des Gegengeschäftes bedarf es keiner weiteren Margin-Hinterlegung. Vielmehr steht dem Investor die geleistete Sicherheitszahlung, korrigiert um etwaige Gewinne/Verluste, wieder zur Verfügung. In diesem Berechnungsbeispiel wird jedoch eine in der Realität durchgeführte tägliche Abrechnung des Margin-Kontos vernachlässigt und eine gleichbleibende Initial Margin unterstellt.

Es sei an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, dass durch den Auftrag des Investors an seine Bank ein gegengleiches Geschäft abzuschließen („Glattstellen“), jegliche Verpflichtung aus der bis dahin bestehenden offenen Future-Position erlischt. Da das Beispiel unter der Annahme des Abschlusses eines Long-Futures getroffen wurde, muss der Steuerpflichtige für die Glattstellung eine schließende Verkaufsoorder erteilen.

Die vom Steuerpflichtigen zu zahlenden Gebühren (Werbungskosten) belaufen sich in allen Fällen auf € 500,-. Außerdem spielt die Sicherheitszahlung für die Ermittlung des steuerlich relevanten Gewinnes/Verlustes durch die Glattstellung des Long-Futures keine Rolle, da diese Initial Margin dem Investor nach Abschluss des Gegengeschäftes wieder zur freien Verfügung steht. Trotzdem wurde sie einleitend angeführt, um das Beispiel möglichst nahe an einer in der Praxis durchgeführten Vorgehensweise beim Abschluss von Futures anzulehnen.

6.2.2.1 Rechtslage vor BBG 2011

Für die Berechnung der Steuerbelastung vor BBG 2011, die durch den Abschluss des Termingeschäftes bewirkt wird, sind diese Ausgangswerte zu beachten:

- Abschluss eines Long-Futures auf einen Aktienindex am 01. März 2011
- Klassifikation als „Altbestand“
- Laufzeit: 9 Monate, Erfüllungstag: Ein Börsetag nach dem letzten Handelstag (t+1), Letzter Handelstag: 3. Freitag im Dezember
- Kurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: 1.035 Indexpunkte
- Festgesetzter Terminkurs: 1.050 Indexpunkte
- Glattstellung der Long-Position durch Eingehen einer Short-Position am 01. September 2011
- Indexstand bei Glattstellung: (a) 1.100, (b) 1.020
- Werbungskosten iHv € 500,-.

In Bezug auf die steuerliche Beurteilung eines aus diesem Termingeschäft entstandenen Gewinnes/Verlustes können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden:

- Es liegt ein Termingeschäft iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011 vor, welches ohne zeitliche Einschränkung der Steuerpflicht unterliegt.
- Es handelt sich den Grundzügen nach um einen sogenannten „Leerverkauf“, da die Veräußerung vor dem tatsächlichen Erwerb stattfindet.
- Die Erträge sind als Spekulationseinkünfte zu klassifizieren.
- Es kommt zur Pflichtveranlagung und Anwendung des Tarifsteuersatzes (vgl. Kapitel 4.2.2).
- Die BMGL und Verlustverrechnung bestimmen sich iSd § 30 Abs 4 EStG vor BBG 2011.
- Der Abzug von Werbungskosten ist möglich.

Der Gewinn/Verlust aus dem glattstellenden Gegengeschäft errechnet sich aus der Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegtem Terminpreis sowie dem Marktkurs im Zeitpunkt der Glattstellung (01. September 2011). Da die Glattstellung im wirtschaftlichen Sinn einer Veräußerung entspricht, kann dieser Betrag einem Veräußerungsgewinn/-verlust gleichgesetzt werden, wovon für die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer noch eventuell anfallende Werbungskosten abzuziehen sind.

- Abschluss zum Kurs von 1.100 Indexpunkten:
 - Terminpreis: 1.050 Indexpunkte
 - Gewinn: $1.100 - 1.050 = 50$ Punkte \times € 10,- \times 10 Kontrakte = **€ 5.000,-**
 - Werbungskosten iHv € 500,-
 - steuerpflichtiger Gewinn: $5.000 - 500 =$ **€ 4.500,-**.

- Abschluss zum Kurs von 1.020 Indexpunkten:
 - Terminpreis: 1.050 Indexpunkte
 - Verlust: $1.020 - 1.050 = -30$ Punkte \times € 10,- \times 10 Kontrakte = **€ -3.000,-**.

Der Verlust in Höhe von € -3.000,- ist nicht ausgleichsfähig, da annahmegemäß keine weiteren positiven Einkünfte aus Spekulationsgeschäften vorliegen und ein insgesamt entstandener Verlust aus Spekulationseinkünften nicht mit anderen Einkünften ausgleichsfähig ist. Der Gewinn iHv € 4.500,- wird in die Veranlagung mitaufgenommen und unterliegt gemeinsam mit den Einkünften aus selbstständiger Arbeit iHv € 65.000,- dem Tarifsteuersatz. Die nachfolgende Tabelle zeigt die entstandene Gesamtsteuerbelastung für den Investor aus dem Abschluss des Future-Kontraktes vor BBG 2011.

| Abschluss am 01. März 2011 Glattstellung am 01. September 2011 Kurs: 1.100 Indexpunkte | | Abschluss am 01. März 2011 Glattstellung am 01. September 2011 Kurs: 1.020 Indexpunkte | |
|---|-----------------|--|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Sonst. EK § 30 Abs 1 Z 2 EStG 4.500,- | | <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Verlust iHv -3.000,- -> keine Berücksichtigung! | |
| GdE/Einkommen: | 69.500,- | GdE/Einkommen: | 65.000,- |
| EST lt. Tarif: | 24.985,- | EST lt. Tarif: | 22.735,- |
| DSS: | 35,95 % | DSS: | 34,98 % |
| Steuer auf 4.500,-: | 1.617,75 | Steuer auf -3.000,-: | 0,00 |

Abbildung 13: Gesamtsteuerbelastung Future vor BBG 2011

6.2.2.2 Rechtslage iSd BBG 2011

Die von der Berechnung der Steuerbelastung vor dem BBG 2011 abweichenden Annahmen betreffen den Zeitpunkt des Abschlusses und der Glattstellung:

- Abschluss eines Long-Futures auf einen Aktienindex am 01. September 2012
- Klassifikation als „Neubestand“
- Laufzeit: 9 Monate, Erfüllungstag: Ein Börsetag nach dem letzten Handelstag (t+1), Letzter Handelstag: 3. Freitag im Juni
- Glattstellung am 01. März 2013.

Die übrigen Daten können aus dem obigen Beispiel entnommen werden. Die steuerliche Zuordnung der Erträge erfolgt unter den nachfolgenden Gesichtspunkten:

- Es liegen Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.
 - Glattstellung = Einkünfte aus der sonstigen Abschichtung, § 27 Abs 4 Z 4 EStG
- Es besteht keine Notwendigkeit einer Berücksichtigung von eventuellen Fristen - Reinvermögenstheorie im außerbetrieblichen Bereich.
- Futures zählen zu den nicht verbrieften Derivaten - keine Anwendung des besonderen Steuersatzes, sondern Regelbesteuerung und Pflichtveranlagung (§ 27a Abs 2 Z 7 EStG).
- Die Möglichkeit des Abzuges von Werbungskosten gilt für Einkünfte, die iSd § 27a Abs 2 EStG der progressiven ESt unterliegen.
- Berücksichtigung der Verlustausgleichsbestimmungen des § 27 Abs 8 EStG.
- Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgt gem. § 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG.

Da die übrigen Ausgangsdaten erhalten bleiben und bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG) der Abzug von Werbungskosten zusteht, ergibt sich gleichermaßen wie bei der Berechnung der Steuerbelastung iSd auslaufenden Rechtslage ein steuerpflichtiger Gewinn iHv € 4.500,- (Indexstand: 1.100 Punkte) bzw. Verlust

iHv €-3.000,- (Indexstand: 1.020 Punkte). Annahmegemäß liegen wiederum keine übrigen Kapitaleinkünfte vor, die gemäß § 27a Abs 2 EStG der Regelbesteuerung unterliegen, womit der entstandene Verlust nicht ausgleichsfähig ist. Da ein verbleibender Verlust nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen und ebensowenig vorgetragen werden kann, verfällt der Verlust iHv €-3.000,-. Aufgrund dessen, dass die Kapitalerträge aus nicht verbrieften Derivaten dem ESt-Tarif im Rahmen der Veranlagung unterliegen und es somit nicht zur Anwendung des besonderen Steuersatzes iHv 25% und der Steuerabgeltungswirkung kommt, ergibt sich in diesem Fall für die Rechtslage iSd BBG 2011 dieselbe Gesamtsteuerbelastung wie für jene vor BBG 2011. Auch die getroffene Annahme eines gleichbleibenden Tarifsteuersatzes ist ein weiterer Grund für die sich nicht verändernde Steuerzahlung. Die Gesamtsteuerbelastung, unter Berücksichtigung aller annahmegemäß getroffenen Einkünfte des Jahres 2013, ist wiederum zusammenfassend in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.

| Abschluss am 01. September 2012 Glatstellung am 01. März 2013 Kurs: 1.100 Indexpunkte | | Abschluss am 01. September 2012 Glatstellung am 01. März 2013 Kurs: 1.020 Indexpunkte | |
|---|-----------------|--|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • EK aus KV § 27 Abs 4 EStG 4.500,- | | <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Verlust iHv -3.000,- -> keine Berücksichtigung! | |
| GdE/Einkommen: | 69.500,- | GdE/Einkommen: | 65.000,- |
| ESt lt. Tarif: | 24.985,- | ESt lt. Tarif: | 22.735,- |
| DSS: | 35,95 % | DSS: | 34,98 % |
| Steuer auf 4.500,-: | 1.617,75 | Steuer auf -3.000,-: | 0,00 |

Abbildung 14: Gesamtsteuerbelastung Future iSd BBG 2011

6.2.2.3 Übergangsfrist

Einkünfte aus dem Abschluss von derivativen Finanzgeschäften die zwischen 30. September 2011 und 01. April 2012 abgewickelt werden, sind trotz ihrer Klassifikation als „Altbestand“ gemäß den erläuternden Bestimmungen zum BBG 2011 und der diesbezüglichen Deklaration im AbgÄG 2011, ewig steuerhängig. Da für Termingeschäfte und demnach Futures iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011 schon bisher keine Spekulationsfrist zu berücksichtigen war, ist dieser Umstand für die folgenden Berechnungen irrelevant und wurde lediglich als Erinnerung an die aktuell geltenden Übergangsbestimmungen erwähnt. Die im Zusammenhang mit diesem Steuerbelastungsvergleich getroffenen Annahmen in Bezug auf die Abwicklung eines Aktienindexfutures innerhalb der Übergangsfrist sind folgendermaßen:

- Abschluss eines Long-Futures auf einen Aktienindex am 01. Dezember 2011
- Klassifikation als „Altbestand“ mit besonderer Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen
- Laufzeit 9 Monate, Erfüllungstag: Ein Börsetag nach dem letzten Handelstag (t+1), Letzter Handelstag: 3. Freitag im September
- Glattstellung am
 - 01. März 2012
 - 01. Juni 2012.

Die übrigen Annahmen bezüglich des Terminpreises sowie des Indexstandes zum Zeitpunkt der Glattstellung und die Höhe der Werbungskosten bleiben erhalten (siehe S.71). Die steuerliche Einordnung der Erträge geschieht anhand folgender Gesichtspunkte:

- Es liegen Spekulationseinkünfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor, welche ewig spekulationsverfangen sind.
- Für die Glattstellung am 01. März 2012 gilt die Anwendung des Tarifsteuersatzes im Rahmen der Veranlagung.
- Für die Glattstellung am 01. Juni 2012 kommt ebenso der Tarifsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung, da Futures nicht verbrieft sind.
- BMGL = Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, § 30 Abs 4 EStG vor BBG 2011.
- Die Verlustverrechnung ist nur mit anderen Spekulationsgewinnen möglich.

Wie in der nachfolgenden Abbildung angeführt, ergibt sich auch in dieser dritten und letzten Fallunterscheidung von Future-Kontrakten dieselbe Gesamtsteuerbelastung wie in den zuvor dargestellten Berechnungen.

| Abschluss am 01. Dezember 2011 Glattstellung am 01. März 2012/ 01. Juni 2012 Kurs: 1.100 Indexpunkte | | Abschluss am 01. Dezember 2011 Glattstellung am 01. März 2012/ 01. Juni 2012 Kurs: 1.020 Indexpunkte | |
|---|-----------------|--|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> EK SA § 22 EStG 65.000,- Sonst. EK § 30 Abs 1 Z 2 EStG 4.500,- | | <ul style="list-style-type: none"> EK SA § 22 EStG 65.000,- Verlust iHv -3.000,- -> keine Berücksichtigung! | |
| GdE/Einkommen: | 69.500,- | GdE/Einkommen: | 65.000,- |
| Est lt. Tarif: | 24.985,- | Est lt. Tarif: | 22.735,- |
| DSS: | 35,95 % | DSS: | 34,98 % |
| Steuer auf 4.500,-: | 1.617,75 | Steuer auf -3.000,-: | 0,00 |

Abbildung 15: Gesamtsteuerbelastung Future Übergangsfrist

6.2.3 Zusammenfassender Überblick

Um einen besseren Überblick über die erhaltenen Ergebnisse darzulegen, sind diese in der folgenden Abbildung noch einmal zusammengefasst.

| | Gesamtsteuerbelastung Future-Kontrakt | | |
|--|---|---|---|
| | Vor BBG 2011 Veranlagung, Tarifsteuersatz | iSd BBG 2011 Veranlagung, Tarifsteuersatz | Übergangsfrist Veranlagung, Tarifsteuersatz |
| Gewinn iHv € 4.500,- Indexstand: 1.100 | € 24.985,- | € 24.985,- | € 24.985,- |
| Verlust iHv € -3.000,- Indexstand: 1.020 | € 22.735,- | € 22.735,- | € 22.735,- |

Abbildung 16: Zusammenfassender Überblick Future-Kontrakt

Anhand dieser Abbildung und den obigen Berechnungen ist ersichtlich, dass sich im Zusammenhang mit der Gesamtsteuerbelastung beim Abschluss eines Future-Kontraktes keine wesentlichen Änderungen für den Investor durch die neuen Bestimmungen des BBG 2011 ergeben. Dies ist im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen, dass es sich bei einem Future-Kontrakt um ein nicht verbrieftes Derivat handelt, wodurch die Erträge nicht dem besonderen Steuersatz iHv 25% unterliegen, sondern dem Tarifsteuersatz im Rahmen der Veranlagung (§ 27a Abs 2 Z 7 EStG). Somit ist die Erhebungsform gleichermaßen wie die Bestimmung der Bemessungsgrundlage (Möglichkeit des Abzuges von Werbungskosten für EK aus KV die iSd § 27a Abs 2 EStG dem Tarifsteuersatz unterliegen) gleichgeblieben. Auch für die Gestaltungsempfehlungen innerhalb der Übergangsfrist können keine eindeutig besseren Handlungsalternativen für den Steuerpflichtigen abgeleitet werden, da die Glattstellung am 01. März 2012 sowie am 01. Juni 2012 zu denselben Ergebnissen führt. Auch dieser Umstand leitet sich aus der Tatsache ab, dass Future-Kontrakte nicht

verbrieft sind. Zu beachten ist, dass sich im Fall eines entstandenen Verlustes die Steuerbelastung für den Investor verringern könnte, würden noch andere ausgleichsfähigen Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bzw. EK aus KV, die der Erhebungsform iSd § 27a Abs 2 EStG unterliegen, vorliegen.

6.3 Optionen

Der Abschluss eines Optionsgeschäftes bietet dem Inhaber das Recht, ein Basisobjekt zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu kaufen (Long-Position) bzw. zu verkaufen (Short-Position). Neben dieser Unterscheidung kann bei der Ermittlung der Steuerbelastung aus dem Abschluss von Optionen ebenso noch jene zwischen Inhaber und Stillhalter der Option sowie dem Optionstyp (Call/Put-Option) getroffen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es hinsichtlich der Erfüllung drei Eintrittsmöglichkeiten gibt:

- **Ausübung** - Der Käufer in der Long-Position übt die Option aus. Es kommt zum Austausch des Basisobjektes, wobei der Gewinn des Käufers von der geleisteten Optionsprämie abhängig ist.
- **Unterlassung** - Aufgrund einer für den Käufer negativen Kursentwicklung verfällt die Option und es kommt nicht zum Austausch des Basisobjektes. In dieser Variante ist der Verlust des Käufers auf die Optionsprämie begrenzt, welche beim Verkäufer einen Gewinn darstellt.
- **Glattstellung** - Während die Entscheidung zur Ausübung bzw. Unterlassung nur vom Optionsinhaber getroffen werden kann, ist die Möglichkeit des Glattstellens sowohl demjenigen in der Long- als auch jenem in der Short-Position gegeben.

Da die Möglichkeit des Glattstellens bereits bei den Berechnungen von Future-Kontrakten dargestellt wurde, wird diese im Folgenden außer Acht gelassen. Ob es zu einer Ausübung oder Unterlassung kommt, ist im weiteren Verlauf von der jeweiligen Kursentwicklung des Aktienindex abhängig.

6.3.1 Ausgangssituation

In diesem Beispiel geht es nun darum, dass der Investor beschließt, sein Vermögen durch den Abschluss eines Optionsgeschäftes zu erhöhen. Damit die folgenden Berechnungen nicht zu ausführlich werden, handelt es sich um den Abschluss einer Call-Option (Kauf-Option). Das Gewinn/Verlust Profil von Put-Optionen ist im Wesentlichen gegenläufig

zu jenem von Call-Optionen zu sehen. Es ist lediglich zu beachten, dass es bei Call- und Put-Optionen je nach Kursverlauf zu unterschiedlichen Entscheidungen des Optionsinhabers hinsichtlich der Ausübung/Unterlassung kommt. Um auch die steuerlichen Konsequenzen der Stillhalterprämie darlegen zu können, wird die Annahme getroffen, dass der Steuerpflichtige einmal die Long-Position (Optionsinhaber) und ein anderes Mal die Short-Position (Stillhalter) einnimmt.

An der Wiener Börse AG werden Optionen des europäischen Optionstyps gehandelt, wonach das Optionsrecht vom Käufer nur zum Schlussabrechnungstag ausgeübt werden kann. Als Underlying wird abermals ein Aktienindex herangezogen und die zu zahlende Optionsprämie entspricht 2% - 5% des Ausgangswertes. Die Abwicklung erfolgt über eine Bank und wie bei Future-Kontrakten bezieht sich ein Kontrakt auf € 10,- pro Indexpunkt, wobei das Optionsgeschäft wiederum 10 Kontrakte umfasst. Die Erfüllung erfolgt durch Barausgleich/Differenzausgleich am festgelegten Erfüllungstag. Aus Gründen der Konzentration auf die steuerlichen Auswirkungen des Optionsgeschäftes, werden in der Praxis zu berücksichtigende Ausübungspreis- sowie Kursintervalle vernachlässigt.

Der Terminpreis wird mit 1.050 Indexpunkten festgelegt und der Indexstand zum Zeitpunkt des Abschlusses beträgt 1.035 Indexpunkte. Der aktuelle Wert der Option beträgt somit € 103.500,- (1.035 x € 10,- x 10 Kontrakte). Unter der Annahme, dass sich die Stillhalterprämie auf 2% des Ausgangswertes beläuft, ist diese in der Höhe von € 2.070,- (103.500 x 0,02) anzusetzen. Laufzeiten stehen zu den drei nächsten aufeinander folgenden Kalendermonaten sowie bis zu den nächsten drei danach liegenden Quartalsmonaten zur Verfügung (März, Juni, September und Dezember).²⁶¹

| Kontraktgegenstand/Underlying | Aktienindex (ATX-Five) |
|-------------------------------|---|
| Kontraktwert | € 10,- pro Indexpunkt – Abschluss von 10 Kontrakten → Aktueller Stand bei 1.035 Indexpunkten → Kontraktwert € 103.500,- |
| Terminpreis | 1.050 Indexpunkte |
| Stillhalterprämie | 2% vom gegenwärtigen Kontraktwert → € 2.070,- |
| Erfüllungstag | 3. Freitag im März, Juni, September, Dezember |
| Laufzeit | 9 Monate |
| Optionstyp | Call-Long, Call-Short |

Abbildung 17: Optionsgeschäft Ausgangsdaten

Diese Ausgangssituation wird im weiteren Verlauf, getrennt für die unterschiedlichen Entwicklungen des Indexstandes (1.100 bzw. 1.020 Indexpunkte am Ausübungstag), auf die

²⁶¹ siehe: http://www.wienerborse.at/marketplace_products/terminmarkt/

Erfüllungsmöglichkeiten des Ausübens/Unterlassens eines Optionsinhabers/Stillhalters angewendet.

6.3.2 Berechnungen

Die nachfolgenden Berechnungen der Gesamtsteuerbelastung aus dem Abschluss eines Optionsgeschäftes werden zuerst für vor/nach BBG 2011 dargelegt und anschließend für den Fall der Abwicklung innerhalb der Übergangsfrist. Die Entscheidung, ob es zur Ausübung/Unterlassung durch den Optionsinhaber kommt, hängt vom jeweiligen Kursverlauf ab. Im Fall der Ausübung am Erfüllungstag kommt es zu einem Differenzausgleich, da es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert (Aktienindex) um ein Finanzkonstrukt handelt. Da die Annahme zugrunde gelegt wird, dass sich die Laufzeit des Optionsgeschäftes kürzer als ein Jahr verhält, ist eine eventuelle Berücksichtigung der Stillhalterprämie im Rahmen der Einkünfte aus Leistungen iSd auslaufenden Rechtslage nicht zu beachten (vgl. Kapitel 4.3 sowie Rz. 6611 EStR).

Der Wert des Indexstandes am Ausübungstag ist derselbe wie im vorangegangenen Berechnungsbeispiel für einen Future-Kontrakt ((a) 1.100, (b) 1.020). Außerdem werden die zu zahlenden Gebühren wiederum mit €500,- angenommen. Es sei noch einmal daran erinnert, dass es sich im vorliegenden Fall um den Abschluss einer Call-Option (Kauf-Option) handelt und die Stillhalterprämie in Höhe von €2.070,- vom Optionsinhaber zu zahlen ist.

6.3.2.1 Rechtslage vor BBG 2011

Der Abschluss des Optionsgeschäftes vor BBG 2011 erfolgt unter den folgenden Gesichtspunkten:

- Abschluss einer Call-Option (Underlying = Aktienindex) am 01. März 2011
- Klassifikation als „Altbestand“
- Laufzeit: 9 Monate, Erfüllungstag: Ein Börsetag nach Ausübung (t+1), Letzter Handelstag: 3. Freitag im Dezember
- Kurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: 1.035 Indexpunkte
- Festgelegter Terminkurs/Ausübungspreis: 1.050 Indexpunkte
- Indexstand am Erfüllungstag: (a) 1.100, (b) 1.020

- Werbungskosten iHv € 500,-.

Um die entstehende Gesamtsteuerbelastung iSd auslaufenden Rechtslage aus dem Abschluss eines Optionsgeschäftes sinnvoll darstellen zu können, wird eine Erfüllung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist unterstellt. Anders als bei Future-Kontrakten, welche unabhängig von Fristen spekulationsverfangen sind/waren (Termingeschäfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011), ist bei der Abwicklung von Optionsgeschäften vor BBG 2011 sehr wohl die einjährige Spekulationsfrist zu beachten. Des Weiteren ist die Ausübung einer Option getrennt vom Grundgeschäft zu behandeln, da es sich bei einer Option um ein selbstständig bewertbares Wirtschaftsgut handelt.

Bei einem Indexstand von 1.100 Punkten kommt es beim Optionsinhaber zur **Ausübung** der Option am Erfüllungstag, da er das Underlying zu einem günstigeren Preis erwerben kann, als es aktuell wert ist. Der daraus entstehende Gewinn/Verlust für den Optionsinhaber/Stillhalter ist steuerrechtlich folgendermaßen einzuordnen:

- Optionsinhaber (Long-Position):
 - Der Optionsinhaber kauft das Underlying zum Ausübungspreis von 1.050 Indexpunkten und erhält die Differenz zum aktuellen Kurs von 1.100 Indexpunkten vom Stillhalter ausbezahlt (Barausgleich).
 - Dadurch erzielt er aus diesem Optionsgeschäft einen Gewinn iHv € 5.000,- ($1.100 - 1.050 = 50 \times 10 \text{ Kontrakte} \times € 10,- = 5.000,-$).
 - Hiervon ist noch die geleistete Stillhalterprämie iHv € 2.070,- abzuziehen (=Anschaffungskosten des Derivates).
 - Steuerrechtlich handelt es sich um Einkünfte aus Spekulationsgeschäften iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011.
 - Die BMGL für die ESt richtet sich nach dem „Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“, da die Erträge aus dieser Finanzanlage dem außerbetrieblichen Bereich zugeordnet werden.
 - Gemäß Rz. 6663 EStR können auch Werbungskosten die in den Vorjahren entstanden sind berücksichtigt werden.
 - Dies ist im vorliegenden Fall allerdings nicht relevant, da sowohl der Abschluss als auch die Erfüllung innerhalb des Jahres 2011 erfolgen.
 - Die BMGL für die sich daraus resultierenden Spekulationseinkünfte, ergibt sich iHv € 2.430,- ($5.000 - 2.070 - 500$).

- Dieser Betrag ist unter den sonstigen Einkünften, zusammen mit den im Jahr 2011 anderen entstandenen Einkunftsarten, vom Optionsinhaber in die Veranlagung mitaufzunehmen und mit dem progressiven ESt-Tarif zu besteuern.
- Stillhalter (Short-Position):
 - Auch beim Stillhalter liegen Einkünfte vor, die steuerrechtlich unter den Tatbestand des § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011 fallen.
 - In Rz. 6621a EStR wird deklariert, dass auch die erhaltene Stillhalterprämie Einkünfte aus Spekulationsgeschäften darstellt.
 - Demnach hat der Stillhalter einerseits positive Einkünfte durch die erhaltene Stillhalterprämie, sowie negative Einkünfte durch den zu leistenden Barausgleich.
 - Der Verlust von €-5.000,- aus dem Differenzausgleich kann gemäß § 30 Abs 4 EStG vor BBG 2011 mit den positiven Erträgen iHv € 2.070,- (Stillhalterprämie) ausgeglichen werden.
 - Daraus ergibt sich ein insgesamt entstandener Verlust aus Spekulationseinkünften iHv €-2.930,-, welcher aufgrund der Annahme, dass keine weiteren positiven Spekulationseinkünfte vorliegen, nicht ausgleichsfähig ist und somit verfällt.

Abbildung 18 zeigt die Ergebnisse der Berechnungen für das Veranlagungsjahr 2011.

| Optionsinhaber – Call Long Abschluss am 01. März 2011 Erfüllung am 02. Dezember 2011 Kurs: 1.100 Indexpunkte | Stillhalter – Call Short Abschluss am 01. März 2011 Erfüllung am 02. Dezember 2011 Kurs: 1.100 Indexpunkte |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Sonst. EK § 30 Abs 1 Z 2 EStG 2.430,- | <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Verlust iHv -2.930,- -> keine Berücksichtigung! |
| GdE/Einkommen: 67.430,- | GdE/Einkommen: 65.000,- |
| ESt lt. Tarif: 23.950,- | ESt lt. Tarif: 22.735,- |
| DSS: 35,52 % | DSS: 34,98 % |
| Steuer auf 2.430,-: 863,14 | Steuer auf -2.930,-: 0,00 |

Abbildung 18: Gesamtsteuerbelastung Ausübung Optionsgeschäft vor BBG 2011

Im Rahmen der zweiten Unterscheidung beläuft sich der Indexstand auf 1.020 Punkte und ist somit niedriger als der festgelegte Ausübungspreis iHv 1.050 Indexpunkten. In diesem Fall wird der Optionsinhaber sich zur **Unterlassung** des Optionsgeschäftes

entschließen, da der dadurch entstandene Verlust in Höhe der Stillhalterprämie geringer ausfällt, als der Verlust bei Ausübung der Option (2.070,- Stillhalterprämie/3.000,- Verlust bei Ausübung). Demnach ist für die steuerrechtliche Zuordnung der Erträge folgendes zu beachten:

- Optionsinhaber (Long-Position):
 - Durch die negative Kursentwicklung übt der Optionsinhaber sein Kaufrecht nicht aus.
 - Es entsteht ein Verlust aus dem Optionsgeschäft in Höhe der bereits geleisteten Stillhalterprämie.
 - Damit es jedoch zu einer steuerlichen Verwertung dieses Verlustes kommen kann, muss dieser realisiert werden.
 - Der Optionsinhaber wäre demnach aus steuerlichen Gründen zur Ausübung der Option gezwungen, um den Verlust eventuell mit anderen Spekulations-einkünften ausgleichen zu können.
 - Aufgrund der Annahme, dass im vorliegenden Beispiel keine übrigen positiven Spekulationseinkünfte vorliegen, lässt der Investor die Option verfallen.
 - Da ein Wertverfall nicht als Veräußerung angesehen wird, kommt es demnach beim Optionsinhaber auch zu keiner steuerlichen Berücksichtigung des Verlustes iHv €-2.070,-.

- Stillhalter (Short-Position):
 - Da es zum Verfall der offenen Position des Optionsinhabers kommt, ist der Stillhalter nicht zur Erfüllung durch Barausgleich verpflichtet.
 - Trotzdem hat er eine Stillhalterprämie zu versteuern, welche gem. Rz. 6621a EStR Einkünfte aus Spekulationsgeschäften darstellt.
 - Dieser Ertrag unterliegt im Rahmen der Veranlagung dem persönlichen ESt-Tarif und stellt demnach steuerpflichtige Einkünfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor BBG 2011 dar.
 - Als BMGL ist gemäß dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ein Betrag in Höhe von € 1.570,- (2.070 - 500) anzusetzen.

Die steuerlich relevanten Ergebnisse aus diesem Sachverhalt können aus der nachfolgenden Abbildung abgelesen werden.

| Optionsinhaber – Call Long Abschluss am 01. März 2011 Erfüllung am 02. Dezember 2011 Kurs: 1.020 Indexpunkte | | Stillhalter – Call Short Abschluss am 01. März 2011 Erfüllung am 02. Dezember 2011 Kurs: 1.020 Indexpunkte | |
|---|-----------------|---|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Verlust iHv -2.070,- => keine Berücksichtigung | | <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Sonst. EK § 30 Abs 1 Z 2 EStG 1.570,- | |
| GdE/Einkommen: | 65.000,- | GdE/Einkommen: | 66.570,- |
| Est lt. Tarif: | 22.735,- | Est lt. Tarif: | 23.520,- |
| DSS: | 34,98 % | DSS: | 35,33 % |
| Steuer auf -2.070,-: | 0,00 | Steuer auf 1.570,-: | 554,68 |

Abbildung 19: Gesamtsteuerbelastung Unterlassung Options-
geschäft vor BBG 2011

6.3.2.2 Rechtslage iSd BBG 2011

Um die resultierende Steuerbelastung aus dem Abschluss eines Optionsgeschäftes iSd neuen Rechtslage darlegen zu können, werden folgende Ausgangsdaten angenommen:

- Abschluss einer Call-Option (Underlying=Aktienindex) am 01. September 2012
- Klassifikation als „Neubestand“
- Laufzeit: 9 Monate, Erfüllungstag: Ein Börsetag nach Ausübung (t+1), Letzter Handelstag: 3. Freitag im Juni
- Kurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: 1.035 Indexpunkte
- Festgelegter Terminkurs/Ausübungspreis: 1.050 Indexpunkte
- Indexstand am Erfüllungstag: (a) 1.100, (b) 1.020
- Werbungskosten iHv € 500,-.

Die Erträge aus diesem Optionsgeschäft können aus steuerrechtlicher Sicht einheitlich - § 27 Abs 4 EStG zugeteilt werden. Im Sinne der neuen Rechtslage ist lediglich auf die Zuordnung zu den einzelnen Ziffern des § 27 Abs 4 EStG zu achten.

Indexstand von 1.100 am Erfüllungstag:

- Optionsinhaber (Long-Position):
 - Es kommt zur Ausübung der Option, da der Indexstand am Erfüllungstag über dem vereinbarten Ausübungspreis liegt.
 - Der Ertrag aus dem Differenzausgleich (Barausgleich) ist den EK aus KV iSd § 27 Abs 4 Z 1 EStG zuzuordnen.
 - Die Steuerpflicht fällt unabhängig von Fristen an.
 - Die BMGL richtet sich nach den Bestimmungen des § 27a Abs 3 Z 3 lit a EStG und ergibt sich aufgrund der getroffenen Annahmen iHv €2.930,- (Gewinn 5.000 - Stillhalterprämie 2.070).
 - Aufgrund dessen, dass es sich im vorliegenden Fall um ein nicht verbrieftes Derivat handelt, ist der Kapitalertrag in die Veranlagung mitaufzunehmen und unterliegt dort dem progressiven ESt-Tarif (§ 27a Abs 2 Z 7 EStG), wobei ein Abzug von Werbungskosten zulässig ist.
 - Demnach ist der Betrag iHv €2.430,- (2.930 - 500) als EK aus KV in die ESt-Erklärung mitaufzunehmen.

- Stillhalter (Short-Position):
 - Der Stillhalter hat steuerpflichtige EK aus KV iSd § 27 Abs 4 Z 1 EStG.
 - Die Steuerpflicht entsteht zum Zeitpunkt der Ausübung der Option durch den Optionsinhaber.
 - Er muss die Differenz der erhaltenen Stillhalterprämie sowie der geleisteten Zahlung durch den Differenzausgleich versteuern.
 - Für ihn ergibt sich ein Verlust iHv €-2.930,- (-5.000 + 2.070), welcher mit anderen Kapitalerträgen, die iSd § 27a Abs 2 EStG ebenfalls nicht dem besonderen Steuersatz unterliegen, ausgeglichen werden kann.
 - In diesem Illustrationsbeispiel verfällt der Verlust, da ein verbleibender Verlust aus Kapitalvermögen nicht mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden kann (§ 27 Abs 8 EStG).

Daraus ergibt sich für den Investor die folgende Gesamtsteuerbelastung im Jahr 2013:

| Optionsinhaber – Call Long Abschluss am 01. September 2012 Erfüllung am 02. Juni 2013 Kurs: 1.100 Indexpunkte | | Stillhalter – Call Short Abschluss am 01. September 2012 Erfüllung am 02. Juni 2013 Kurs: 1.100 Indexpunkte | |
|---|-----------------|---|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • EK aus KV § 27 Abs 4 Z 1 EStG 2.430,- | | <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Verlust iHv -2.930,- -> keine Berücksichtigung | |
| GdE/Einkommen: | 67.430,- | GdE/Einkommen: | 65.000,- |
| EST lt. Tarif: | 23.950,- | EST lt. Tarif: | 22.735,- |
| DSS: | 35,52 % | DSS: | 34,98 % |
| Steuer auf 2.430,-: | 863,14 | Steuer auf -2.930,-: | 0,00 |

Abbildung 20: Gesamtsteuerbelastung Ausübung Optionsgeschäft
iSd BBG 2011

Indexstand von 1.020 am Erfüllungstag:

- Optionsinhaber (Long-Position):
 - Der Optionsinhaber lässt die Option aufgrund einer für ihn negativen Kursentwicklung verfallen.
 - Hinsichtlich der steuerrechtlichen Berücksichtigung des daraus entstandenen Verlustes iHv €-2.070 ist dieselbe Betrachtungsweise wie vor dem BBG 2011 heranzuziehen.
 - Es ist zu beachten, dass aus dem Gesetzestext des BBG 2011 nicht klar hervorgeht, ob in dieser Situation die Stillhalterprämie beim Käufer als negativer Kapitalertrag berücksichtigt werden darf.
 - Dies wird der Vollständigkeit halber angeführt, ist jedoch für die weiteren Berechnungen nicht relevant, da keine übrigen ausgleichsfähigen Kapitalerträge vorliegen.
- Stillhalter (Short-Position):
 - Der Stillhalter hat steuerpflichtige Kapitalerträge iSd § 27 Abs 4 Z 2 EStG, da es weder zu einer Ausübung noch zu einer Glattstellung kommt.
 - Für die BMGL ist § 27a Abs 3 Z 3 lit b EStG zu berücksichtigen.
 - Abermals steht der Abzug von Werbungskosten zu, da die Einkünfte gem. § 27a Abs 2 Z 7 EStG dem progressiven ESt-Tarif unterliegen.
 - Demnach sind vom Steuerpflichtigen EK aus KV iHv €1.570 (2.070 Stillhalterprämie - 500 WBK) in die Veranlagung mitaufzunehmen.

Für den steuerpflichtigen Investor ergibt sich unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage und den getroffenen Annahmen, aus dem Abschluss eines Optionsgeschäftes als Stillhalter bzw. Optionsinhaber, die in der nachfolgenden Abbildung aufgelistete Gesamtsteuerbelastung:

| Optionsinhaber – Call Long Abschluss am 01. September 2012 Erfüllung am 02. Juni 2013 Kurs: 1.020 Indexpunkte | | Stillhalter – Call Short Abschluss am 01. September 2012 Erfüllung am 02. Juni 2013 Kurs: 1.020 Indexpunkte | |
|---|-----------------|---|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Verlust iHv -2.070,- -> keine Berücksichtigung | | <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • EK aus KV § 27 Abs 4 Z 2 EStG 1.570,- | |
| GdE/Einkommen: | 65.000,- | GdE/Einkommen: | 66.570,- |
| ESt lt. Tarif: | 22.735,- | ESt lt. Tarif: | 23.520,- |
| DSS: | 34,98 % | DSS: | 35,33 % |
| Steuer auf -2.070,-: | 0,00 | Steuer auf 1.570,-: | 554,68 |

Abbildung 21: Gesamtsteuerbelastung Unterlassung Optionsgeschäft iSd BBG 2011

6.3.2.3 Übergangsfrist

Wie am Berechnungsbeispiel der Steuerbelastung für Futures innerhalb der Übergangsfrist aufgezeigt wurde, kann eine Aussage zu Gestaltungsempfehlungen für den Steuerpflichtigen nur dann getroffen werden, sofern ein verbrieftes Derivat vorliegt. Nur in diesem Fall kommt es zur Anwendung des besonderen Steuersatzes iHv 25% im Rahmen der Veranlagung bei Ausübung nach dem 01. April 2012. Die Erträge aus nicht verbrieften Optionen sind demnach auch iSd neuen Rechtslage mit dem persönlichen ESt-Tarif zu besteuern. Im konkreten Anwendungsbeispiel entfällt aus diesem Grund eine an das Future-Beispiel angelehnte Unterscheidung in Bezug auf den Zeitpunkt der Ausübung der Option (vgl. Kapitel 6.2.2.3 - Glattstellung am 01. März 2012 bzw. am 01. Juni 2012). Die zu berücksichtigenden Ausgangswerte sind folgendermaßen:

- Abschluss einer Call-Option (Underlying=Aktienindex) am 01. Dezember 2011
- Klassifikation als „Altbestand“ mit besonderer Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen
- Laufzeit: 9 Monate, Erfüllungstag: Ein Börsetag nach Ausübung (t+1), Letzter Handelstag: 3. Freitag im September
- Kurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: 1.035 Indexpunkte

- Festgelegter Terminkurs/Ausübungspreis: 1.050 Indexpunkte
- Indexstand am Erfüllungstag: (a) 1.100, (b) 1.020
- Werbungskosten iHv € 500,-.

Da der Erwerb des Derivates vor dem 01. April 2012 stattgefunden hat, sind die Erträge allenfalls als Spekulationseinkünfte in die Veranlagung mitaufzunehmen. Wie bereits erläutert, führt die Tatsache, dass der Erfüllungszeitpunkt nach dem 01. April 2012 liegt, nicht zur Anwendung des besonderen Steuersatzes, da Optionen zu den nicht verbrieften Derivaten zählen. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Zuordnung der Erträge sowie den Bestimmungen zur BMGL und Verlustverrechnung wird auf die Ausführungen zur Berechnung der Gesamtsteuerbelastung vor BBG 2011 verwiesen (S. 79ff.), da sich im Wesentlichen keine Abweichungen davon ergeben. Die Ergebnisse im Fall einer Kursentwicklung auf 1.100 Indexpunkte sind in der folgenden Abbildung rot markiert und unterscheiden sich nicht von den zuvor angeführten Resultaten.

| Optionsinhaber – Call Long Abschluss am 01. Dezember 2011 Erfüllung am 02. September 2012 Kurs: 1.100 Indexpunkte | | Stillhalter – Call Short Abschluss am 01. Dezember 2011 Erfüllung am 02. September 2012 Kurs: 1.100 Indexpunkte | |
|---|-----------------|---|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Sonst. EK § 30 Abs 1 Z 2 EStG 2.430,- | | <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Verlust iHv -2.930,- -> keine Berücksichtigung | |
| GdE/Einkommen: | 67.430,- | GdE/Einkommen: | 65.000,- |
| Est lt. Tarif: | 23.950,- | Est lt. Tarif: | 22.735,- |
| DSS: | 35,52 % | DSS: | 34,98 % |
| Steuer auf 2.430,-: | 863,14 | Steuer auf -2.930,-: | 0,00 |

Abbildung 22: Gesamtsteuerbelastung Ausübung Optionsgeschäft
Übergangsfrist

Bei einem Indexstand von 1.020 Punkte ergibt sich für den Steuerpflichtigen ebenso dieselbe steuerrechtliche Berücksichtigung der Erträge wie vor dem BBG 2011. Um der vorangegangenen Systematik treu zu bleiben, ist das Ergebnis abermals in Abbildung 23 ersichtlich.

| Optionsinhaber – Call Long Abschluss am 01. Dezember 2011 Erfüllung am 02. September 2011 Kurs: 1.020 Indexpunkte | | Stillhalter – Call Short Abschluss am 01. Dezember 2011 Erfüllung am 02. September 2011 Kurs: 1.020 Indexpunkte | |
|---|-----------------|---|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> EK SA § 22 EStG 65.000,- Verlust iHv -2.070,- -> keine Berücksichtigung | | <ul style="list-style-type: none"> EK SA § 22 EStG 65.000,- Sonst. EK § 30 Abs 1 Z 2 EStG 1.570,- | |
| GdE/Einkommen: | 65.000,- | GdE/Einkommen: | 66.570,- |
| Est lt. Tarif: | 22.735,- | Est lt. Tarif: | 23.520,- |
| DSS: | 34,98 % | DSS: | 35,33 % |
| Steuer auf -2.070,-: | 0,00 | Steuer auf 1.570,-: | 554,68 |

Abbildung 23: Gesamtsteuerbelastung Unterlassung Optionsgeschäft Übergangsfrist

6.3.3 Zusammenfassender Überblick

Die Berechnungen für die Steuerbelastung aus dem Abschluss eines Optionsgeschäftes zeigen, dass sich für den Steuerpflichtigen keine Auswirkungen durch das BBG 2011 ergeben haben. Dies ist deutlich aus der nachfolgenden Zusammenfassung abzulesen.

| | | Gesamtsteuerbelastung Option | | |
|------------------|------------|---|---|---|
| | | Vor BBG 2011 Veranlagung, Tarifsteuersatz | iSd BBG 2011 Veranlagung, Tarifsteuersatz | Übergangsfrist Veranlagung, Tarifsteuersatz |
| Indexstand 1.100 | Call-Long | € 23.950,- | € 23.950,- | € 23.950,- |
| | Call-Short | € 22.735,- | € 22.735,- | € 22.735,- |
| Indexstand 1.020 | Call-Long | € 22.735,- | € 22.735,- | € 22.735,- |
| | Call-Short | € 23.520,- | € 23.520,- | € 23.520,- |

Abbildung 24: Zusammenfassender Überblick Optionsgeschäft

Bei einem Vergleich der Rechtslagen vor und nach dem BBG 2011 ist ersichtlich, dass sich die Gesamtsteuerbelastung für den Steuerpflichtigen sowohl als Optionsinhaber als auch als Stillhalter nicht verändert hat. Das Resultat ist abermals auf die Tatsache zurückzuführen, dass Optionen zu den nicht verbrieften Derivaten zählen und demnach iSd neuen Rechtslage nicht dem besonderen Steuersatz gem. § 27a Abs 1 EStG unterliegen, da im Rahmen des AbgÄG 2011 deklariert wurde, dass nur wertpapiermäßig verbriefted Derivate der KEST-Abzugsverpflichtung unterliegen. Anhand der oben angeführten Tabelle, kann lediglich festgestellt werden, dass es aus steuerlichen Überlegungen für den Investor sinnvoller erscheint, beim Abschluss eines Optionsgeschäftes die Short-Position (Stillhalter) einzugehen. Die unter Berücksichtigung der restriktiven Annahmen maximale Steuerzahlung, die sich in diesem Fall ergibt, beträgt € 23.520,- und ist somit um € 430,-

niedriger als die maximale Steuerzahlung als Optionsinhaber (€ 23.950,-). Des Weiteren bleibt zu beachten, dass die im Rahmen dieses Berechnungsbeispiels getroffenen Annahmen sehr einschränkend wirken, wodurch zum Beispiel ein entstandener Verlust nicht ausgleichsfähig war. Diese Tatsache würde zwar eine Auswirkung auf die Gesamtsteuerbelastung ausüben, hinsichtlich der Aussagekraft in Bezug auf die Vorteilhaftigkeit der unterschiedlichen Rechtslagen würde sich aber auch in diesem Fall keine Änderung ergeben.

6.4 Optionsscheine

Die im vorigen Kapitel dargelegten Berechnungen hinsichtlich der Ausübung/Unterlassung eines Optionsgeschäftes, bezogen sich auf an der ÖTOB gehandelte Optionen, welche nicht in einer Urkunde verbrieft sind. Als Handelspartner für Optionsinhaber und Stillhalter fungierte die ÖTOB. Im Gegensatz dazu, werden Optionsscheine von Kreditinstituten emittiert, welche gleichzeitig die Position des Stillhalters einnehmen und der Investor besitzt lediglich die Möglichkeit die Long-Position des Optionsgeschäftes einzugehen.

Aufgrund der „Hebelwirkung“ von Optionsscheinen werden sie häufig zusammen mit Turbozertifikaten der Klasse der Hebelprodukte zugeordnet (vgl. Kapitel 3.4). Die Ausgestaltung von Optionsscheinen entspricht im Wesentlichen jener von Optionen. Das heißt Standard-Optionsscheine gibt es sowohl als Calls als auch als Puts. Die dargelegten Eintrittsvarianten beziehen sich, in Anlehnung an das vorangegangene Berechnungsbeispiel des Abschlusses eines Optionsgeschäftes, auf die Ausübung/Unterlassung am Erfüllungstag (europäisches Optionsrecht). Außerdem werden die nachfolgenden Ausführungen, aufgrund der Ähnlichkeit zur Abwicklung von nicht verbrieften Optionen, sehr kurz gehalten.

6.4.1 Ausgangsdaten

Der Investor erwirbt einen Call-Optionsschein auf einen Aktienindex. Dieser bietet dem Anleger die Möglichkeit, am Anstieg des Index zu verdienen. Da es Indizes nicht zu kaufen gibt, wird ein Indexstand festgelegt und vereinbart, dass die Differenz zwischen diesem Wert und der tatsächlichen Indexentwicklung in bar ausgezahlt werden soll (Barausgleich). Jeder Indexpunkt zählt dabei annahmegemäß € 10,- und der Ausübungspreis entspricht 1.050 Indexpunkte. Um den Wert des Optionsscheines berechnen zu können, wird ein Bezugsverhältnis festgelegt, welches angibt auf wie viele Einheiten des Basiswertes sich ein Optionsschein bezieht. Damit sich der Gewinn bzw. Verlust in derselben Höhe wie bei Futures und Optionen ergibt, wird dieses Bezugsverhältnis mit 10 festgesetzt (entspricht 10 Kontrakten bei Futures/Optionen). Dies bedeutet, dass der Optionsscheininhaber bei

Ausübung das Zehnfache der Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis erhält. Die Stillhalterprämie entspricht dem Optionsscheinpreis, welcher sich aus dem Zeitwert des Optionsscheines errechnet. Die Höhe dieser Prämie wird abermals mit €2.070,- festgesetzt. Die Ausübung erfolgt am Erfüllungstichtag. Da die Ausgangsdaten jenen für Optionen ähnlich sind, wird für eine zusammenfassende Übersicht auf Abbildung 17 verwiesen.

6.4.2 Berechnungen

Die Berechnungen beziehen sich auf den Abschluss eines Calls, wobei nun nicht mehr zwischen Optionsinhaber und Stillhalter differenziert wird, da der Investor bei Optionsscheinen nur die Long-Position einnehmen kann. Die Ergebnisse werden abermals sowohl für eine Kursentwicklung auf 1.100 Indexpunkte als auch auf 1.020 Indexpunkte dargestellt. Sofern es die Rechtslage erlaubt, sind außerdem noch Werbungskosten iHv €500,- zu berücksichtigen.

6.4.2.1 Rechtslage vor BBG 2011

Für die Berechnung der Gesamtsteuerbelastung des Investors vor BBG 2011 sind folgende Punkte zu beachten:

- Erwerb eines Call-Optionsscheines auf einen Aktienindex am 01. März 2011
- Klassifikation als „Altbestand“
- Laufzeit: 9 Monate, Erfüllungstag: 02. Dezember 2011
- Kurs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: 1.035 Indexpunkte
- Festgelegter Terminkurs/Ausübungspreis: 1.050 Indexpunkte
- Indexstand am Erfüllungstag: (a) 1.100, (b) 1.020
- Werbungskosten iHv €500,-.

Obwohl Optionsscheine der Gruppe der Hebelprodukte zugeordnet werden, ist in Rz. 7757c EStR deklariert, dass auch die Verbriefung einer Option, diese nicht zu einem Forderungswertpapier macht. Aus diesem Grund sind Gewinne aus Optionsscheinen vor BBG 2011 steuerrechtlich niemals den EK aus KV zuzuordnen, sondern sind allenfalls nach § 30 EStG steuerpflichtig. Der Begriff „Optionsgeschäft“ iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG umfasst auch geschriebene Optionen (Optionsscheine), die innerhalb eines Jahres abgewickelt werden.

Bei einem Indexstand von 1.100 Punkten kommt es zur Ausübung durch den Optionsinhaber. Es ergibt sich für den Investor ein Gewinn iHv €5.000,- ($1.100 - 1.050 = 50 \times €10,- \times 10$ Bezugsverhältnis = 5.000), den er vom jeweiligen Kreditinstitut im Rahmen eines Differenzausgleiches erhält. Dieser Gewinn ist vor BBG 2011 steuerrechtlich folgendermaßen zu klassifizieren:

- Da der Zeitraum zwischen Abschluss und Ausübung kürzer als ein Jahr (9 Monate) ist, liegen steuerpflichtige Spekulationseinkünfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor.
- Steuerpflichtig ist der „Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten“, wobei sich der Überschuss aus dem Gewinn abzüglich der geleisteten Stillhalterprämie ergibt.
- Als BMGL ist demnach ein Betrag iHv €2.430,- ($5.000 - 2.070 - 500$) anzusetzen.
- Es kommt zur Besteuerung mit dem persönlichen ESt-Tarif im Rahmen der Veranlagung.

Fällt der Kurs des Aktienindex am Erfüllungstag auf 1.020 Indexpunkte, kommt es zum Verfall des Optionsrechtes, wobei für den Investor ein Verlust in Höhe der Optionsprämie entsteht (€-2.070,-). Steuerrechtlich erfolgt keine Berücksichtigung des Verlustes, da dieser nicht realisiert wurde (Wertverfall wird nicht als Veräußerung angesehen - vgl. Kapitel 6.3.2.1). In diesem Fall hat der Steuerpflichtige lediglich seine EK aus SA in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Ergebnisse für die Gesamtsteuerbelastung vor BBG 2011 können aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

| Call-Long Erwerb am 01. März 2011 Erfüllung am 02. Dezember 2011 Kurs: 1.100 Indexpunkte | | Call-Long Erwerb am 01. März 2011 Erfüllung am 02. Dezember 2011 Kurs: 1.020 Indexpunkte | |
|---|-----------------|--|-----------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Sonst. EK § 30 Abs 1 Z 2 EStG 2.430,- | | <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • Verlust iHv -2.070,- -> keine Berücksichtigung! | |
| GdE/Einkommen: | 67.430,- | GdE/Einkommen: | 65.000,- |
| ESt lt. Tarif: | 23.950,- | ESt lt. Tarif: | 22.735,- |
| DSS: | 35,52 % | DSS: | 34,98 % |
| Steuer auf 2.430,-: | 863,14 | Steuer auf -2.070,-: | 0,00 |

Abbildung 25: Gesamtsteuerbelastung Optionsschein vor BBG 2011

6.4.2.2 Rechtslage iSd BBG 2011

Der Erwerb des Optionsscheines erfolgt nun am 01. September 2012. Demnach wird das Derivat als „Neubestand“ klassifiziert und die steuerrechtliche Zuordnung der Erträge erfolgt unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen für EK aus KV durch das BBG 2011. Die übrigen Daten hinsichtlich der Laufzeit, sowie der Kursentwicklung können aus dem obigen Beispiel entnommen werden. Der Erfüllungstag ist der 02. Juni 2013. Bei einem Kurs von 1.100 Indexpunkten findet der Gewinn iHv € 5.000,- die folgende steuerrechtliche Berücksichtigung:

- Es liegen Einkünfte aus Derivaten iSd § 27 Abs 4 Z 1 EStG vor.
- Da es sich um ein verbrieftes Derivat handelt, kommt es zur Anwendung des besonderen Steuersatzes iHv 25% (§ 27a Abs 1 EStG).
- Dieser KESt-Abzug im PV entfaltet eine Steuerabgeltungswirkung, demnach ist der Kapitalertrag weder bei der Berechnung der ESt noch beim GdE zu berücksichtigen.
- Als Abzugsverpflichteter tritt das Kreditinstitut auf, welches die Steuer zum Zeitpunkt des tatsächlichen (Geld-)Zuflusses einbehält und an das zuständige Finanzamt abführt.
- Für die BMGL ist § 27a Abs 3 Z 3 lit a EStG heranzuziehen, wobei als Anschaffungskosten die Stillhalterprämie berücksichtigt wird und Werbungskosten nicht abzugsfähig sind (Bruttobesteuerung).
- Die Steuer iHv 25% wird demnach von € 2.930,- einbehalten und der Investor erhält den Nettobetrag vom Kreditinstitut ausbezahlt.

Beträgt der Kurs des Aktienindex am 02. Juni 2013 1.020 Indexpunkte, wird der Investor das Recht aus dem erworbenen Optionsschein verfallen lassen, wodurch sich für ihn ein Verlust in Höhe der Stillhalterprämie ergibt. Es geht aus dem Gesetzestext jedoch nicht eindeutig hervor, ob in diesem Fall der Kapitalertrag gemäß den Verlustausgleichsbestimmungen des § 27 Abs 8 EStG steuerlich berücksichtigt werden darf. Im vorliegenden Beispiel verfällt der aus dem Optionsgeschäft entstandene Verlust iHv € -2.070,- in jedem Fall, da keine übrigen Kapitaleinkünfte vorliegen und der Investor hat in der ESt-Erklärung des Jahres 2013 lediglich seine EK aus SA anzugeben. Das Resultat aus dieser steuerrechtlichen Zuordnung der Kapitalerträge im Sinne der neuen Rechtslage ist in Abbildung 26 aufgelistet.

| Call-Long | | Call-Long | |
|---|-----------------|--|-----------------|
| Erwerb am 01. September 2012 Erfüllung am 02. Juni 2013 Kurs: 1.100 Indexpunkte | | Erwerb am 01. September 2012 Erfüllung am 02. Juni 2013 Kurs: 1.020 Indexpunkte | |
| <ul style="list-style-type: none"> EK SA § 22 EStG 65.000,- EK aus KV § 27 Abs 4 Z 1 EStG 2.930,- | | <ul style="list-style-type: none"> EK SA § 22 EStG 65.000,- Verlust iHv -2.070,- -> keine Berücksichtigung! | |
| GdE/Einkommen: | 65.000,- | GdE/Einkommen: | 65.000,- |
| EST lt. Tarif: | 22.735,- | EST lt. Tarif: | 22.735,- |
| DSS: | 34,98 % | DSS: | 34,98 % |
| KESt auf 2.930,-: | 732,5 | Steuer auf -2.070,-: | 0,00 |
| Gesamtsteuerbelastung: | 23.467,5 | Gesamtsteuerbelastung: | 22.735,- |

Abbildung 26: Gesamtsteuerbelastung Optionsschein iSd BBG 2011

6.4.2.3 Übergangsfrist

Aufgrund der Tatsache, dass es sich im vorliegenden Fall um ein verbrieftes Derivat handelt, ist im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen insbesondere die Fallunterscheidung der Ausübung vor und nach dem 01. April 2012 von Interesse. Der Investor erwirbt den Optionsschein am 01. Dezember 2011. Das Derivat ist noch als Altbestand zu klassifizieren, da der Erwerb vor dem 01. April 2012 erfolgt, jedoch sind die Übergangsbestimmungen des § 124b Z 184 Teilstrich 2 EStG zu beachten. Im Zusammenhang mit Optionsgeschäften ist darauf zu achten, dass diese nun ewig steuerhängig sind, das heißt die einjährige Spekulationsfrist ist in diesem Beispiel nicht zu berücksichtigen. Die Ausübung erfolgt entweder

- am 02. März 2012 - Laufzeit 3 Monate bzw.
- am 02. Juni 2012 - Laufzeit 6 Monate.

Da sich im Fall eines Kursrückganges auf 1.020 Indexpunkte dieselbe Gesamtsteuerbelastung wie in den vorangegangenen Beispielen ergibt (€ 22.735), wird diese Unterscheidung im Folgenden außer Acht gelassen. Sowohl bei einer Laufzeit von drei als auch von sechs Monaten, beläuft sich der Kurs am Erfüllungstag auf 1.100 Indexpunkte, wodurch es zur Ausübung und in weiterer Folge zu einem Gewinn iHv € 5.000,- für den Steuerpflichtigen kommt. Nachfolgend ist die steuerrechtliche Einordnung des Gewinnes getrennt für die unterschiedlichen Ausübungszeiträume beschrieben.

Ausübung am 02. März 2012:

- Eine Steuerpflicht für Derivate die vor dem 01. April 2012 abgewickelt werden, fällt allenfalls im Rahmen des § 30 EStG vor BBG 2011 als Spekulationseinkünfte an.

- Obwohl für Optionsgeschäfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG die einjährige Spekulationsfrist zu beachten ist, sind Derivate die zwischen 30. September 2011 und 01. April 2012 begeben werden ewig steuerhängig.
- Da die Ausübung vor dem 01. April 2012 stattfindet, unterliegen die Erträge im Rahmen der Veranlagung dem persönlichen ESt-Tarif.
- Im vorliegenden Fall ist demnach ein Betrag iHv € 2.430,- (vgl. Rechtslage vor BBG 2011) als Spekulationseinkünfte im Jahr 2012 zu erklären.

Ausübung am 02. Juni 2012:

- Auch in diesem Fall liegen steuerpflichtige Einkünfte iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG vor.
- Im Rahmen des AbgÄG 2011 wurde jedoch deklariert, dass diese nicht dem persönlichen ESt-Tarif unterliegen.
- Auf die BMGL iHv € 2.430,- ist bereits der besondere Steuersatz iSd § 27a Abs 1 EStG iHv 25% im Rahmen der Veranlagung anzuwenden (§ 124b Z 184 Teilstrich 2).

Aus dieser Fallunterscheidung errechnet sich für den Steuerpflichtigen die in Abbildung 27 rot markierte Gesamtsteuerbelastung.

| Call-Long Erwerb am 01. Dezember 2011 Erfüllung am 02. März 2012 Kurs: 1.100 Indexpunkte | | Call-Long Erwerb am 01. Dezember 2011 Erfüllung am 02. Juni 2012 Kurs: 1.100 Indexpunkte | |
|--|-----------------|--|---|
| • EK SA § 22 EStG 65.000,- | | • EK SA § 22 EStG 65.000,- | |
| • Sonst. EK § 30 Abs 1 Z 2 EStG 2.430,- | | • Sonst. EK § 30 Abs 1 Z 2 EStG 2.430,- | |
| GdE/Einkommen: | 67.430,- | GdE/Einkommen: | 67.430,- |
| ESt lt. Tarif: | 23.950,- | ESt lt. Tarif: | 23.950,- |
| DSS: | 35,52 % | DSS: | 35,52 % |
| Steuer auf 2.430,-: | 863,14 | Steuer auf 2.430,-: | 607,5 |
| Gesamtsteuerbelastung: | 23.950,- | Gesamtsteuerbelastung: | 23.695,5 (65.000x0,3552 + 2.430x0,25) |

Abbildung 27: Gesamtsteuerbelastung Optionschein Übergangsfrist

6.4.3 Zusammenfassender Überblick

Um die Aussagen über die errechnete Gesamtsteuerbelastung für den Investor durch den Erwerb eines Optionsscheines deutlicher zu machen, werden die Ergebnisse in der nachfolgenden Abbildung noch einmal übersichtlich dargestellt.

| | Gesamtsteuerbelastung Optionsschein | | |
|------------------|---|--|---|
| | Vor BBG 2011 Veranlagung, Tarifsteuersatz | iSd BBG 2011 Steuerabgeltung - KESt-Abzug, 25% besonderer Steuersatz | Übergangsfrist Veranlagung, Tarifsteuersatz bzw. 25% besonderer Steuersatz |
| Indexstand 1.100 | € 23.950,- | € 23.467,5,- | € 23.950,- |
| | | | € 23.695,50 |
| Indexstand 1.020 | € 22.735,- | € 22.735,- | € 22.735,- |

Abbildung 28: Zusammenfassender Überblick Optionsschein

Aufgrund der Annahme, dass keine ausgleichsfähigen Verluste vorliegen, tritt beim Steuerpflichtigen im Fall eines Kursrückganges auf 1.020 Indexpunkte jeweils eine Gesamtsteuerbelastung von € 22.735,- aus seinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit auf. Die Aussagen zu den Auswirkungen der neuen Rechtslage beziehen sich demnach auf die Ergebnisse bei einem Kursverlauf auf 1.100 Indexpunkte.

Der Vergleich zwischen alter und neuer Rechtslage zeigt, dass der Privatinvestor durch die neuen Bestimmungen einer geringeren Steuerbelastung ausgesetzt ist als vor dem BBG 2011. Der Vorteil liegt in der Anwendung des besonderen Steuersatzes iHv 25%, welcher geringer ist als der in diesem Anwendungsbeispiel ermittelte DSS iHv 35,52% vor BBG 2011. Zu beachten ist, dass dieser Vorteil durch das Verbot des Abzuges von Werbungskosten gemäß § 20 Abs 2 EStG iSd BBG 2011 (Bruttobesteuerung) vermindert wird. Bei den Ausführungen zur auslaufenden Rechtslage wurde eine BMGL iHv € 2.430 berücksichtigt, während die KESt iSd BBG 2011 vom Bruttobetrag iHv € 2.930 berechnet wurde. Demnach steht der Vorteil des niedrigeren Steuersatzes dem Nachteil des Abzugsverbotes der Werbungskosten gegenüber.

Während bei den Berechnungen für einen Future-Kontrakt sowie jenen für ein Optionsgeschäft keine Aussage zu den Gestaltungsempfehlungen von innerhalb der Übergangsfrist angeschafften Derivaten getroffen werden konnte, kann aus den Ergebnissen für verbrieft Optionsscheine eine Vorteilhaftigkeit für die Ausübung nach dem 01. April 2012 abgelesen werden. Demnach sollte sich der Steuerpflichtige bei Anschaffung eines Derivates zwischen 30. September 2011 und 31. März 2012 für eine Ausübung nach dem 01. April 2012 entscheiden, da es in diesem Fall zur Anwendung des besonderen Steuersatzes im Rahmen der Veranlagung kommt. Ein weiterer Vorteil von in der Übergangsfrist ange-

schafften Derivaten, deren Ausübung nach dem 01. April 2012 erfolgt, ist die Möglichkeit des Abzuges der Werbungskosten aufgrund der Klassifikation als Spekulationseinkünfte.

6.5 Indexzertifikate

Indexzertifikate zählen zu den strukturierten Produkten und es handelt sich dabei um eine verbriefte Schuldverschreibung, die sich bspw. auf einen bestimmten Aktienindex bezieht (vgl. Kapitel 3.1). Diese Form von Zertifikaten besitzt keine Hebelwirkung, womit ihnen auch das spekulative Element fehlt. Demnach kauft der Investor ein Indexzertifikat, um seine Markterwartungen direkt umsetzen zu können. Bei einer Erwartung von positiven Marktentwicklungen, kauft er das Indexzertifikat und verkauft dieses sofern sich seine Meinung ändert.

6.5.1 Ausgangssituation

Der Basiswert des Indexzertifikates ist ein Aktienindex (z.B. ATX-Five), wobei gem. Rz. 6194 EStR auch ein künstlich geschaffener Index als Basiswert möglich wäre. Der ATX-Five ist ein Kurs-Index, womit keine ausgeschütteten Dividenden in der Indexberechnung berücksichtigt werden. Während der Laufzeit fallen keine Zinsen an und ein eventueller Gewinn ergibt sich bei positiver Wertentwicklung aus einem dem hingegebenen Betrag übersteigenden Kapitalbetrag. Die Rückzahlung richtet sich demnach nach der Wertentwicklung des Aktienindex. Gemäß der Ausgestaltungsform von Indexzertifikaten überlässt der Käufer dem Emittenten den Kapitalbetrag und verlangt diesen nach Ablauf einer bestimmten Frist zurück. Die übliche Laufzeit beträgt zwischen drei und fünf Jahre und wird für dieses Beispiel mit drei Jahren festgesetzt. Dies bedeutet, dass es nach drei Jahren zur Fälligkeit des Zertifikates kommt, wobei der Investor innerhalb der drei Jahre jederzeit das Recht hat, das Indexzertifikat zu verkaufen.

Indexzertifikate werden an der Börse und/oder außerbörslich gehandelt. Sie verlaufen im Wert normalerweise parallel zu allen Bewegungen des Index, im Positiven wie im Negativen. Steigt der Index, so führt dies zu höheren Preisen für das Zertifikat während ein Rückgang des Index zu sinkenden Zertifikatspreisen führt. Für die nachfolgenden Berechnungen wird davon ausgegangen, dass es sich um ein KESt-pflichtiges Indexzertifikat handelt. In der Realität gibt es aber auch einige Indexzertifikate, welche von der KESt freigestellt sind (bspw. CECE - Emittent Volksbank AG, Nasdaq 100 - Emittent RCB etc.).

Der Anleger kauft das Indexzertifikat in einem Bezugsverhältnis zum zugrunde liegenden Aktienindex. So bedeutet z.B. ein Bezugsverhältnis von 1:100, dass das Indexzertifikat

ein Hundertstel des aktuellen Indexstandes kostet. Beispielsweise beträgt der Preis des Zertifikates etwa € 10,- bei einem Index von 1.000 und einem Bezugsverhältnis von 1:100, während er etwa € 1.000,- beträgt bei einem Bezugsverhältnis von 1:1. Mit Indexzertifikaten hat der Anleger somit den Vorteil, mit relativ geringem Kapitaleinsatz an der Wertentwicklung eines Index zu partizipieren, ohne dass er die einzelnen Bestandteile des Index in seinem Depot halten muss.

6.5.2 Berechnungen

Der Investor kauft das Indexzertifikat zu einem Kurs von 1.050 Indexpunkten, wobei sich der Emissionszeitpunkt je nach Rechtslage unterscheidet. Die bei Futures, Optionen und Optionsscheinen berücksichtigte negative Kursentwicklung auf 1.020 Indexpunkte wird bei der Besteuerung von Indexzertifikaten außer Acht gelassen und es werden lediglich die Rechtsfolgen eines Kursanstieges auf 1.100 Indexpunkte erläutert. Diese Auswahl wurde aufgrund der Tatsache getroffen, dass sich gleichermaßen zu den vorangegangenen Ergebnissen bei einem Kursrückgang und infolgedessen einem entstehenden Verlust aus dem Kauf des Indexzertifikates, eine Gesamtsteuerbelastung iHv € 22.735,- ergeben würde. Demnach rechnet der Steuerpflichtige mit einer positiven Marktentwicklung, welche annahmegemäß auch eintritt.

Es wird ein Bezugsverhältnis von 1:1 unterstellt. Dies bedeutet, dass bei einem Kurs von 1.050 Punkten, das Indexzertifikat einen Wert von € 1.050,- besitzt. Um im Hinblick auf diese Annahme den gleichen Gewinn wie bei Futures, Optionen und Optionsscheinen zu erhalten, wird unterstellt, dass ein Indexpunkt im Unterschied zu den vorangegangenen Beispielen € 100,- entspricht (bisher € 10,-). Die Besteuerung der Einkünfte aus dem Indexzertifikat erfolgt im Veräußerungszeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt der Einlösung.

6.5.2.1 Rechtslage vor BBG 2011

Die Rechtslage vor BBG 2011 ist dadurch gekennzeichnet, dass die Erträge aus Indexzertifikaten je nach Emissionszeitpunkt entweder den Spekulationseinkünften oder den EK aus KV zugeordnet werden (siehe Kapitel 4.4). Aufgrund dessen, dass im vorliegenden Fall eine Laufzeit von drei Jahren unterstellt wird und demnach die Spekulationsfrist überschritten wird, stellen die Erträge allenfalls EK aus KV dar. Des Weiteren erfolgt die Emission im Jahr 2008, wodurch weiters die Anwendung des § 124b Z 85 EStG ausgeschlossen ist. Seit der VwGH Entscheidung vom 16.11.2002 sind demnach Indexzertifikate immer als Forderungswertpapiere iSd § 27 Abs 1 Z 4 EStG vor BBG 2011 zu klassifizieren. Bevor auf die steuerrechtliche Zuordnung der Erträge weiters eingegangen wird, sind noch

folgende Daten zu beachten:

- Emission am 01. März 2008 zum Kurs von 1.050
- Einlösung am 01. März 2011 zum Kurs von 1.100
- Gewinn: $50 \times \text{€} 100,- = \text{€} 5.000,-$.

Dieser Gewinn wird steuerrechtlich folgendermaßen klassifiziert:

- Indexzertifikate sind Forderungswertpapiere iSd § 27 Abs 1 Z 4 EStG vor BBG 2011.
- Die Differenz zwischen Emissions- und Einlösewert sind Zinsen gem. § 27 Abs 2 Z 2 EStG.
- Die Steuerbemessungsgrundlage für die KESt ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen historischen Emissionskurs (Anmerkung: ohne Ausgabeaufschlag) und Verkaufskurs bzw. Kurs zum Zeitpunkt der Einlösung.
- Es kommt zur Bruttobesteuerung, das heißt ein Abzug von Werbungskosten ist nicht zulässig.
- Durch § 94 EStG und § 97 EStG vor BBG 2011 wird der KESt-Abzug und die Endbesteuerung geregelt.
- Der KESt-Abzug wird von der inländischen kuponauszahlenden Stelle automatisch durchgeführt.
- Steuerschuldner ist der Empfänger der Kapitalerträge, wobei die auszahlende Stelle für die richtige Berechnung, Einbehaltung und Abfuhr haftet.
- Der Gewinn iHv $\text{€} 5.000,-$ unterliegt demnach der KESt-Abzugssteuer von 25%.

Die daraus resultierende Gesamtsteuerbelastung für den Investor im Jahr 2011 ist in Abbildung 29 rot markiert.

| Indezertifikat | |
|---|-----------------|
| Emission am 01. März 2008 Einlösung am 01. März 2011 Kurs: 1.100 Indexpunkte | |
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • EK aus KV § 27 Abs 2 Z 2 EStG 5.000,- | |
| GdE/Einkommen: | 65.000,- |
| EST lt. Tarif: | 22.735,- |
| DSS: | 34,98 % |
| Steuer auf 5.000,-: | 1.250,- |
| Gesamtsteuerbelastung: | 23.985,- |

Abbildung 29: Gesamtsteuerbelastung Indezertifikat vor BBG 2011

6.5.2.2 Rechtslage iSd BBG 2011

Durch das BBG 2011 erfolgte eine einheitliche Zuteilung der Erträge aus Indezertifikaten zu § 27 Abs 4 EStG. Aus steuerrechtlicher Sicht werden nun Erträge aus Derivaten und Zertifikaten (sonstige derivative Finanzinstrumente) gleichgestellt. Bei der künftigen Besteuerung von Indezertifikaten werden folgende grob zusammengefasste Fälle unterschieden: ´

- Indezertifikate, die vor dem 01. März 2004 emittiert wurden und eine Kapitalgarantie von maximal 20% aufweisen, können nach wie vor steuerfrei veräußert werden.
- Indezertifikate, die nach dem 29. Februar 2004 emittiert wurden, unterliegen bei Veräußerung oder Einlösung der KESt und der Endbesteuerungswirkung (vgl. Rechtslage vor BBG 2011).
- Indezertifikate, die nach dem 31. März 2012 emittiert wurden, unterliegen unabhängig von der Behaltedauer der KESt und Endbesteuerung (§ 27 Abs 4 EStG).

Der Steuerpflichtige kauft das Indezertifikat am 01. September 2012 zu einem Indexstand von 1.050 Punkten. Die Laufzeit beträgt drei Jahre, jedoch kommt es zur frühzeitigen Veräußerung am 02. Juni 2013. Der Indexstand zum Zeitpunkt der Veräußerung beträgt 1.100 Punkte. Der daraus resultierende Kapitalertrag findet folgende steuerrechtliche Berücksichtigung:

- Es liegen Einkünfte aus Derivaten iSd § 27 Abs 4 EStG vor.
- Es kommt zur Anwendung des besonderen Steuersatzes gem. § 27a Abs 1 EStG mit Endbesteuerungswirkung (Indezertifikat = verbrieftes Derivat).

- Die BMGL richtet sich nach den Bestimmungen des § 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG bzw. § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG.
- Als BMGL ist demnach der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten heranzuziehen.
- Die kuponauszahlende Stelle behält die Steuer von 25% auf € 5.000,- ein (Bruttobesteuerung) und der Investor erhält den Nettobetrag gutgeschrieben.

Die Gesamtsteuerbelastung für den Investor im Jahr 2013 kann aus der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

| Indezertifikat | |
|---|-----------------|
| Emission am 01. September 2012 | |
| Verkauf am 02. Juni 2013 | |
| Kurs: 1.100 Indexpunkte | |
| <ul style="list-style-type: none"> • EK SA § 22 EStG 65.000,- • EK aus KV § 27 Abs 4 EStG 5.000,- | |
| GdE Einkommen: | 65.000,- |
| ESt lt. Tarif: | 22.735,- |
| DSS: | 34,98 % |
| Steuer auf 5.000,-: | 1.250,- |
| Gesamtsteuerbelastung: | 23.985,- |

Abbildung 30: Gesamtsteuerbelastung Indezertifikat iSd BBG 2011

6.5.2.3 Übergangsfrist

Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen ist darauf zu achten, ob der Investor das innerhalb der Übergangsfrist angeschaffte Indezertifikat vor oder nach dem 31. März 2012 veräußert. Da sich jedoch bei dieser Form von derivativen Finanzprodukten durch das BBG 2011 keine Änderung der grundsätzlichen Besteuerungssystematik (KESt-Abzug und Endbesteuerung) ergeben hat, wird an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass die Gesamtsteuerbelastung für beide Handlungsalternativen (Veräußerung vor bzw. nach dem 31. März 2012) € 23.985,- beträgt.

6.5.3 Zusammenfassender Überblick

Entschließt sich der Anleger für den Kauf eines Indezertifikates, kann er sein Vermögen bereits mit einem geringen Kapitaleinsatz erhöhen. Aus der nachfolgenden Abbildung ist ersichtlich, dass sich im steuerrechtlichen Endergebnis keine Vor- bzw. Nachteile durch das BBG 2011 für den Investor ergeben haben.

| | Gesamtsteuerbelastung Indexzertifikat | | |
|------------------|--|--|--|
| | Vor BBG 2011 Steuerabgeltung, 25% KESt-Abzug | iSd BBG 2011 Steuerabgeltung, 25% KESt-Abzug | Übergangsfrist Steuerabgeltung, 25% KESt-Abzug |
| Indexstand 1.100 | € 23.985,- | € 23.985,- | € 23.985,- |
| Indexstand 1.020 | € 22.735,- | € 22.735,- | € 22.735,- |

Abbildung 31: Zusammenfassender Überblick Indexzertifikat

Die Gesamtsteuerbelastung beträgt sowohl vor als auch nach dem BBG 2011 € 23.985,- und als Erhebungsform für den Kapitalertrag wurde einheitlich der KESt-Abzug mit Endbesteuerungswirkung angewendet. Die zu berücksichtigenden Bestimmungen für Indexzertifikate wurden durch das BBG 2011 lediglich innerhalb des Einkommensteuergesetzes in andere Paragraphen verschoben. Eine mögliche Erweiterung dieses Anwendungsbeispiels wäre die steuerrechtliche Berücksichtigung eines vor dem 01. März 2004 emittierten Indexzertifikates mit einer Kapitalgarantie von maximal 20%. Dies sei der Vollständigkeit halber erwähnt, wurde jedoch zum Zwecke einer nicht zu ausführlich werdenden Darstellung nicht dargelegt.

6.6 Ergebnis

Das Ziel dieses Steuerbelastungsvergleiches war einerseits die Steuerbelastung der Abwicklung von unterschiedlichen derivativen Finanzinstrumenten vor und nach dem BBG 2011 darzustellen, sowie andererseits aus den errechneten Resultaten Gestaltungsempfehlungen für den Steuerpflichtigen von in der Übergangsfrist angeschafften Derivaten ableiten zu können.

Der Vergleich der Ergebnisse der neuen und alten Rechtslage von Futures, Optionen und Indexzertifikaten zeigt, dass der Investor unter Berücksichtigung der unterstellten Annahmen, derselben Gesamtsteuerbelastung unterliegt. Zu beachten ist allerdings, dass iSd BBG 2011 nun auch Optionsgeschäfte unabhängig von einer Spekulationsfrist steuerhängig sind. Dieser Sachverhalt kann aus den vorliegenden Resultaten nicht abgelesen werden, da es vor dem BBG 2011 zur Ausübung innerhalb eines Jahres kam, ist aber im Hinblick auf die zu treffenden Aussagen über die Vor- und Nachteile des BBG 2011 ein nicht zu vernachlässigender Tatbestand. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Auswirkung des neuen § 27 Abs 4 EStG nur bei der Abwicklung von verbrieften Derivaten ersichtlich ist, da nicht verbrieft Derivate weiterhin dem persönlichen Einkommensteuertarif im Rahmen der Veranlagung unterliegen. Durch das BBG 2011 kam es lediglich zu

einer Umgliederung der Erträge aus derivativen Finanzprodukten als Spekulationseinkünfte zu nunmehr unabhängig von Fristen erfassten Einkünften aus Kapitalvermögen.

Im Hinblick auf Aussagen zu den Gestaltungsempfehlungen für innerhalb der Übergangsfrist angeschafften Derivaten können lediglich die Resultate von verbrieften Optionsscheinen herangezogen werden, da für Futures, Optionen und Indexzertifikate trotz der unterschiedlichen Ausübungszeitpunkte (01. März 2012 bzw. 01. Juni 2012) dieselbe Gesamtsteuerbelastung aufgetreten ist. Im Rahmen dieser Berechnung zeigte sich, dass es für den Steuerpflichtigen von Vorteil ist, wenn er die Ausübung/Glattstellung des derivativen Finanzproduktes nach dem 01. April 2012 durchführt.

Des Weiteren ergab sich bei einer negativen Kursentwicklung in allen Fällen eine Gesamtsteuerbelastung iHv € 22.735,-, was auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass keine ausgleichsfähigen Einkünfte vorlagen. Trotzdem wurde diese Fallunterscheidung getroffen, um auf die unterschiedlichen Verlustausgleichsbestimmungen der jeweiligen Finanzprodukte und Rechtslagen hinzuweisen.

Auch im Zusammenhang mit Aussagen über die Vor- bzw. Nachteile der unterschiedlichen Erhebungsformen können lediglich die Ergebnisse von Optionsscheinen (verbrieftes Derivate) herangezogen werden. Der wesentliche Vorteil des niedrigeren Steuersatzes von 25%, welcher durch das BBG 2011 eingeführt wurde, steht dem Nachteil einer Bruttobesteuerung und somit der fehlenden Möglichkeit des Abzuges von Werbungskosten gegenüber. Dies bewirkt, dass die Gesamtsteuerbelastung iSd BBG 2011 zwar niedriger ist, aber der Steuertarif auf eine höhere BMGL angewendet wird.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die vorliegenden Berechnungen sehr einschränkenden Annahmen unterliegen. Demnach bleibt zu berücksichtigen, dass die möglichen Ausgestaltungsvarianten im Zusammenhang mit Derivaten vielfach sind und im Rahmen dieser Masterarbeit lediglich ein kleiner Teil vorgestellt wurde, um die grundlegenden Auswirkungen des BBG 2011 darzulegen.

7 Zusammenfassung

Das Hauptaugenmerk dieser Arbeit lag darin, die steuerrechtlichen Änderungen für Einkünfte aus derivativen Finanzinstrumenten durch das BBG 2011 darzustellen und kritisch zu hinterfragen. Dies erfolgte unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen, die sich für Privatinvestoren ergeben haben.

Der erste Teil beschäftigte sich mit einer Einführung in die finanzwirtschaftliche Begriffsdefinition von Derivaten sowie Zertifikaten. Dies diente dazu, einen Überblick über die gängigsten Formen von Derivaten und deren Ausgestaltungsform zu geben, um den weiteren steuerrechtlichen Ausführungen folgen zu können. Im daran anschließenden Kapitel ging es darum, die steuerrechtliche Zuordnung im Sinne der Rechtslage vor BBG 2011 darzulegen und im Rahmen dessen, auf verschiedene Abgrenzungsschwierigkeiten hinzuweisen. Als Beispiel sei an die strittige Zuordnung der Stillhalterprämie zu den Einkünften aus Leistungen außerhalb der Spekulationsfrist erinnert. Darauf aufbauend wurde die neue Rechtslage, welche durch die Bestimmungen des AbgÄG 2011 ab 01. April 2012 wirksam wird, vorgestellt. Hierbei ging es vor allem darum, den neuen § 27 Abs 4 EStG, welcher für Einkünfte aus Derivaten sowie sonstigen derivativen Finanzprodukten (Zertifikate) anzuwenden ist, zu beleuchten und kritisch zu hinterfragen. Diese theoretischen Ausführungen wurden abschließend anhand eines Steuerbelastungsvergleiches veranschaulicht.

Durch die neue Strukturierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen kam es für diese Einkunftsart zur einheitlichen Aufhebung der Quellentheorie im außerbetrieblichen Bereich. Erträge aus Derivaten sind nun unabhängig von einer Spekulationsfrist steuerbar und steuerpflichtig. Dadurch werden Steuergestaltungsmöglichkeiten, die durch die Wahl des Veräußerungs- bzw. Erfüllungszeitpunktes bisher möglich waren, verhindert. Dieser Nachteil für Privatinvestoren steht dem Vorteil eines im Normalfall geringeren Steuersatzes (25%) gegenüber. Dies gilt allerdings nur für verbrieftete Derivate, da durch das AbgÄG 2011 festgelegt wurde, dass nicht verbrieftete Derivate weiterhin dem persönlichen ESt-Tarif im Rahmen der Veranlagung unterliegen. Außerdem konnte festgestellt werden, dass dieser KESt-Abzug mit Endbesteuerungswirkung durch die Verlustausgleichsbestimmungen eingeschränkt wird (Verlustausgleich nur im Rahmen der Veranlagung möglich). Auch Erträge aus Zertifikaten werden nun einheitlich § 27 Abs 4 EStG zugeordnet, womit die bisherige Unterscheidung als Spekulations- bzw. Kapitaleinkünfte entfällt. Demnach kam es im Rahmen des BBG 2011 zu einer Erweiterung dessen, was im steuerrechtlichen Sinn unter einem Derivat zu verstehen ist.

Im Rahmen des BBG 2011 löste der Gesetzgeber das Problem der Steuerhinterziehung durch die neuen KESt-Abzugsbestimmungen und versuchte dadurch ein erhöhtes Steueraufkommen zu generieren. Auch die unklare gesetzlich verankerte Begriffsdefinition ei-

nes derivativen Finanzproduktes iSd § 27 Abs 4 EStG kann im Sinne dieser Zielsetzung verstanden werden, da dadurch das Problem der steuerlichen Nichterfassung von neuen Finanzprodukten verhindert werden sollte. Demnach enthält § 27 Abs 4 EStG einen Aufangtatbestand für neuartige Finanzprodukte, aber gleichzeitig verbleiben Abgrenzungsprobleme, da ein großer Spielraum für die steuerrechtliche Zuordnung der Finanzinstrumente besteht. Obwohl die Neustrukturierung der EK aus KV auch vor dem Hintergrund einer Vereinfachung der Besteuerungssystematik durchgeführt wurde, ist zu beobachten, dass durch diese unklare Begriffsdefinition weiterhin Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen bleiben.

Die Ergebnisse des Steuerbelastungsvergleiches zeigten, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss von verbrieften Derivaten, Privatinvestoren iSd neuen Rechtslage einer geringeren Steuerbelastung ausgesetzt sind. Des Weiteren konnte aus den Berechnungen für innerhalb der Übergangsfrist angeschafften Derivaten, eine Vorteilhaftigkeit für die Ausübung nach dem 01. April 2012 dargelegt werden. Diese Resultate würden implizieren, dass durch die neue Rechtslage ein erhöhter Anreiz besteht, in derivative Finanzprodukte zu investieren. Das Gegenargument dazu ist jedoch, dass nun auch innerhalb eines Jahres abgewickelte derivative Geschäfte steuerpflichtig sind und ebenso lediglich eingeschränkte Verlustausgleichsmöglichkeiten im PV bestehen. Welche Auswirkungen die neue Rechtslage auf den Abschluss von Derivaten hat kann im Rahmen dieser Masterarbeit und der erhaltenen Resultate des Steuerbelastungsvergleiches nur vermutet werden. Spezifische Aussagen im Zusammenhang mit dieser Hypothese könnten durch eine empirische Untersuchung nach dem Inkrafttreten des BBG 2011 getroffen werden.

Demnach bieten die neuen Regelungen des BBG 2011 für Privatinvestoren sowohl Vor- als auch Nachteile. Als grundsätzliche Wirkungsweise lässt sich feststellen, dass einerseits eine Problemverlagerung von Privatpersonen zu Kreditinstituten stattgefunden hat, da diese nun für die Steuererhebung verantwortlich sind. Andererseits wurde ein Aufangtatbestand für neuartige Finanzprodukte geschaffen, welche nun iSd § 27 Abs 4 EStG steuerrechtlich erfasst werden. Des Weiteren sind auch die neuen Verlustausgleichsbestimmungen zu beachten, durch welche im Privatvermögen eine Ungleichbehandlung von unabhängig von Fristen steuerpflichtigen Gewinnen und lediglich innerperiodischen Verlustverwertungsmöglichkeiten erkennbar ist. Durch die Aktualität dieses Themas sowie der Tatsache, dass die Bestimmungen erst mit 01. April 2012 rechtswirksam werden, besteht für die Bestimmungen der Besteuerung von Termingeschäften noch weiterer Forschungsbedarf. Die Erkenntnisse und Resultate dieser Masterarbeit können in diesem Zusammenhang als einsteigende Literatur verwendet werden, da sie einen umfassenden Überblick über die neuen Gesetzesbestimmungen und deren Auswirkungen bieten.

Literatur

- Baldauf, Anton/ Kanduth-Kristen, Sabine/ Laudacher, Marco/ Lenneis, Christian/ Marschner, Ernst (2011): *Jakom - Einkommensteuergesetz 2011, Kommentar*, Wien: Linde Verl., 4. Aufl.
- Beike, Rolf (1999): *Index-Zertifikate: Optimal vom Börsentrend profitieren*, Stuttgart: Schäffer - Poeschel Verl.
- Beike, Rolf (2000): *Aktien-Anleihen: Eine Einführung in strukturierte Produkte*, Stuttgart: Schäffer - Poeschel Verl.
- Beike, Rolf (2002): *Risk-Management mit Finanzderivaten: Steuerung von Zins- und Währungsrisiken*, Wien: Oldenbourg Verl., 3. Aufl.
- Beiser, Reinhold (2011): *Steuern - Ein systematischer Grundriss*, Wien: Facultas Verl., 9. Aufl.
- Biegler, Manfred/ Wöber, Heinz (2003): Zur steuerlichen Behandlung von Optionsprämien, in: *SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei*, Jg. 78, Nr. 29, S. 1160 – 1164.
- Bruckner, Karl/ Jirousek, Heinz/ Melhardt, Stefan/ Nolz, Wolfgang/ Schuh, Hannes (2010): *Budgetbegleitgesetz 2011 - ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Änderungen*, in: *ÖStZ - Österreichische Steuerzeitung*, Jg. 63, S. 582 – 620.
- Bruckner, Karl/ Widinski, Margit (2011): *Steuer-Berater 2011*, Wien: Linde Verl.
- Büschgen, Hans E. (1998): *Bankbetriebslehre - Bankgeschäfte und Bankmanagement*, Wiesbaden: Gabler Verl., 5. Aufl.
- Doll, Georg Friedrich (2009): *Aktien-Zertifikate: Anlagenstrategien, Gewinnprofile, Zusammenhänge*, Wiesbaden: Gabler Verl., 1. Aufl.
- Doralt, Werner (2010): *Steuerrecht 2010/11 - Ein systematischer Überblick*, Wien: Manz Verl., 12. Aufl.
- Doralt, Werner (2011): *Einkommensteuergesetz: Kommentar, Band II*, Wien: Facultas Verl.
- Drauschbacher, Eva/ Lattner, Christa (2000): *Steuerreformgesetz 2000*, Wien: Manz Verl.
- Egger, Petra/ Fraberger, Friedrich/ Hableiczek, Friedrich/ Mika, Walter/ Noss, Sascha/ Offenbeck, Michaela/ Veith, Reinhard (2003): *Steuerjahrbuch 2003/04: Steuerliche Änderungen und deren Umsetzung*, Wien: Weka Verl., 1. Aufl.
- Eller, Roland (1999): *Handbuch derivativer Instrumente: Produkte, Strategien und Risikomanagement*, Stuttgart: Schäffer - Poeschel Verl., 2. Aufl.

- Eller, Roland/ Heinrich, Markus/ Perrot, René/ Reif, Markus (2010): Kompaktwissen Risikomanagement - Nachschlagen, verstehen und erfolgreich umsetzen, Wiesbaden: Gabler Verl., 1. Aufl.
- Enthofer, Hannes/ Haas, Patrick (2011): Handbuch Treasury - Praxiswissen für den Geld- und Kapitalmarkt, Wien: Linde Verl.
- Grünberger, David (2010): Stellungnahme - Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und sonstigen Sicherungsinstrumenten, in: AFRAC - Austrian Financial Reporting and Auditing Committee, www.afrac.at.
- Gunacker-Slawitsch, Barbara (2011): Veräußerungsgewinne aus Kapitalvermögen, in: SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei, Jg. 86, Nr. 22, S. 1052 – 1059.
- Habersack, Dieter/ Jann, Martin/ Rasner, Hannes/ Steinbauer, Thomas/ Strobach, Thomas (2011): Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen: Änderung im System der Kapitalbesteuerung, Wien: Linde Verl.
- Heinrich, Johannes (2000): Die Besteuerung von Index-Anleihen im Privatvermögen, in: ÖStZ - Österreichische Steuerzeitung, Jg. 53, Nr. 18, S. 469 – 477.
- Heinrich, Johannes/ Ehrke-Rabel, Tina (2011): Basiswissen Steuerrecht 2011/2012, Wien: Verlag Österreich, 6. Aufl.
- Hilber, Klaus (2009): ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich, Wien: Linde Verl., 7. Aufl.
- Hull, John (2009): Optionen, Futures und andere Derviate, München [u.a.]: Pearson Studium, 7. Aufl.
- Hull, John (2011): Risikomanagement - Banken, Versicherungen und andere Finanzinstitutionen, München: Pearson Studium, 2. Aufl.
- Jann, Martin/ Rasner, Hannes/ Wittmann, Cornelia (2011): Quo Vadis, Vermögenszuwachssteuer?, in: SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei, Jg. 86, Nr. 22, S. 1045 – 1051.
- Jordan, Markus (2007): Zertifikate - Rendite kalkulierbar machen, München: FinanzBuch Verl.
- Kirchmayr, Sabine (2005): Besteuerung von Indexzertifikaten verfassungsrechtlich problematisch?, in: taxlex - Zeitschrift für Steuer und Beratung, Nr. 3, S. 108 – 109.
- Kirchmayr-Schliesselberger, Sabine/ Mayr, Gunter/ Schlager, Christoph (2011): Besteuerung von Kapitalvermögen, Wien: LexisNexis Verl.

- Knörzer, Patrick (2001): Optionsgeschäft und Spekulationsgeschäft, in: RdW - Österreichisches Recht der Wirtschaft, Jg. 19, Nr. 2, S. 115 – 118.
- Kofler, Herbert/ Urnik, Sabine/ Kanduth-Kristen, Sabine (2010): Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, in: Handbuch der österreichischen Steuerlehre, Band I Teil 1, Wien: Lexis Nexis Verl., 3. Aufl.
- Lang, Michael/ Schuch, Josef/ Staringer, Claus (2011): Einführung in das Steuerrecht: Steuerrecht I + II, Wien: Facultas Verl., 10. Aufl.
- Marschner, Ernst (2006): Indexzertifikate - Quo Vadis?, in: SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei, Jg. 81, Nr. 8, S. 368 – 375.
- Marschner, Ernst (2011a): Vermögenszuwachssteuer - erste Gedanken zum beschlossenen Gesetz, in: SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei, Jg. 86, Nr. 2, S. 65 – 77.
- Marschner, Ernst (2011b): Vermögenszuwachssteuer - Grundsätzliches zu Derivaten und sonst Spekulativem, in: SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei, Jg. 86, Nr. 20, S. 982 – 991.
- Mayr, Gunter (2005): Turbo-Zertifikate KESt-pflichtig?, in: RdW - Österreichisches Recht der Wirtschaft, Jg. 23, Nr. 6, S. 383 – 385.
- Mayr, Gunter/ Schlager, Christoph (2011): VfGH: KESt - neu ab 01.04.2012 bestätigt, in: RdW - Österreichisches Recht der Wirtschaft, Jg. 29, Nr. 7, S. 427 – 430.
- Mühlehner, Johann (2001): Spekulationsbesteuerung bei derivativen Geschäften iSd § 30 Abs 1 Z 2 EStG, in: ÖStZ - Österreichische Steuerzeitung, Jg. 54, Nr. 23, S. 587 – 593.
- Müller-Möhl, Ernst (1999): Optionen und Futures: Grundlagen und Strategien für das Termingeschäft in Deutschland, Österreich und in der Schweiz, Stuttgart: Schäffer - Poeschel Verl., 4. Aufl.
- Moshammer, Harald/ Tumpel, Michael (2011): Ministerialentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2011, in: SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei, Jg. 86, Nr. 10, S. 537 – 542.
- Pernsteiner, Helmut (2008): Finanzmanagement aktuell, Wien: Linde Verl.
- Pohn, Wolfgang (1996): Futures and Options: ÖTOB Handbuch zum Selbststudium, Wien: Wiener Börse AG, 4. Aufl.

- Predota, Martin (2011): Finanzmärkte und Finanzintermediation, Wien: Facultas Verl., 1. Aufl.
- Preißner, Andreas (2008): Erfolgreich investieren in Zertifikate: Was Sie als Privatanleger wissen müssen, Ulm: Redline Wirtschaftsverlag, 1. Aufl.
- Reiner, Günter (2002): Derivative Finanzinstrumente im Recht, Baden-Baden: Nomos Verl.
- Rudolph, Bernd/ Schäfer, Klaus (2010): Derivative Finanzmarktinstrumente: Eine anwendungsbezogene Einführung in Märkte, Strategien und Bewertung, Heidelberg [u.a]: Springer Verl., 2. Aufl.
- Schlager, Christoph (2010): KEST neu: ein Überblick in sieben Sätzen, in: RdW - Österreichisches Recht der Wirtschaft, Jg. 28, Nr. 12, S. 799 – 803.
- Schlager, Christoph (2011): KEST neu im AbgÄG 2011: Besser spät als nie, in: RdW - Österreichisches Recht der Wirtschaft, Jg. 29, Nr. 6, S. 360 – 363.
- Schmitz-Esser, Valerio (2001): Aktienindizes im Portfoliomanagement, Bad Soden/Ts: Uhlenbruch Verl.
- Spremann, Klaus/ Gantenbein, Pascal (2007): Zinsen, Anleihen, Kredite, München: Oldenburg Verl., 4. Aufl.
- Stauber, Jürgen (2009): Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss von Nicht-Banken: Ein konkreter Leitfaden zur Bilanzierung und Offenlegung, Wiesbaden: Gabler Verl., 1. Aufl.
- Steiner, Manfred/ Bruns, Christoph (2007): Wertpapiermanagement - Professionelle Wertpapieranalyse und Portfoliostrukturierung, Stuttgart: Schäffer - Poeschel Verl., 9. Aufl.
- Strunz, Eva (2010): Von der Perspektive einer Neugestaltung der Besteuerung von Kapitalvermögen, in: SWK - Steuer- und Wirtschaftskartei, Jg. 85, Nr. 33, S. 1381 – 1388.
- Szcesny, Alexander (2007): Optionsscheine, Zertifikate und strukturierte Produkte: Ein Standardwerk für die zeitgemäße Geldanlage, Düsseldorf: HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG, 7. Aufl.
- Tumpel, Michael/ Widhalm, Christian (2005): Steuerliche Einordnung von Turbo-Zertifikaten (Hebelprodukte), in: RdW - Österreichisches Recht der Wirtschaft, Jg. 23, Nr. 11, S. 717 – 718.

- Uszczapowski, Igor (1999): Optionen und Futures verstehen: Grundlagen und neuere Entwicklungen, München: C.H.Beck Verl., 4. Aufl.
- Wild, Alexandra/ Ällgauer, Maria (2010): Die neuen Einkünfte aus Kapitalvermögen: Entwurf BBG 2011 - 2014, in: taxlex - Zeitschrift für Steuer und Beratung, Jg. 6, Nr. 12, S. 453 – 454.
- Wolfgring, Alexander (2008): Risikomanagement für Finanz- und Kapitalmärkte, Wien: LexisNexis Verl.
- Zerey, Jean-Claude (2010): Finanzderivate - Rechtshandbuch, Baden Baden: Nomos Verl., 2. Aufl.